MARKTGEMEINDE
PATERNION

Zahl: 004/3/2025/Wa
Sitzung des Gemeinderates am 18. Dezember 2025

N I E D E R S C H R I F T NR. 4/2025

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 18. Dezember 2025** im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl.Nr. 66/1998, idgF., mit gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr **Ende der Sitzung:** 22.30 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister LAbg. Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder:
1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
2. Vbgm.in Mag.a Claudia **Didl**
GVin Cornelia **Pesentheiner**
GV Anton **Gasser**
GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte:

Markus **Petritsch**	Peter **Lassnig**
Ing. Günther **Possegger**	Maximilian **Hebenstreit**
Bettina **Egarter**	Ing. Stefan **Staber**
Petra **Amenitsch**	Christina **Graf-Steiner**, BEd
Günther **Strauss**	Stefan **Schweiger**
Mag. Günther **Mitterer**	Werner **Jersche**
Richard **Reiner**	

Das Ersatzmitglied für den aus krankheitsbedingten Gründen entschuldigten GR Matthias **Staber** GR Kamillus **Steiner**

Das Ersatzmitglied für die aus beruflichen Gründen entschuldigte GRin Drin Helga **Schabus-Kavallar** GRin Heidi **Pautsch**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen entschuldigten GR DI Gerald **Aigner** GR Gerold **Unterrieder**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigten GR David **Campidell** GRin Melitta **Nackler**

Mitwirkend und anwesend gemäß § 35 Abs. 6 der K-AGO
Amtsleiterin Andrea **Eberwein**
designierter Amtsleiter Mag. Christian **North**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Finanzverwalter Stefan **Fojan**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Yvonne **Wallner**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025 um 18.00 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 10.12.2025, Zahl 004/3/2025/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

I	**Öffentlicher Teil:**
1.	Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 4/2025
2.	Igel Lern- und Lehrpfad – Projektvorstellung durch Frau Ursula Ertl
3.	Berichte Bürgermeister
4.	Bericht des Obmannes des Sport- und Kulturausschusses über die Sitzung am **20.11.2025** – Behandlung der Anträge des Sport- und Kulturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 20.11.2025 enthalten sind **Berichterstatter: Der Obmann des Sport- und Kulturausschusses GR Markus Petritsch**
5.	Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **25.11.2025** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 25.11.2025 enthalten sind. **Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger**
6.	Bericht des Obmannes des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am **02.12.2025** – Behandlung der 2025 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen **Flächenwidmungsplanes**, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 02.12.2025 enthalten sind. **Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied**

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
03/25	18/1 21/2 23/1 24/1	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Agri-Photovoltaikanlage	ca. 32.682
05/25	.210	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland – Dorfgebiet	ca. 398
6a/25	1204/7	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 140
6b/25	1204/7	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Garten	ca. 294
7/25	696/4	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Sondergebiet - Tankstelle	Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG	ca. 8155
8/25	863/6	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 555
9/25	414/3 415 416/2	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Agri-Photovoltaikanlage	ca. 9756
11/25	100	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 371
12a/25	760/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 747
12b/25	760/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Garten	ca. 670
14/25	349	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garten	892

7.	**Änderung** der integrierten **Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „**Verbrauchermarkt **Lidl** Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021**"** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
8.	**Abschluss** eines **Dienstbarkeitsvertrages** mit der **KNG-Kärnten Netz GmbH** und der **KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft** betreffend einer Kompakttrafostation mit 20 KV-Kabeleinbindung auf den Parzellen 1137/8 und 1137/9 der KG 75201 Feistritz an der Drau beim Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
9.	**Auflassung** der **öffentlichen Parzelle 727** der KG 75212 Rubland im Ausmaß von **1.701 m²** aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
10.	**Kostenfestlegung** für die **Auflassung** der **öffentlichen Parzelle 727** der KG 75212 Rubland im Ausmaß von **1.701 m²** aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

11.	**Abtretung** von **Teilflächen** der **Parzelle 714/1** der KG 75212 Rubland im Ausmaß von **331 m²** aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
12.	**Aufkündigung** der **Nutzungsvereinbarung vom 02.07.1986** betreffend **Parzelle 1700/7** der KG 75209 Nikelsdorf **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
13.	**Abtretung** von **Teilflächen** der **Parzelle 1700/7** der KG 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von **65 m²** aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
14.	**Übernahme** von **Teilflächen** der **Parzelle 347/1 und 347/4** der KG 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von **45 m² und 20 m²** in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
15.	**Abtretung** von **Teilflächen** der **Parzelle 1340** der KG 75205 Kamering im Ausmaß von **95 m²** aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
16.	**Löschung von Dienstbarkeiten – Moosweg** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
17.	**Badegebühren – Preisanpassung ab 01.01.2026** **Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied**
18.	**Strauchschnittabholung – Erhöhung des Kostenbeitrages** ab 01.01.2026 **Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.a Claudia Didl**
19.	**Installationstechnik Steiner Herwig e.U. –** Einvernehmliche **Auflösung des Mietvertrages** im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
20.	**Dr.in Katrin Kroisenbacher-Warum –** Bestellung zur stellvertretenden Totenbeschauerin **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
21.	**Gemeindeeigene Wohnhäuser –** Walter-von-der-Vogelweide-Straße 185 und 204 in Feistritz/Drau und Dr.-Eysn-Weg 121 in Paternion**; Erhöhung der Miete ab 01.01.2026** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
22.	**Festlegung der Arbeits- und Gerätestunden** für den Wirtschaftshof und die Wasserversorgungsanlagen für das Haushaltsjahr **2026** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
23.	**Feststellung des Stellenplanes** für das Haushaltsjahr **2026** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
24.	**Ausbau** und **Sanierung von Gemeindestraßen 2026 – Investitions- und Finanzierungsplan** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
25.	**Verstärkung** der **liquiden Mittel** für das Haushaltsjahr **2026** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
26.	Beschlussfassung über den **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2026** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

27.	**Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung** Haushaltsjahre **2026** bis **2030** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
28.	**Resolution** der SPÖ Fraktion zur Trassenführung betreffend die **380-kV-Hochspannungsleitung** im Gemeindegebiet von Paternion **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 4/2025

Auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller beschließt der Gemeinderat,

e i n s t i m m i g ,

als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 4/2025 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Kamillus Steiner** und **GR^{in} Melitta Nackler** zu bestimmen.

2. Igel Lern- und Lehrpfad – Projektvorstellung durch Frau Ursula Ertl

Bürgermeister LAbg. Manuel Müller heißt Frau Ursula Ertl und Ihren Gatten Volkmar Ertl herzlich willkommen und übergibt Frau Ertl somit das Wort.
Frau Ertl bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit, ihr Projekt dem Gemeinderat vorzustellen. Folgender Ausdruck wurde an die Gemeinderatsmitglieder ausgeteilt:

SOS - Igel in Not!

Der Igel ist vom Aussterben bedroht!

Langsam und ganz unauffällig verschwindet der Igel, der ein Kulturfolger ist, aus unseren Gärten. Seit 28.10.2024 steht er lt. Weltnaturschutzunion als bedrohte Art auf der **Roten Liste**! Das Problem ist der Mensch! Industrielle Landwirtschaft, Zerstörung des Lebensraumes, der Einsatz von Insektiziden und Pestiziden sowie tote Hausgärten haben seine Lebensgrundlage zerstört. Ca. 80% der Insekten sind ausgestorben! **„Der Igel braucht dringend unsere Hilfe, um überleben zu können!"** Er leidet ständig an **HUNGER**, **DURST** und **UNTERSCHLUPF- MÖGLICHKEITEN**. Die Schwierigkeiten der Igel in unseren Gärten stellen sich folgend dar:

- Hunger, weil im Garten zu wenige Insekten heranwachsen! **Blätter** liegen lassen! Kein Rindenmulch verwenden,es verhindert die Vermehrung von Insekten, die die Lebensgrundlage der Igel sind! (**Holzschnitzel** wären die Alternative!)
- Zu **aufgeräumte Gärten**, keine Blätter und Äste bleiben liegen, um ein Nest bauen zu können, weil alle in einem unzugänglichen Container landen! Bitte, lasst eine **„Wilde Ecke"** im Garten!
- Kein **totes Holz**, das in einer versteckten Ecke verrotten darf! Darin wächst der Laufkäfer heran, von dem sich Igel ernähren. Totes Holz ist für die Insektenwelt von großer Wichtigkeit!!
- Der Igel ist ein reiner **Insektenfresser**, der Obst, Gemüse und Getreide nicht verträgt, außerdem keine Milch - Igel haben eine Laktoseunverträglichkeit!
- Keine Vielfalt von **einheimischen Pflanzen** wie Pfaffenhütchen, Mispel etc., die Insekten anziehen und Nahrung auch für Vögel geben.
- **Abgeriegelte Gärten**, die von Igeln nachts, wenn sie auf Nahrungssuche sind, nicht betreten werden können! Die Folge: kilometerweite, erfolglose Wanderungen! Ein Schlupfloch im Zaun von 10x10 würde den Zutritt ermöglichen!
- Keine **Wasserpfützen**, um den Durst zu stillen! Bitte, mehrere Topfuntersetzer regelmäßig mit Wasser befüllen!
- Nachts fahrende **Rasenmähroboter** verstümmeln und töten nicht nur Igel!
- **Motorsensen** verursachen tödliche Schnittverletzungen! Hohes Gras und Sträucher vor dem Schnitt durchsuchen!!
- Insektizide, Pestizide und auch **Schneckenkorn** vergiften Igel!
- Der Igel braucht das ganze Jahr über unsere Hilfe! Die Bereitstellung von Wasser und Katzenfutter ohne Getreide und eine Veränderung unserer Gartenkultur helfen dem Igel zu überleben!
- Ein verletzter, schwacher, abgemagerter oder **tagaktiver** Igel braucht Hilfe! Bitte sichern Sie das Tier und nehmen Sie Kontakt zu den Igelfreunden auf!
- Für Interessierte und Helfer, kontaktieren Sie die Igelfreunde e.V. unter: www.igelfreunde-fuer-ganz-österreich-ev.at oder (0650/2699710)

Weiters erläutert sie nachstehende von ihr vorbereitete Präsentation:

www.pro-igel.de | HORTUS NETZWERK www.hortus-netzwerk.de

IGEL SCHÜTZEN

MINI TIPP

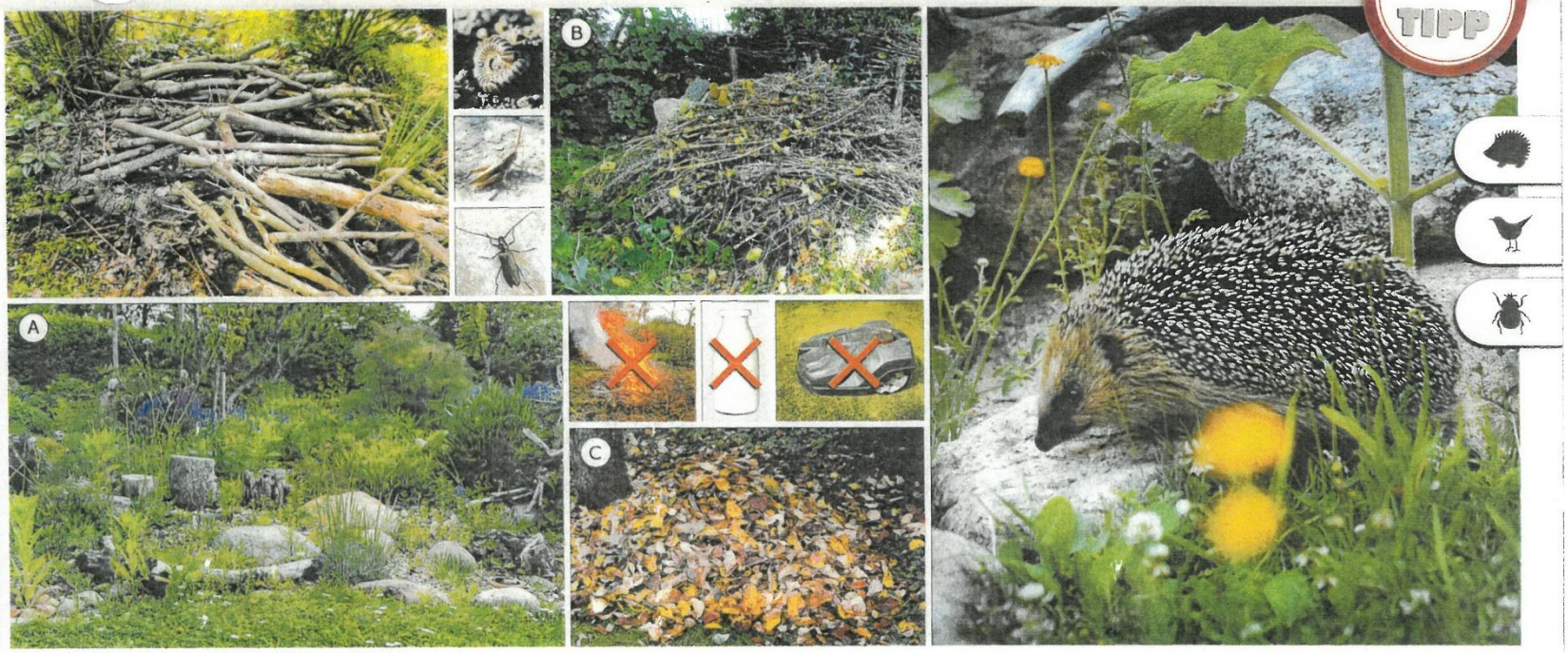

© Daniel Jakumeit www.baudirnatur.de

Der Igel ist wohl eines der **beliebtesten Wildtiere**. Doch naturferne und steril gestaltete Gärten machen ihm das Leben zunehmend schwerer. Wie Sie dem stacheligen Gesellen helfen können, erfahren Sie hier: **1.Nahrungsgrundlage schaffen!** Igel sind **reine Insektenfresser.** Fördern Sie mit heimischen Gehölzen, Stauden und **struktrurreicher Gestaltung** (A) die **Insektenvielfalt.** Besonders **große Laufkäfer**, die für ihre Entwicklung **Totholz** benötigen, spielen eine wichtige Rolle. Das reichlich enthaltene **Chitin** in ihrem Panzer schützt den Igel vor Innenparasiten und hält ihn gesund. **Seinen Durst** stillt der Igel an leicht **zugänglichen Wasserstellen. 2. Schlaf- und Überwinterungsplätze.** Totholz und **dauerhafte, größere Reisighaufen** (B) bieten Schutz und Unterschlupf. Im Herbst große **Laubhaufen** (C) liegen lassen. **3. Lauffreiheit ermöglichen!** Der Lebensraum des Igels erstreckt sich über eine Fläche von **20 - 100 Hektar.** Um seine **Nahrungssuche** auch außerhalb des Gartens ungehindert fortzuführen, benötigt er **Öffnungen von ca. 10 x 10 cm im Gartenzaun. 4. Verletzungs – und Todesgefahren minimieren!** Gruben, Pools, Kellerschächte, steile Teichufer und Treppen können dem Igel schnell zum Verhängnis werden. **Decken** Sie diese bitte **sicher ab** oder bringen Sie entsprechende **Ausstiegshilfen** an! **5. Weitere wichtige Punkte: Osterfeuer** vor dem Entzünden umschichten. Beim **„Aufräumen" im Frühling** aufpassen! Igel halten oft **bis Mai ihren Winterschlaf.** **Schnüre, Netze, Bänder u.ä.** fernhalten - es besteht **Strangulierungsgefahr.** Igel sind **laktoseintolerant.** Bitte **keine Milch geben** – das kann zum Tod führen. **Mähroboter und Rasentrimmer sind nicht igelfreundlich.** Sie können ihm **schwere Verletzungen** zufügen, an welchen er sterben kann. **Achtung! Tagaktive Igel sind hungrig oder krank.** Wenden Sie sich an eine **professionelle Igelstation!** Mit Hunde- oder Katzennassfutter (ohne Soße/Gelee), gestocktem Ei, gekochtem Huhn oder angebratenem Hackfleisch (alles ungewürzt) können Sie **erste Hilfe leisten.** Mischen Sie **keine** Nüsse, Obst oder Körner unter. Professionelle Igelhilfe finden Sie hier: **www.pro-igel.de. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.**

SOS-Igel in Not

Igel Lehr – und Lernpfad in der Gemeinde Paternion

Präsentation im Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion

18. Dezember 2025

2

Igel Lehr – &Lernpfad

Ausgangslage:

- Aufklärung
- Soforthilfe: Futterhaus
- Gestaltung Igelgarten

3

Igel Lehr – &Lernpfad

Schulprojekt

- Igel-Projekt an der MS Feistritz
- Öffentliche Vorträge
- 50 Igelfreunde - Futterhäuser
- Aufklärungsarbeit an weiteren Schulen
- Kontakt zu Bürgermeistern

4

Igel Lehr – &Lernpfad

28.10.2024 – **Rote Liste**

- Weltnaturschutzunion
- Zerstörung des Lebensraumes
- 75% der Insekten ausgestorben
- Mensch als Ursache

5

Igel Lehr – &Lernpfad

Bedürfnisse des Igels

- Einzelgänger
- Nachtaktiv
- Sinnesorgane

6

Igel Lehr – &Lernpfad

Bedürfnisse des Igels

- Kulturfolger
  - Er lebt in unseren Gärten
- Winterschläfer
  - Laub überlebensnotwendig

7

Igel Lehr – &Lernpfad

Bedürfnisse des Igels

- Säugetier
- Kein Fluchttier

8

Igel Lehr – &Lernpfad

Bedürfnisse des Igels

- Insektenfresser
  - Kein Obst
  - Kein Gemüse
  - Kein Getreide
  - Keine Milch
  - Keine Schnecken u. Würmer
  - **Katzenfutter ohne Getreide**

9

Igel Lehr – &Lernpfad

Problem - Garten

- Garten sind abgeriegelt
- Keine Büsche & Sträucher
- Kein Laub bzw. Laubhaufen
- Kein Reisighaufen
- Kein Totholz
- Kein Wasser

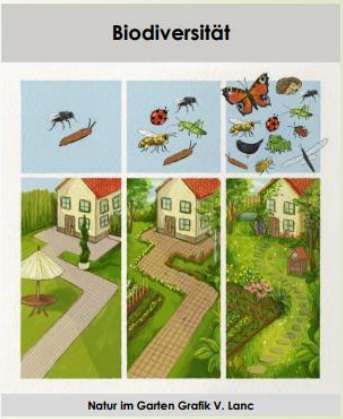

10

Igel Lehr – &Lernpfad

Gefahren für den Igel

- Motorsense
- Rasenmäh-Roboter
- Laubsauger
- Heckenschere

11

Igel Lehr – &Lernpfad

Projektort

- Kulturhaus Feistritz/Drau
- Zentral gelegen
- Leicht erreichbar

Projektziel

- Errichten eines insektenfreundlichen Gartens
- Motivation zum Nachmachen
- Einladung zum Verweilen

12

Igel Lehr – &Lernpfad

Projektgestaltung

- Lehrtafeln
- Steinbrunnen
- Einheimische, insektenfreundliche Sträucher

13

Igel Lehr – &Lernpfad

Projektgestaltung

- Totholz ist ein Hotspot der **Artenvielfalt**
- Objekte, die Insektenwachstum fördern
  - Käferkeller
  - Morschholzhaus
  - Steinpyramide
  - Benjeshecke etc.

14

Igel Lehr – &Lernpfad

Projektgestaltung

- Igel – Futterhäuser
- Blättersammler
- Igel – Schlafhaus
- Reisighaufen etc.

15

Igel Lehr – &Lernpfad

Projektmitarbeiter

- Landjugendgruppen
- Schüler:innen
- Ehrenamtliche Helfer & Igelfreunde
- Pensionierter Landschaftsgärtner
- Hobby-Steinmetz: Brunnen
- Gemeinschaftsprojekt: „Gelebtes Miteinander“

Frau Ertl und Ihr Gatte verlassen nach der Präsentation den Sitzungssaal und nehmen an der Sitzung nicht weiter teil.

3. Berichte Bürgermeister

Vorstellung des designierten Amtsleiters Mag. Christian North

Bürgermeister LAbg. Manuel Müller hebt hervor, dass der designierte Amtsleiter Mag. Christian North seit November 2025 im Dienst der Marktgemeinde Paternion steht und erstmals an einer Gemeinderatssitzung teilnimmt. Mag. Christian North wird mit 01.05.2026 zum Amtsleiter bestellt.
Bürgermeister LAbg. Manuel Müller bedankt sich in diesem Zusammenhang auch bei Amtsleiterin Andrea Eberwein für die tatkräftige Unterstützung in den letzten Jahren.

Landesprinzenpaar

Am 11. November um 11:11 Uhr erhielt das mittlerweile 40. Prinzenpaar des Feistritzer Faschings im Spiegelsaal der Kärntner Landesregierung von Landeshauptmann Peter Kaiser feierlich den Landesschlüssel und das Landeszepter überreicht.
Mit dieser symbolträchtigen Übergabe wird das Prinzenpaar offiziell zum Landesprinzenpaar 2026 erhoben – und Feistritz/Drau zur Faschingslandeshauptstadt Kärntens gekürt. Damit verbunden ist eine große Verantwortung, da das Prinzenpaar somit landesweit Repräsentationsaufgaben wahrnehmen muss. Diese Auszeichnung „Landesprinzenpaar“ erstreckt sich auch auf das Kinderprinzenpaar, das seit einigen Jahren ebenfalls eine bedeutende Rolle spielt.
Unsere Prinzenpaare für das Jahr 2026 sind:
Prinzessin Michaela II. (Michaela Kapeller) & Prinz Luftikus XXXX. (Hannes Schepp) und unser Kinderprinzenpaar:
Prinzessin Emely I. (Emely Pessentheiner) & Prinz Pfiffikus III. (Niklas Schepp)

Fahrplan

Aufgrund der Eröffnung der Koralmbahn am 14.12.2025 wurden sämtliche Fahrpläne umfassend angepasst. Positiv hervorzuheben ist, dass im Drautal eine bessere Verkehrsanbindung hergestellt werden konnte. Bürgermeister LAbg. Manuel Müller bedankt sich in diesem Zusammenhang bei Vbgm.in Mag.a Claudia Didl für die gute Zusammenarbeit sowie für die Adaptierungen in Abstimmung mit dem Verkehrsverbund und den handelnden Personen, insbesondere im Bereich des Schülerverkehrs nach der 6. Schulstunde am Bahnhof Feistritz/Drau.
Die Eröffnung der Koralmbahn ist auch in unserer Gemeinde deutlich spürbar. Die schnellste Verbindung vom Bahnhof Feistritz/Drau nach Graz beträgt nun 1 Stunde und 32 Minuten und

stellt eine wertvolle Alternative zur Anreise mit dem PKW dar. Im Lavanttal wurden aus diesem Grund auch zusätzliche Gewerbeflächen angekauft, um weitere Ansiedelungen zu ermöglichen. Auch die Busverbindungen im Drautal konnten verbessert werden. Nun verkehrt stündlich ein Bus, was insbesondere den Pensionistinnen und Pensionisten zugutekommt.

Arbeitssitzung Freiwillige Feuerwehr
Am 28.11.2025 fand die Arbeitssitzung der Feuerwehren im Unteren Drautal statt. Die Kommandanten und deren Stellvertreter aller 15 Feuerwehren treffen sich einmal jährlich, um sämtliche aktuellen Themen zu besprechen. Bürgermeister LAbg. Manuel Müller hebt lobend hervor, wie viele Mitglieder ihre Freizeit für dieses Ehrenamt opfern und Tag und Nacht einsatzbereit sind. Dieser Einsatz und Charakter verdienen besondere Anerkennung und Wertschätzung.
Abschnittskommandant Michael Krainer lässt ausrichten, dass er sich bei allen fünf Gemeinden sowie bei den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen bedankt. Gerade in Zeiten, in denen es nicht leicht ist, Budgets bereitzustellen, werden dennoch die notwendigen Mittel für die Feuerwehren freigegeben.
Alle fünf Kommandanten werden im Rahmen der Budgetsitzungen auf sparsames Wirtschaften hingewiesen, was auch lobend zu erwähnen ist, da sich alle daran halten und sich die Wünsche stets auf das für den täglichen Einsatz notwendige Material beschränken.
Die Stützpunktfeuerwehr Feistritz/Drau verzeichnete 170 Einsätze, was mehr als jeden dritten Tag einen Einsatz bedeutet.
Bürgermeister LAbg. Manuel Müller bedankt sich im Namen von Abschnittskommandant Michael Krainer sowie der Kommandanten und deren Stellvertreter beim Gemeinderat für die stets einstimmig gefassten Beschlüsse zugunsten dieses wichtigen Ehrenamtes.

4. Bericht des Obmannes des Sport- und Kulturausschusses über die Sitzung am 20.11.2025 – Behandlung der Anträge des Sport- und Kulturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 20.11.2025 enthalten sind.
Berichterstatter: Der Obmann des Sport- und Kulturausschusses GR Markus Petritsch

Der Sport- und Kulturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Markus Petritsch am 20.11.2025 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. **Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2025**

2. **Behandlung der bis 30.09.2025 eingebrachten Subventionsanträge für die Vereinsförderung**

Auf Grund der beschlossenen Richtlinien zur Vereinsförderung sollen für die nachstehenden **Sportvereine** folgende **Subventionen für 2025** ausgeschüttet werden:

Sportvereine			
Drautaler Dance Company Grundförderung		220,00	**220,00**
EC Drautal Gladiators Grundförderung		220,00	**220,00**
EC Tigers Paternion Grundförderung Jugendförderung Meistertitel (Ktn. Damenliga)	2 Mannsch. x 220,00 1 Meistertitel á 100,00	440,00 220,00 100,00	**760,00**

Eisschützenverein Raika Feffernitz/Lach Grundförderung		220,00	**220,00**
Modellfluggruppe Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung		220,00 220,00	**440,00**
Ö Alpenverein – OG Unteres Drautal Grundförderung		220,00	**220,00**
Schachklub Feistritz-Paternion Grundförderung Jugendförderung 6x Einzelmeistertitel Sonderförderung (Alpen-Adria-Turnier)	 6 Einzelmeistertitel á 70,00	220,00 220,00 420,00 200,00	**1.060,00**
Schachverein Raika Rapid Feffernitz Grundförderung Jugendförderung 2 Mannschaftsmeistertitel 2025 2x Einzelmeistertitel (Ktn. Landesmeister Damen und Herren - Ortrun Göschl u. Bernhard Saxer)	 2 Meistertitel á 100,00 2 Einzelmeistertitel á 70,00	220,00 220,00 200,00 140,00	**780,00**
Schwimmverein Paternion Grundförderung Jugendförderung		220,00 220,00	**440,00**
SV Rapid Feffernitz - Fußball Grundförderung (=Mannschaften U8, U9 U10, U12, U13, U15, U17 sowie die Kampfmannschaft, die alle rein Rapid Feffernitz zugehörig sind) Jugendförderung (=Mannschaften U8, U9, U10, U12, U13, U15, U17 und die Bambini Gruppe, die alle rein Rapid Feffernitz zugehörig sind)	8 Mannsch. x 220,00 8 Mannsch. x 220,00	1.760,00 1.760,00	**3.520,00**
TC Feffernitz-Mühlboden Grundförderung Jugendförderung		220,00 220,00	**440,00**
TC Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung		220,00 220,00	**440,00**
TC Rapid Feffernitz Grundförderung Jugendförderung		220,00 220,00	**440,00**
Gesamtsumme der Förderungen:			**EUR 9.200,00**

GR Gerold Unterrieder und GR Peter Lassnig erklären sich zu den Sportvereinen für befangen. Sie verlassen den Sitzungssaal und nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR Peter Lassnig und GR Gerold Unterrieder,

e i n s t i m m i g ,

für **Sportvereine** die **ordentlichen Subventionen** für das **Jahr 2025**, mit einer Gesamthöhe von **EUR 9.200,00**, in nachstehend angeführter Form auszuschütten:

Sportvereine	
Drautaler Dance Company	EUR 220,00
EC Drautal Gladiators	EUR 220,00
EC Tigers Paternion	EUR 760,00
Eisschützenverein Raika Feffernitz/Lach	EUR 220,00
Modellfluggruppe Feistritz/Drau	EUR 440,00
Ö Alpenverein – OG Unteres Drautal	EUR 220,00
Schachklub Feistritz-Paternion	EUR 1.060,00
Schachverein Raika Rapid Feffernitz	EUR 780,00
Schwimmverein Paternion	EUR 440,00
SV Rapid Feffernitz - Fußball	EUR 3.520,00
TC Feffernitz-Mühlboden	EUR 440,00
TC Feistritz/Drau	EUR 440,00
TC Rapid Feffernitz	EUR 440,00
Gesamtsumme der Förderungen:	**EUR 9.200,00**

GR Peter Lassnig und GR Gerold Unterrieder nehmen an der weiteren Sitzung wieder teil.

Auf Grund der beschlossenen Richtlinien zur Vereinsförderung sollen für die nachstehenden **Musikvereine** folgende **Subventionen für 2025** ausgeschüttet werden:

Musikvereine			
Gemeindemusikkapelle Paternion-Feistritz Grundförderung Jugendförderung		 220,00 220,00	 **440,00**
MGV Paternion Grundförderung		220,00	**220,00**
Singgemeinschaft Feistritz/Drau Grundförderung		220,00	**220,00**
Vocalensemble Drautal Grundförderung Jugendförderung		 220,00 220,00	 **440,00**
Gesamtsumme der Förderungen:			**EUR 1.320,00**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g,

für **Musikvereine** die **ordentlichen Subventionen** für das **Jahr 2025**, mit einer Gesamthöhe von **EUR 1.320,00**, in nachstehend angeführter Form auszuschütten:

Musikvereine	
Gemeindemusikkapelle Paternion-Feistritz	EUR 440,00
MGV Paternion	EUR 220,00
Singgemeinschaft Feistritz/Drau	EUR 220,00
Vocalensemble Drautal	EUR 440,00
Gesamtsumme der Förderungen:	**EUR 1.320,00**

Vbgm.in Mag.a Claudia Didl erklärt sich zu den sonstigen Vereinen für befangen. Sie verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Auf Grund der beschlossenen Richtlinien zur Vereinsförderung und der Ergänzung sollen für die nachstehenden **Sonstigen Vereine** folgende **Subventionen für 2025** ausgeschüttet werden:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird mitgeteilt, dass der Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau das Ansuchen zeitgerecht mit 04. September 2025 eingebracht hat. Das Ansuchen wurde jedoch nicht an die allgemeine Adresse der Marktgemeinde Paternion gerichtet und wurde übersehen. Der Fehler konnte jedoch rechtzeitig vor der Gemeindevorstandssitzung behoben werden, sodass der Gemeindevorstand in Ergänzung der Beschlussfassung des Sport- und Kulturausschusses den Beschluss fasst, den Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau mit der Grundförderung von EUR 220,00 zu fördern.

Abweichend von der Beschlussfassung im Gemeindevorstand erklärt der Vorsitzende, Bürgermeister LAbg. Manuel Müller, dass das Ansuchen des Pensionistenverbandes Österreich – OG Paternion irrtümlich als Subventionsansuchen bewertet und behandelt wurde.
Beim Ansuchen des Pensionistenverbandes Österreich – OG Paternion handelte es sich aber um das jährliche Ansuchen um Mitgliederunterstützung; somit ist dieses Ansuchen aus den Subventionen zu entfernen.

Sonstige Vereine			
DamAam Grundförderung		220,00	**220,00**
Die Kinderfreunde – **OG Marktgemeinde Paternion** Grundförderung Jugendförderung		 220,00 220,00	 **440,00**
Dorfgemeinschaft Ebenwald Grundförderung Sonderförderung (Flurreinigung)		 220,00 50,00	 **270,00**
Dorfgemeinschaft Pogöriach Grundförderung		220,00	**220,00**

Kreuzen aktiv Grundförderung Jugendförderung		220,00 220,00	**440,00**
Oldtimer Traktorenfreunde Ebenwald-Rubland Grundförderung		220,00	**220,00**
Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau Grundförderung		220,00	**220,00**
Gesamtsumme der Förderungen:			**EUR 2.030,00**

In Ergänzung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von Vbgm.in Mag.a Claudia Didl,

e i n s t i m m i g,

dem Gemeinderat zu empfehlen, für **Sonstige Vereine** die **ordentlichen Subventionen** für das **Jahr 2025**, mit einer Gesamthöhe von **EUR 2.030,00**, in nachstehend angeführter Form auszuschütten:

Sonstige Vereine	
DamAam	EUR 220,00
Die Kinderfreunde – OG Marktgemeinde Paternion	EUR 440,00
Dorfgemeinschaft Ebenwald	EUR 270,00
Dorfgemeinschaft Pogöriach	EUR 220,00
Kreuzen aktiv	EUR 440,00
Oldtimer Traktorenfreunde Ebenwald-Rubland	EUR 220,00
Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau	EUR 220,00
Gesamtsumme der Förderungen:	**EUR 2.030,00**

Vbgm.in Mag.a Claudia Didl nimmt an der weiteren Sitzung wieder teil.

GR Werner Jersche erklärt sich zu den Krampusgruppen für befangen. Er verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Auf Grund der beschlossenen Richtlinien zur Vereinsförderung sollen für die nachstehenden **Krampusgruppen** folgende **Subventionen für 2025** ausgeschüttet werden:

Krampusgruppen			
Fire Devils Pobersach Grundförderung	Verspätet! daher nur 50%	110,00	**110,00**
Schwarze Teufel Feffernitz Grundförderung		220,00	**220,00**

The Lords of 9710 Grundförderung		220,00	**220,00**
Gesamtsumme der Förderungen:			**EUR 550,00**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR Werner Jersche,

e i n s t i m m i g,

dem Gemeinderat zu empfehlen, für **Krampusgruppen** die **ordentlichen Subventionen** für das **Jahr 2025**, mit einer Gesamthöhe von **EUR 550,00**, in nachstehend angeführter Form auszuschütten:

Krampusgruppen	
Fire Devils Pobersach	EUR 110,00
Schwarze Teufel Feffernitz	EUR 220,00
The Lords of 9710	EUR 220,00
Gesamtsumme der Förderungen	**EUR 550,00**

Somit ergibt sich eine **Gesamtsubventionssumme** für **Vereine** im **Jahr 2025** von **EUR 13.100,00**.

GR Werner Jersche nimmt an der weiteren Sitzung wieder teil.

2. Allfälliges

Bürgermeister LAbg. Manuel Müller stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt **„Resolution der SPÖ Fraktion zur Trassenführung betreffend die 390-kV-Hochspannungsleitung im Gemeindegebiet von Paternion"**.

Er erklärt, dass der Gemeindevorstand in der Sitzung am 18.12.2025 – kurz vor der Gemeinderatssitzung – beschlossen hat, dem Gemeinderat zu empfehlen, aus aktuellem Anlass eine Resolution zum Thema 380-kV-Hochspannungsleitung zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und der Punkt als Tagesordnungspunkt 28 in die Tagesordnung aufgenommen.

5. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 25.11.2025 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 25.11.2025 enthalten sind.
<u>Berichterstatter</u>: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 25.11.2025 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. **Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2025**

2. **Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idgF. - Prüfungszeitraum vom 24.09.2025 bis 25.11.2025**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 24.09.2025 bis 25.11.2025 zur Kenntnis zu nehmen.

3. **Überprüfung der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG**

Das Prüfungsergebnis wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4. **Allfälliges**

6. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 02.12.2025 – Behandlung der 2025 eingebrachten auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 02.12.2025 enthalten sind.

<u>Berichterstatter</u>: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vbgm. Diethard Nagelschmied am 02.12.2025 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. **Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2025**
2. **Umwidmungen 2025 -Behandlung der 2025 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes**

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
03/25	18/1 21/2 23/1 24/1	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Agri-Photovoltaikanlage	ca. 32.682

Beschluss des Infrastrukturausschusses:
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g

dem Gemeinderat zu empfehlen, trotz negativer Stellungnahme von Herrn Ing. Klaus Kleinegger, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:
Abweichend von der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zurückzustellen,** da aufgrund des vorliegenden negativen Fachgutachtens eine Genehmigung durch die Abt. 15 des Landes Kärnten derzeit nicht zu erwarten ist.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:
Abweichend von der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zurückzustellen,** da aufgrund des vorliegenden negativen Fachgutachtens eine Genehmigung durch die Abt. 15 des Landes Kärnten derzeit nicht zu erwarten ist.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
05/25	.210	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland – Dorfgebiet	ca. 398

Beschluss des Infrastrukturausschusses:
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen:**

MARKTGEMEINDE
PATERNION

BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-4/2025/Ing.Mü
Paternion, ...

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18. Dezember 2025, Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

§ 1
Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

05/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes .210, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 398 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

MARKTGEMEINDE PATERNION

M 1:1000

UMWIDMUNG: 05/2025

KATASTRAL-GEMEINDE: NIKELSDORF (75209)

Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmungsänderung in:	Bauland - Dorfgebiet
Grundstück(e):	.210 (Teilfläche - ca. 398 m²)
Fläche (Summe):	ca. 398 m²

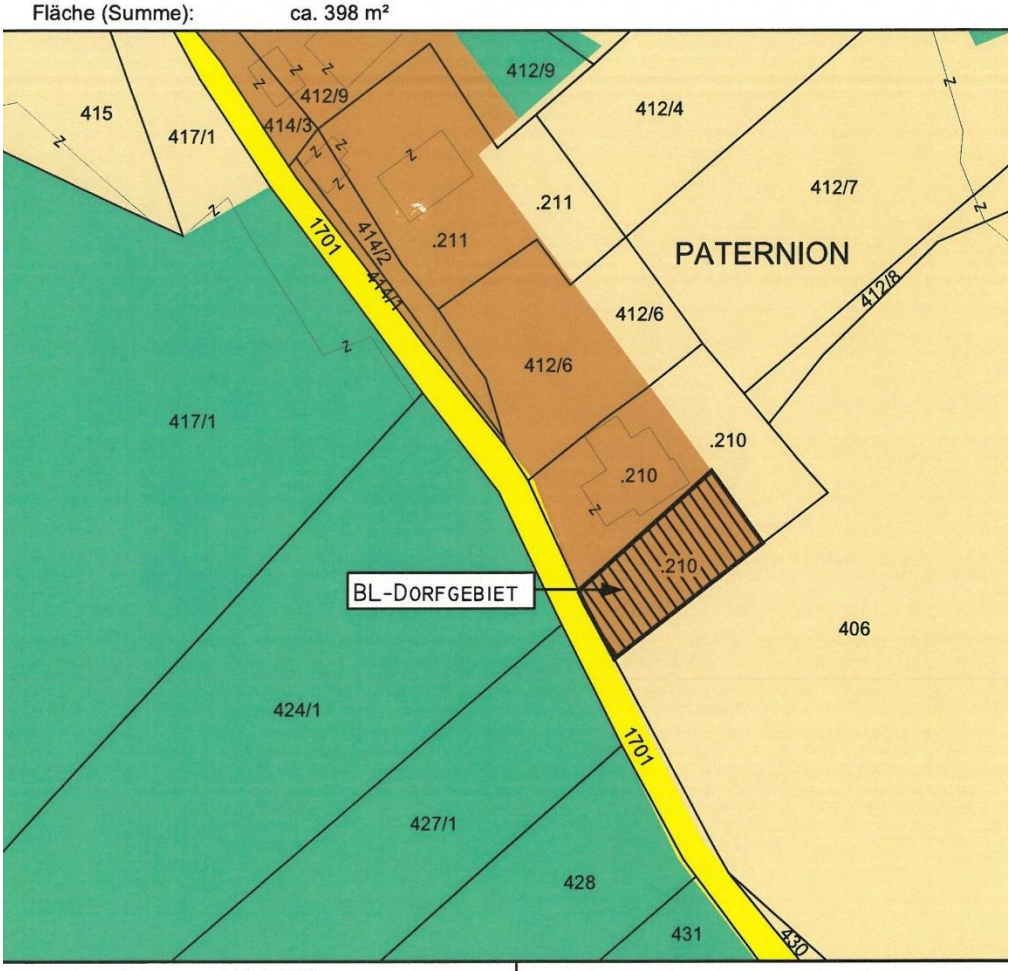

0 M 1:1000 50 M

Paternion, 18.12.2025

Kundmachung: von: 27.08.2025
bis: 24.09.2025
Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:
Sitzung vom: 18.12.2025

MAG. WERNER FROHNWIESER
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at
MITGLIED DES FACHVERBAND

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
6a/25	1204/7	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 140
6b/25	1204/7	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Garten	ca. 294

Beschluss des Infrastrukturausschusses:
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen:**

MARKTGEMEINDE
PATERNION

BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-4/2025/Ing.Mü
Paternion, ...

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18. Dezember 2025, Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

§ 1
Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

06a/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1204/7, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 140 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)

06b/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1204/7, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 294 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 27 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

MARKTGEMEINDE PATERNION

M 1:1000

UMWIDMUNG: 6A/2025

KATASTRAL-GEMEINDE: FEISTRITZ/DRAU (75201)

Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmungsänderung in:	Grünland - Nebengebäude
Grundstück(e):	1204/7 (Teilfläche - ca. 140 m²)
Fläche (Summe):	ca. 140 m²

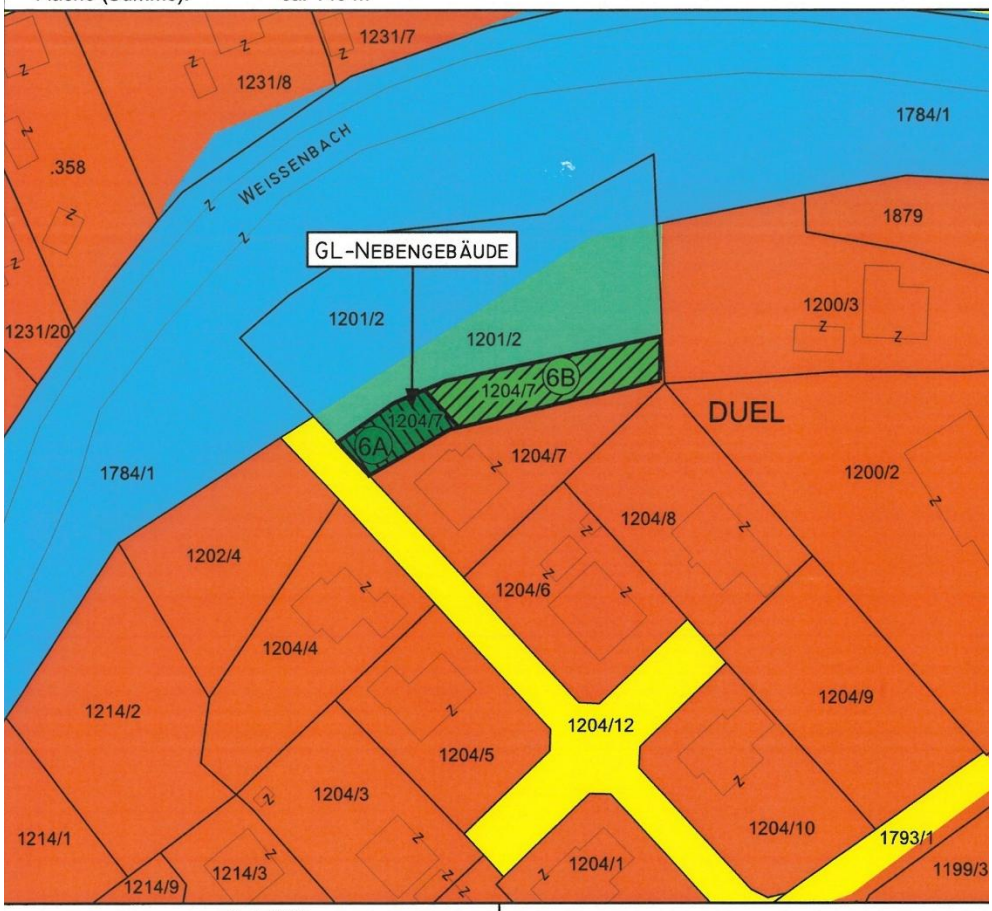

0 M 1:1000 50 M

Paternion, 18.12.2025

Kundmachung: von: 27.08.2025
bis: 24.09.2025
Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:
Sitzung vom: 18.12.2025

MAG. WERNER FROHNWIESER
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at
MITGLIED DES FACHVERBANDES

MARKTGEMEINDE PATERNION

M 1:1000

UMWIDMUNG: 6B/2025

KATASTRAL-GEMEINDE: FEISTRITZ/DRAU (75201)

Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmungsänderung in:	Grünland - Garten
Grundstück(e):	1204/7 (Teilfläche - ca. 294 m²)
Fläche (Summe):	ca. 294 m²

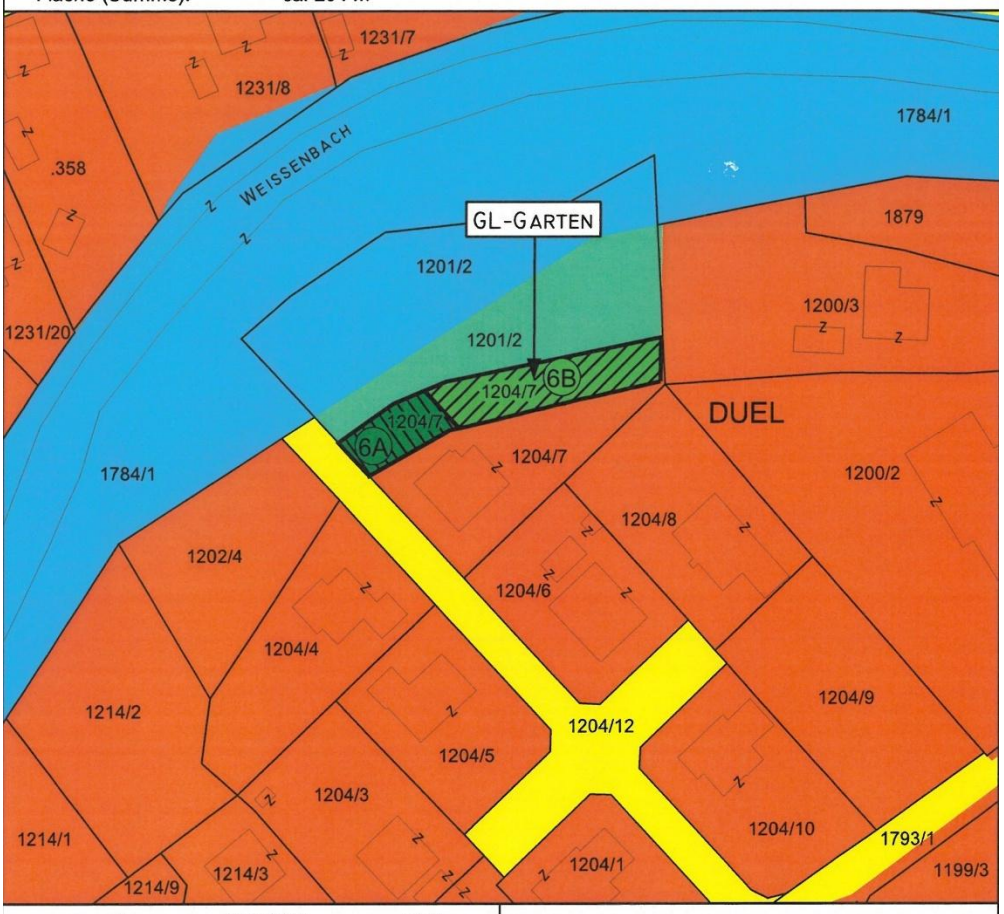

0 M 1:1000 50 M

Paternion, 18.12.2025

Kundmachung: von: 27.08.2025
bis: 24.09.2025
Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:
Sitzung vom: 18.12.2025

MAG. WERNER FROHNWIESER
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at

MITGLIED DES FACHVERBANDES

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
7/25	696/4	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Sondergebiet - Tankstelle	Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG	ca. 8155

Beschluss des Infrastrukturausschusses:
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung ohne Bebauungsverpflichtung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung ohne Bebauungsverpflichtung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR^{in} Bettina Egarter,

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung ohne Bebauungsverpflichtung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen:**

MARKTGEMEINDE
PATERNION

BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-4/2025/Ing.Mü
Paternion, ...

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18. Dezember 2025, Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

§ 1
Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

07/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 696/4, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 8.155 m² von derzeit Bauland – Sondergebiet - Tankstelle in Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 22 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

MARKTGEMEINDE PATERNION

M 1:2500

UMWIDMUNG: 07/2025

KATASTRAL-GEMEINDE: NIKELSDORF (75209)

Widmungsänderung von: Bauland - Sondergebiet - Tankstelle
Widmungsänderung in: Bauland - Industriegebiet - Vorbehaltsfläche - nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG
Grundstück(e): 696/4 (Teilfläche - ca. 8.155 m²)
Fläche (Summe): ca. 8.155 m²

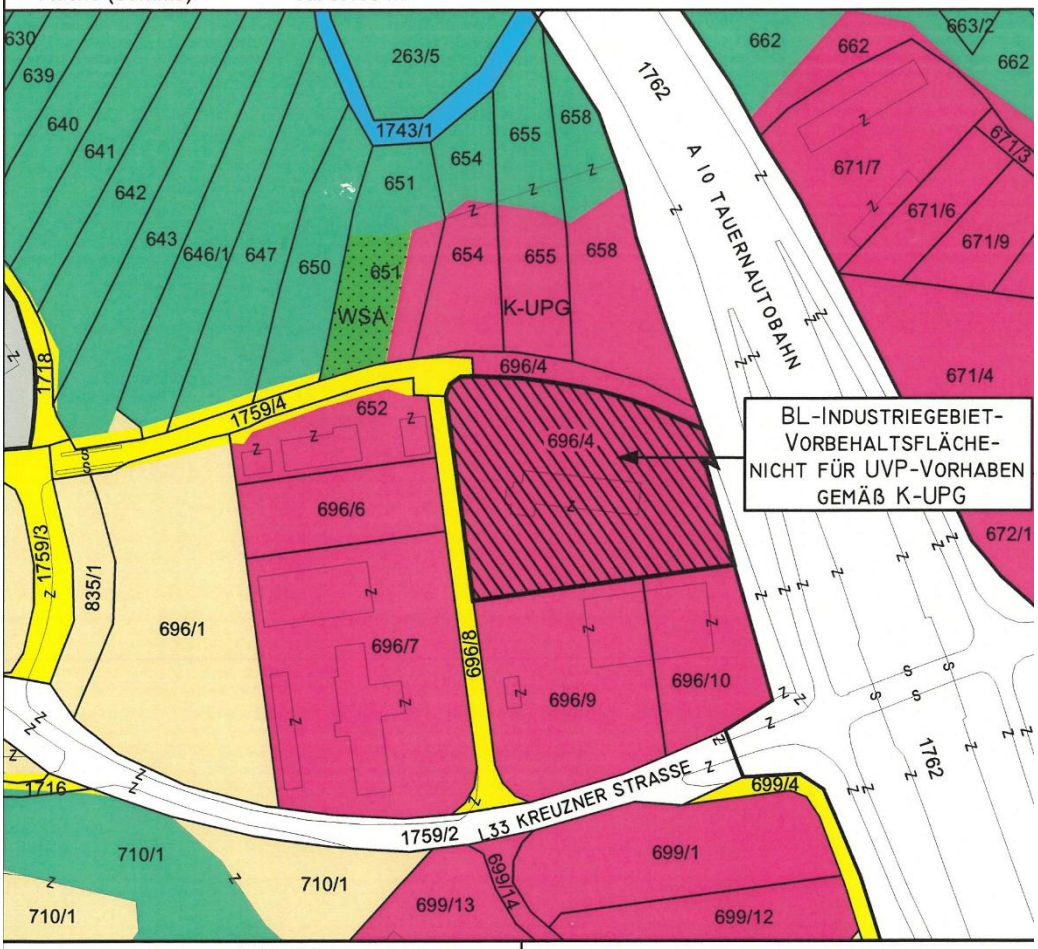

0 M 1:2500 100M

Paternion, 18.12.2025

Kundmachung: von: 27.08.2025
bis: 24.09.2025
Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:
Sitzung vom: 18.12.2025

MAG. WERNER FROHNWIESER
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at
MITGLIED DES FACHVERBANDES

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
8/25	863/6	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 555

Beschluss des Infrastrukturausschusses:
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR^{in} Bettina Egarter,

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen:**

MARKTGEMEINDE
PATERNION

BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-4/2025/Ing.Mü
Paternion, ...

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18. Dezember 2025, Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

§ 1
Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

08/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 863/6, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 555 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

MARKTGEMEINDE PATERNION

M 1:1000

UMWIDMUNG: 08/2025

KATASTRAL-GEMEINDE: NIKELSDORF (75209)

Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmungsänderung in: Grünland - Nebengebäude
Grundstück(e): 863/6 (Teilfläche - ca. 555 m²)
Fläche (Summe): ca. 555 m²

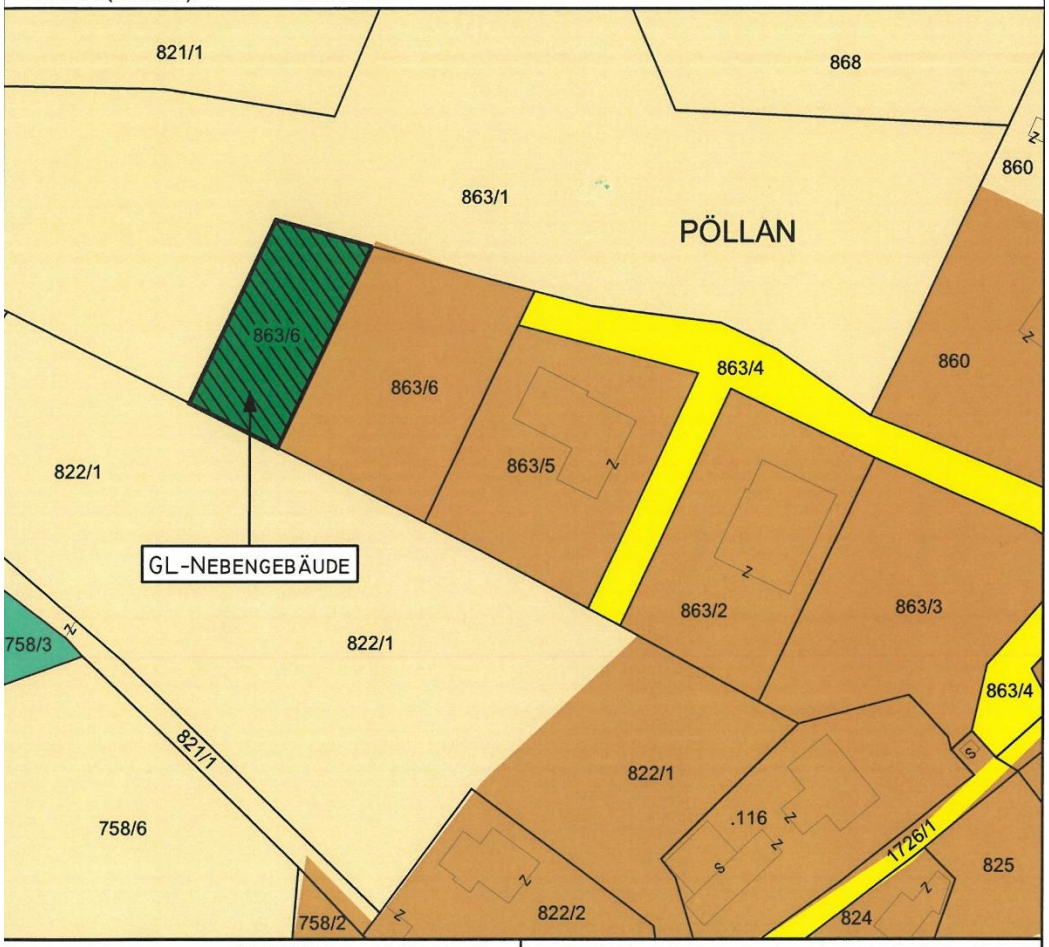

0 M 1:1000 50 M

Paternion, 18.12.2025

Kundmachung: von: 27.08.2025
bis: 24.09.2025
Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:
Sitzung vom: 18.12.2025

MAG. WERNER FROHNWIESER
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at
MITGLIED DES FACHVERBANDES

GR Ing. Stefan Staber erklärt sich zum nachfolgenden Umwidmungspunkt für befangen.

Auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

GR Ing. Stefan Staber zur Auskunftserteilung beizuziehen.

GR Ing. Stefan Staber verlässt nach Abschluss der Diskussion die Sitzung und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
9/25	414/3 415 416/2	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Agri-Photovoltaikanlage	ca. 9756

Beschluss des Infrastrukturausschusses:
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, bei Abwesenheit von GR Ing. Stefan Staber,

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form, bis zur Vorlage der geologischen Untersuchungen sowie der positiven Stellungnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Mag. Edgar Lorenz, Sachgebietsleiter für den fachlichen Naturschutz, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70, **zurückzustellen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zurückzustellen,** da aufgrund der vorliegenden negativen Fachgutachten eine Genehmigung durch die Abt. 15 des Landes Kärnten derzeit nicht zu erwarten ist.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR Ing. Stefan Staber,

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zurückzustellen,** da aufgrund der vorliegenden negativen Fachgutachten eine Genehmigung durch die Abt. 15 des Landes Kärnten derzeit nicht zu erwarten ist.

GR Ing. Stefan Staber nimmt an der weiteren Sitzung wieder teil.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
11/25	100	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 371

Beschluss des Infrastrukturausschusses:
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen** und **eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen** und **eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen** und **eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen:**

MARKTGEMEINDE
PATERNION

BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-4/2025/Ing.Mü
Paternion, ...

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18. Dezember 2025, Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

§ 1
Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

11/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 100, KG Rubland (75212), im Ausmaß von ca. 371 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

MARKTGEMEINDE PATERNION

M 1:1000

UMWIDMUNG: II/2025

KATASTRAL-GEMEINDE: RUBLAND (75212)

Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmungsänderung in:	Bauland - Dorfgebiet
Grundstück(e):	100 (Teilfläche - ca. 371 m²)
Fläche (Summe):	ca. 371 m²

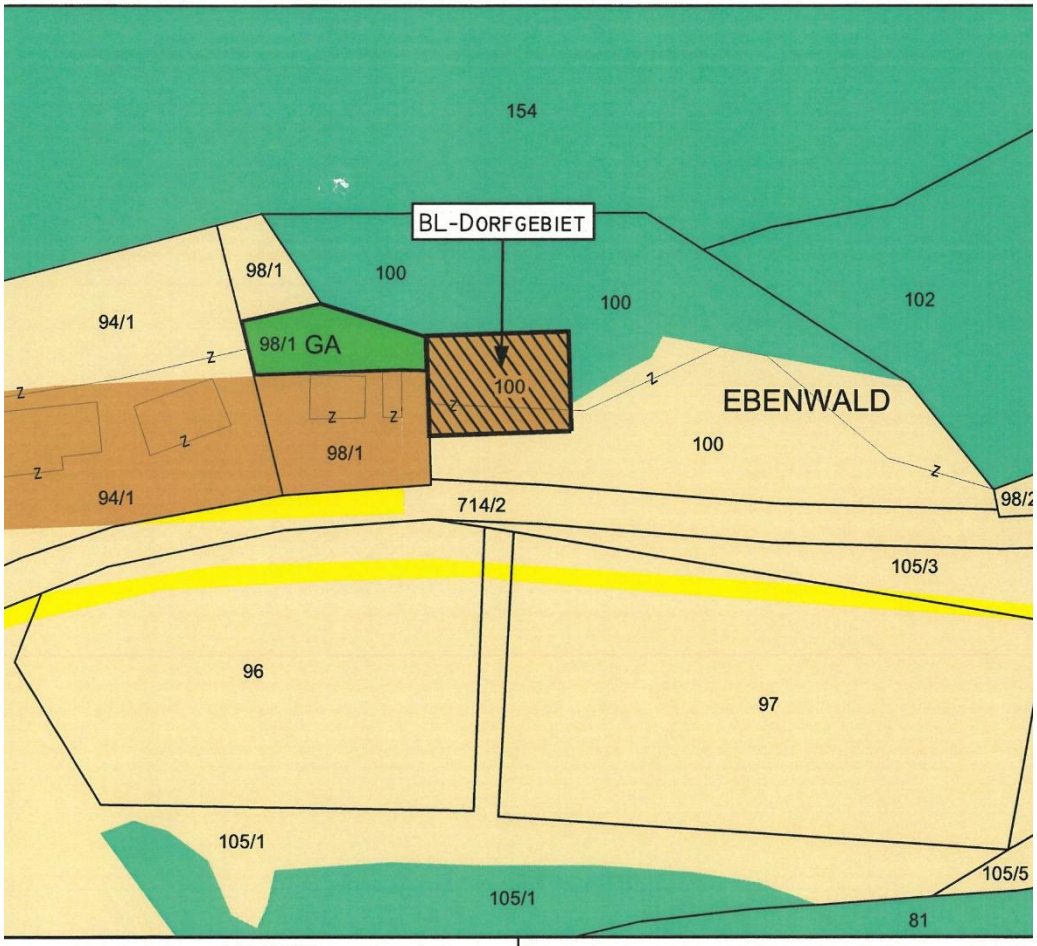

0 M 1:1000 50 M

Paternion, 18.12.2025

Kundmachung: von: 27.08.2025
bis: 24.09.2025
Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:
Sitzung vom: 18.12.2025

MAG. WERNER FROHNWIESER
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at
MITGLIED DES FACHVERBANDES

MARKTGEMEINDE
PATERNION

BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-1/2025/Ing.Mü/Va
Paternion, 19. Dezember 2025

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. **Herrn Ing. Heinrich Freislich, Ebenwald 22, 9710 Ebenwald,** als Grundeigentümer einerseits und

2. **der Marktgemeinde Paternion, vertreten durch Bürgermeister Manuel Müller,** andererseits

wie folgt:

1.
Vorbemerkung

1.1 Die Marktgemeinde Paternion ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

1.2 Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.
Grundlagen

2.1 Herr Ing. Heinrich Freislich, Ebenwald 22, 9710 Ebenwald, ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 109, KG. Rubland, zu deren Gutsbestande unter anderem die in dieser Katastralgemeinde gelegenen Grundstück Nr. 100 im Katastralausmaß von 3515 m² gehört.

2.2 Die im Punkt 2.1 genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland gewidmet. Die Marktgemeinde Paternion beabsichtigt Teilflächen dieser Grundstücke im Ausmaß von 371 m² in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

2.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freiem, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Marktgemeinde Paternion.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.
Vertragsgegenstand

3.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

3.2 Sollten die im Vertragspunkt 2 angeführten Grundstücksteil als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungsmäßig binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes). Es muss 1 Wohnhaus auf der Gesamtfläche errichtet werden. Somit wird bei einer Widmung im Jahr 2026 der 31.12.2030 als letztgültiger Termin für die Fertigstellung des Wohnobjekte fixiert.

3.3 Als widmungsmäßig bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2 im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist. Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen.

3.4 Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.
Aufschiebende Bedingung

4.1 Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2 angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.
Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke.

5.1 Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung und positiver Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion eine Sicherstellung für die Bebauung binnen einer Frist von 14 Tagen über den Kautionsbetrag von EUR 3.710,00 (EUR 10,00/m²) der Marktgemeinde Paternion zu übermitteln.

Die Sicherstellung kann mittels Überweisung auf das Konto der Marktgemeinde Paternion AT67 1200 0004 0450 0704 oder mittels Bankgarantie, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Marktgemeinde Paternion ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von EUR 3.710,00 zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 31.01.2031 und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.

5.2 Die Kosten der Bankgarantie trägt Herr Ing. Heinrich Freislich, Ebenwald 22, 9710 Ebenwald, die Marktgemeinde Paternion bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

5.3 Der Grundeigentümer verpflichtet sich bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung gemäß Vertragspunkt 3 auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte erwerben. Diese haben der Marktgemeinde Paternion darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie in Höhe von EUR 3.710,00 (z.B. Festsetzung im Verhältnis zum Kaufpreis) im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1 zu übergeben. Die Bankgarantie kann von der Marktgemeinde Paternion in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Marktgemeinde Paternion sind die Grundeigentümer ihrer Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.
Rechtsnachfolger

6.1 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.

6.2 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.
Zusatzerklärungen

7.1 Die Marktgemeinde Paternion ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenen Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend des Grundeigentümers Bedacht genommen wurde.

7.2 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis, nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3 Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.
Kosten

8.1 Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer.

8.2 Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.
Vertragsform

9.1 Dieser Vertrag wird nur in einem für die Marktgemeinde Paternion bestimmten Stücke errichtet, während Herr Ing. Heinrich Freislich, Ebenwald 22, 9710 Ebenwald, eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Paternion, am 19. Dezember 2025

LAbg. Manuel Müller Bürgermeister	Ing. Heinrich Freislich Grundeigentümer

Gemeindesiegel

GV Anton Gasser	GR Markus Petritsch

Beschlussfassung des Gemeinderates _____ (§ 71 AGO)

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
12a/25	760/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 747
12b/25	760/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Garten	ca. 670

Beschluss des Infrastrukturausschusses:
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen** und **eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen:**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen** und **eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR Günther Strauss,

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen** und **eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen:**

MARKTGEMEINDE
PATERNION

BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-4/2025/Ing.Mü
Paternion, ...

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18. Dezember 2025, Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

§ 1
Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

12a/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 760/1, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 747 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021)

12b/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 760/1, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 670 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

MARKTGEMEINDE PATERNION

M 1:1000

UMWIDMUNG: 12A/2025

KATASTRAL-GEMEINDE: FEISTRITZ/DRAU (75201)

Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmungsänderung in: Bauland - Wohngebiet
Grundstück(e): 760/1 (Teilfläche - ca. 747 m²)
Fläche (Summe): ca. 747 m²

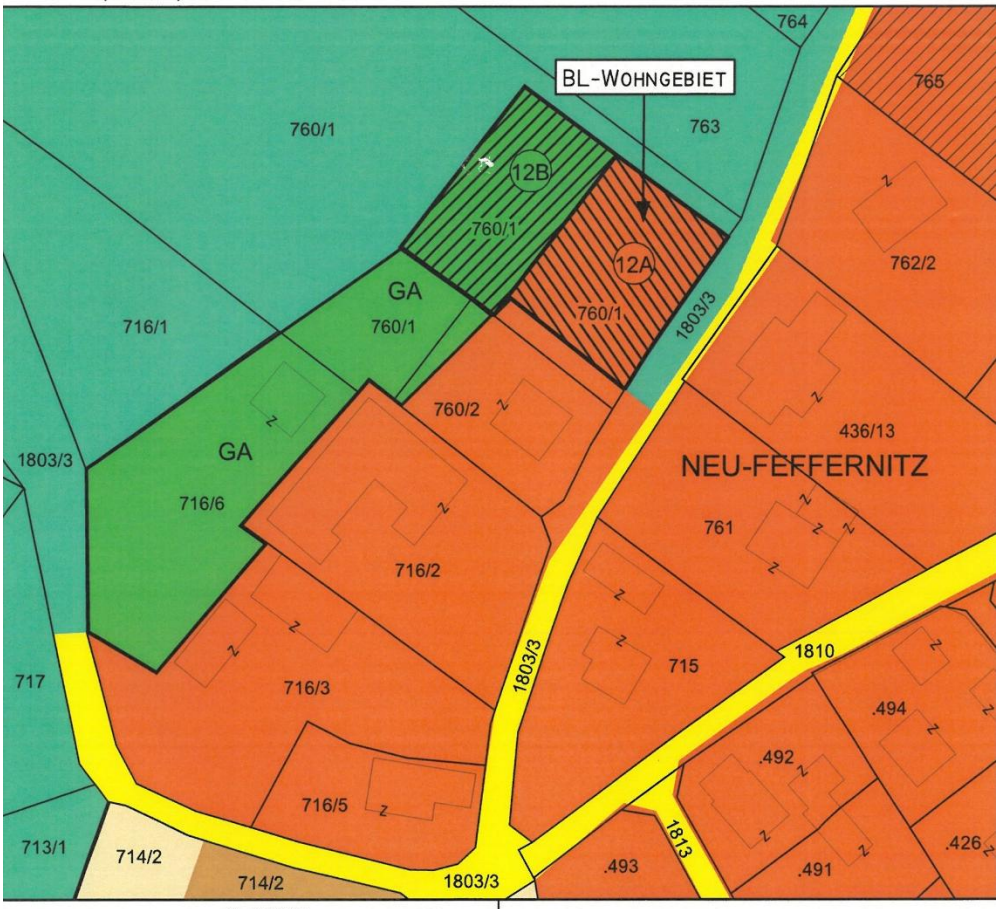

0 M 1:1000 50 M

Paternion, 18.12.2025

Kundmachung: von: 27.08.2025
bis: 24.09.2025
Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:
Sitzung vom: 18.12.2025

MAG. WERNER FROHNWIESER
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at
MITGLIED DES FACHVERBANDES

MARKTGEMEINDE PATERNION

M 1:1000

UMWIDMUNG: 12B/2025

KATASTRAL-GEMEINDE: FEISTRITZ/DRAU (75201)

Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmungsänderung in:	Grünland - Garten
Grundstück(e):	760/1 (Teilfläche - ca. 670 m²)
Fläche (Summe):	ca. 670 m²

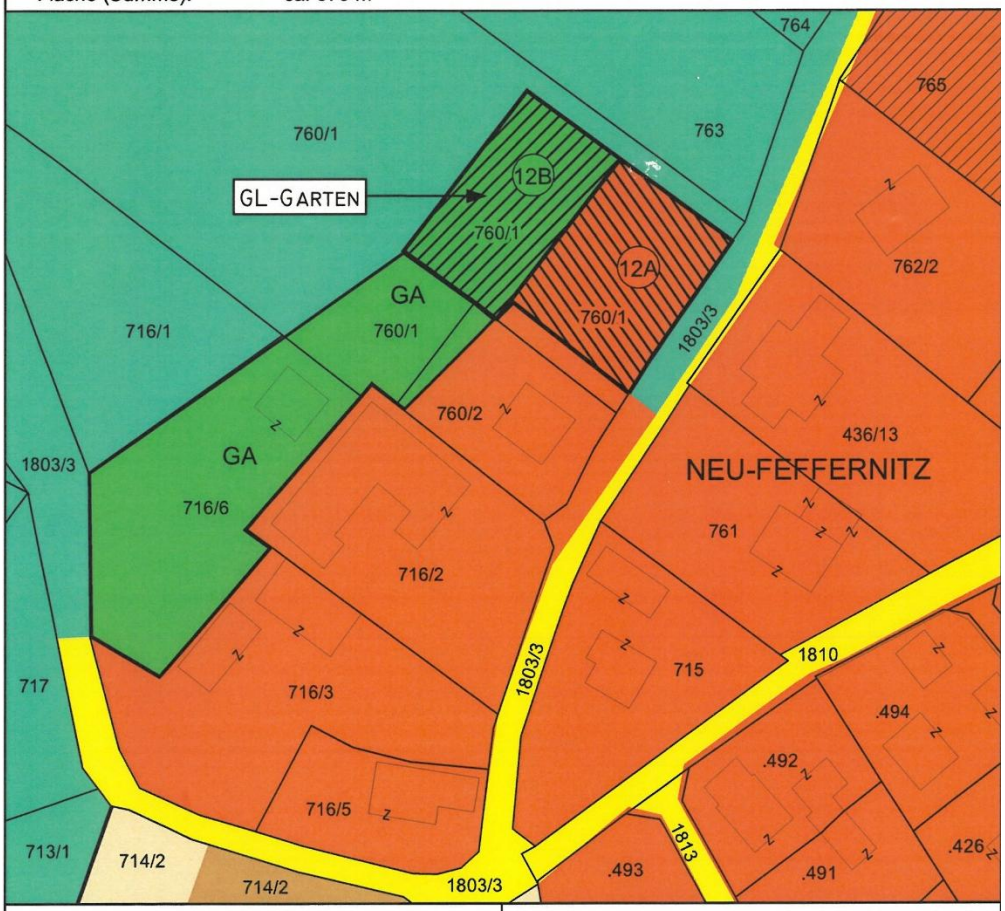

Paternion, 18.12.2025

Kundmachung: von: 27.08.2025
bis: 24.09.2025
Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:
Sitzung vom: 18.12.2025

MAG. WERNER FROHNWIESER
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at

MITGLIED DES FACHVERBANDES

MARKTGEMEINDE
PATERNION

BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-1/2025/Ing.Mü/Va
Paternion, 19. Dezember 2025

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

1. **Herrn Martin Arnold Peball, 9710 Neu-Feffernitz, Bergstraße 30,** als Grundeigentümer einerseits und

2. **der Marktgemeinde Paternion, vertreten durch Bürgermeister Manuel Müller,** andererseits

wie folgt:

1.
Vorbemerkung

1.1 Die Marktgemeinde Paternion ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

1.2 Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.
Grundlagen

2.1 Herr Martin Arnold Peball, 9710 Neu-Feffernitz, Bergstraße 30, ist Grundstückseigentümer der Grundstückes 760/1, KG. 75201 Feistritz an der Drau

2.2 Die im Punkt 2.1 genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland gewidmet. Die Marktgemeinde Paternion beabsichtigt Teilflächen dieser Grundstücke im Ausmaß von 747 m² in Bauland-Wohngebiet sowie 670 m² in Grünland - Garten umzuwidmen.

2.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freiem, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Marktgemeinde Paternion. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.
Vertragsgegenstand

3.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

3.2 Sollten die im Vertragspunkt 2 angeführten Grundstücksteil als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungsmäßig binnen 5 Jahren entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes). Es muss 1 Wohnhaus auf der Gesamtfläche errichtet werden. Somit wird bei einer Widmung im Jahr 2026 der 31.12.2030 als letztgültiger Termin für die Fertigstellung des Wohnobjekte fixiert.

3.3 Als widmungsmäßig bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2 im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist. Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen.

3.4 Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.
Aufschiebende Bedingung

4.1 Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2 angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.
Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke.

5.1 Der zukünftige Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung und positiver Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion eine Sicherstellung für die Bebauung binnen einer Frist von 14 Tagen über den Kautionsbetrag von EUR 7.470,00 (EUR 10,00/m²) der Marktgemeinde Paternion zu übermitteln.

Die Sicherstellung kann mittels Überweisung auf das Konto der Marktgemeinde Paternion AT67 1200 0004 0450 0704 oder mittels Bankgarantie, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Marktgemeinde Paternion ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von EUR 7.470,00 zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 31.01.2031 und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.

5.2 Die Kosten der Bankgarantie trägt Herr Martin Arnold Peball, 9710 Neu-Feffernitz, Bergstraße 30, die Marktgemeinde Paternion bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

5.3 Der zukünftige Grundeigentümer verpflichtet sich bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen

Nutzungsrechten wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung gemäß Vertragspunkt 3 auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte erwerben. Diese haben der Marktgemeinde Paternion darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie in Höhe von EUR 7.470,00 (z.B. Festsetzung im Verhältnis zum Kaufpreis) im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1 zu übergeben. Die Bankgarantie kann von der Marktgemeinde Paternion in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Marktgemeinde Paternion sind die Grundeigentümer ihrer Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.
Rechtsnachfolger

6.1 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.

6.2 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.
Zusatzerklärungen

7.1 Die Marktgemeinde Paternion weist darauf hin, dass unmittelbar an die neu gewidmete Fläche in südwestlicher Richtung ein Retentionsbecken im Zuge des Ausbaues des Kreuzenbaches geplant ist. Für dessen Errichtung wird eine Grundinanspruchnahme erforderlich sein, die gesondert mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70, abgestimmt wird. Zudem ist während der Bauphase mit vorübergehenden Beeinträchtigungen wie Staub- und Lärmentwicklung zu rechnen. Trotz des vorgesehenen Ausbaus bleibt ein gewisses Restrisiko im Hochwasserfall bestehen.

7.2 Die Marktgemeinde Paternion ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenen Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend des Grundeigentümers Bedacht genommen wurde.

7.3 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis, nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.4 Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Kosten

8.1 Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer.

8.2 Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.
Vertragsform

9.1 Dieser Vertrag wird nur in einem für die Marktgemeinde Paternion bestimmten Stücke errichtet, während Herr Martin Arnold Peball, 9710 Neu-Feffernitz, Bergstraße 30, eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Paternion, am 19. Dezember 2025

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Martin Arnold Peball
Grundeigentümer

Gemeindesiegel

GV Anton Gasser

GR Markus Petritsch

Beschlussfassung des Gemeinderates _____ (§ 71 AGO)

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
14/25	349	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garten	ca. 892

Beschluss des Infrastrukturausschusses:
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen:**

MARKTGEMEINDE
PATERNION

BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-4/2025/Ing.Mü
Paternion, ...

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18. Dezember 2025, Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

§ 1
Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

14/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Grundstückes 349, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 892 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 27 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

MARKTGEMEINDE PATERNION

M 1:1000

UMWIDMUNG: 14/2025

KATASTRAL-GEMEINDE: FEISTRITZ/DRAU (75201)

Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmungsänderung in: Grünland - Garten
Grundstück(e): 349 (Teilfläche - ca. 892 m²)
Fläche (Summe): ca. 892 m²

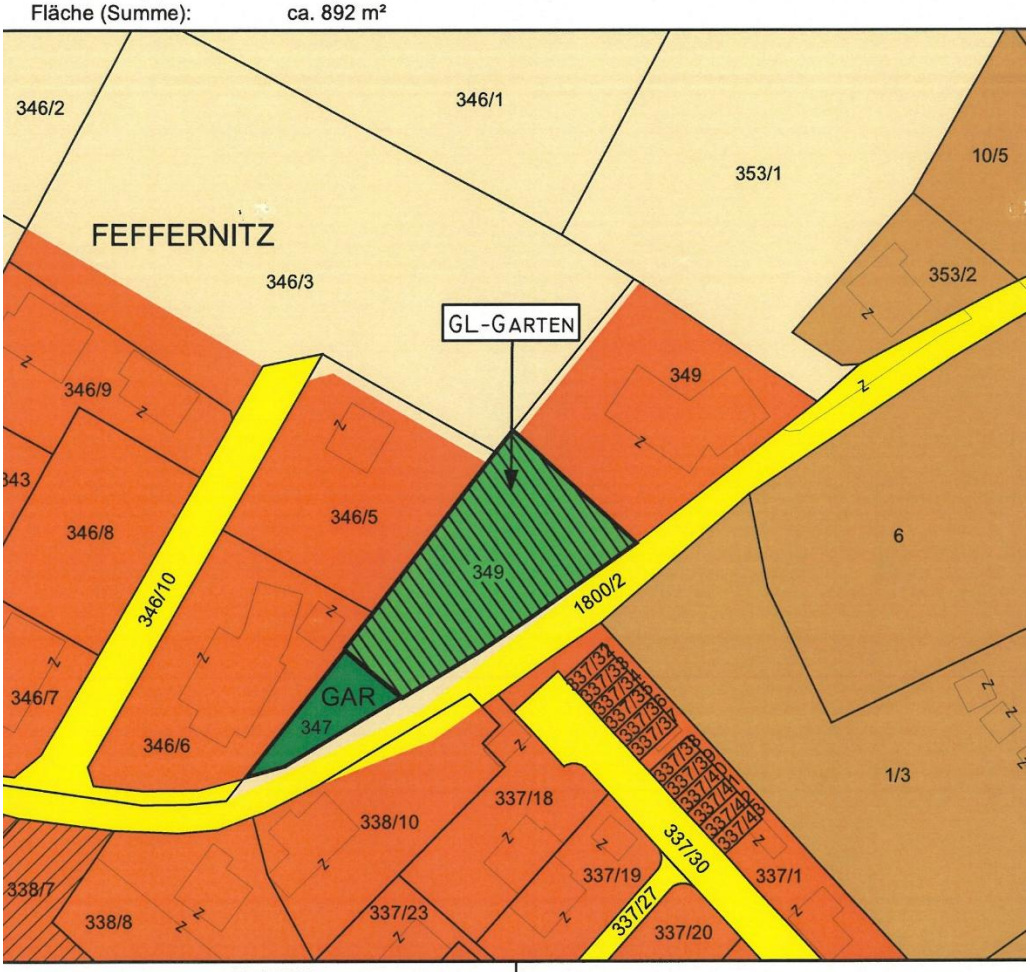

0 M 1:1000 50 M

Paternion, 18.12.2025

Kundmachung: von: 27.08.2025
bis: 24.09.2025
Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:
Sitzung vom: 18.12.2025

MAG. WERNER FROHNWIESER
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at
MITGLIED DES FACHVERBANDES

7. Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021" Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Lidl Österreich GmbH, Niederlassung Salzburg, 5020 Salzburg, Unter der Leiten 11, hat auf der bestehenden Parkplatzfläche einen Unterstand für Einkaufswägen errichtet. Dieser wurde jedoch von der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land mittels Abbruchbescheid beanstandet, da die Errichtung im Widerspruch zum geltenden Bebauungsplan steht.

Lidl hat daher einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans eingebracht, um künftig derartige Baumaßnahmen – auch im Bereich der Verkehrsfläche – zu ermöglichen. Angesichts der Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), die eine Erweiterung der Verkaufsfläche um bis zu 10 % zulassen, erscheint eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplans ebenfalls zweckmäßig.

Um dies entsprechend zu bereinigen, ist die Änderung des Teilbebauungsplanes zum integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren – Verbrauchermarkt Lidl, Parzellen 1094/4 und 1096/5, KG Feistritz/Drau, erforderlich.

Ein Umbau der bestehenden Lidl-Filiale ist derzeit nicht vorgesehen.

Im Zuge der Widmungsbereisung von 2025 wurde auch die Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021" besprochen. Nun wurde mit Herrn Mag. Werner Frohnwieser in Zusammenarbeit mit der, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee ein Kundmachungsexemplar vorbereitet und entsprechend kundgemacht.

Die Marktgemeinde Paternion beabsichtigt gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, für die Parzellen 1094/4 und 1096/5 der Katastralgemeinde Feistritz an der Drau (75201) mit einer Gesamtfläche von 4.952 m² die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021" laut beiliegendem Verordnungsentwurf zu erlassen.

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung bedeutet, dass vom Gemeinderat gleichzeitig in einer Verordnung

a) die Umwidmung und
b) ein Teilbebauungsplan

beschlossen werden.

Nr.	Grundstücke:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
16/25	1094/4 1096/5	Feistritz/Drau (75201)	Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I	Bauland - Geschäftsgebiet	4952
Die Lidl Österreich GmbH, Niederlassung Salzburg, 5020 Salzburg, Unter der Leiten 11, plant die Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans – Verbrauchermarkt Lidl. Diese Widmungsänderung ist erforderlich, da die bisherige Sonderwidmung „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I" im Zuge des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, außer Kraft gesetzt wurde und im integrierten Verfahren diese Fläche in die derzeit gültige Widmungskategorie „Bauland – Geschäftsgebiet" übergeführt werden muss.					

Die Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wurde entsprechend kundgemacht.

Während dieses Zeitraumes hat Frau Dipl.-Ing. Barbara Harz vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Rechtliche Raumordnung, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1, ihre nachstehende raumordnungsfachliche Stellungnahme abgegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich des Seitens der Gemeinde Paternion vom 27.08.2025 bis 24.09.2025, Zl. 610-3/2025/Ing. Mü, kundgemachten Entwurfes einer Verordnung mit der eine Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „ Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021“ festgelegt werden soll, wird wie folgt mitgeteilt:.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf sieht auszugsweise folgende Festlegungen bzw. Regelungen vor:

„§ 7 – Baulinien
...
Absatz 2: Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 2 (Teilbebauungsplan) dargestellt, wobei ausschließlich Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt werden.
...
Absatz 4: Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, über die Abstandsflächen.
...“

Im Hinblick auf die obig auszugsweise angeführte beabsichtigte Anordnung, ergibt sich insofern ein Spannungsverhältnis bzw. Widerspruch zwischen Absatz 2 und Absatz 4, als dass Absatz 2 explizit Baulinien (planlich dargestellt) vorsieht, wohingegen Absatz 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes zum Ausdruck bringt, dass die Abstandsbestimmungen gemäß der Kärntner Bauvorschriften gelten sollen.
Da sohin für den Normunterworfenen nicht klar bzw. widerspruchsfrei erkennbar/feststellbar ist, ob oder wann die Baulinien zur Anwendung gelangen sollen oder die Vorschriften der Kärntner Bauvorschriften, würden die beabsichtigten Regelungsversuche (des gegenständlichen Verordnungsentwurfes) aus ha. Sicht, im Lichte der strikten Auslegung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, einen Versagungsgrund darstellen, sofern keine Adaptierung (beispielsweise Entfall Absatz 4) vorgenommen werden würde.

Freundliche Grüße

DI Barbara Harz
Sachverständige Überörtliche- und strategische Raumplanung

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie
Unterabteilung Fachliche Raumordnung

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
Tel.: +43(0)50 536-35042
Handy: +43(0)664 80536-35042
Fax: +43(0)50536-35000
E-Mail: barbara.harz@ktn.gv.at

Eine Besprechung mit Frau Dipl.-Ing. Barbara Harz sowie mit Herrn Mag. Daniel Steiner vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Fachliche und Rechtliche Raumordnung hat am 08.10.2025 stattgefunden. An dieser Besprechung haben auch unser Ortsplaner, Herr Mag. Werner Frohnwieser, Herr Bgm. Manuel Müller und Herr Ing. Peter Müller teilgenommen.

Nach einer ausführlichen Erörterung der Sachlage kann aus raumordnungsfachlicher und raumordnungsrechtlicher Sicht Nachfolgendes festgehalten werden:

Um das in der Stellungnahme von Frau Dipl.-Ing. Barbara Harz vom 09.10.2025 angeführte Spannungsverhältnis zwischen Absatz 2 und Absatz 4 im § 7 Baulinien zu lösen und etwaige Widersprüche zwischen diesen Bestimmungen zu beseitigen, soll in der Beschlussfassung der Verordnung der Absatz 4 entfallen. Mit dieser Vorgangsweise ist für den Normunterworfenen klar erkennbar, dass die im Plan 2 (Teilbebauungsplan) dargestellten Baulinien zur Anwendung gelangen.

Grundsätzlich sind die geplanten Änderungen als bloß unwesentlich einzustufen, somit ist eine erneute Kundmachung nicht erforderlich. (lt. K-ROG 2021 §51 Abs. 10 in Verbindung mit §51 Abs. 5)

Stellungnahmen hierzu erfolgten von unserem Raumplaner, Mag. Werner Frohnwieser, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, 9020 Klagenfurt, Dr. Richard Canaval Gasse 110/316, von sowie Dipl.-Ing. Nadine Schneeberger, BA, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee.

Von folgenden Beteiligten erfolgte eine allgemeine, positive Stellungnahme:

- KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 2
- ASFINAG, 5020 Salzburg, Münchner Bundesstraße 70
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenmeisterei Feistritz/Drau, 9710 Feistritz/Drau, Dueler Straße 88

Vorprüfungen - Gemeindedaten

Nr: 16 **Jahr** 2025 **Blatt:** C9

Gemeinde: PATERNION (20720)

Katastralgem.: FEISTRITZ AN DER DRAU (75201)

Widmung von: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I

Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
1094/4	3417	3417					
1096/5	1535	1535					
Gesamt:	**4952**	**4952**					

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Marktgemeinde Paternion	Hauptstraße 83	9711	Paternion

Widmungswunsch: Anpassung der Widmung an das K-ROG 2021

Wasserschongebiet

Überschw.bereich.:

Quellschutzgebiet:

Zone der WLV: **Zone:**

KV Leitung: 110-KV-Leitung-Gefährdungsbereich (teilweise) **Sonstige:**

Oberflächenbesch.: bestehender Lebensmittelmarkt

Verkehrserschließung: Paternioner Landesstraße (L42)

Wasserversorgung: öffentliche Wasserversorgung

Abwasserbeseitung: öffentliche Kanalisation

Lage im Gemeindegebi zentrales Gemeindegebiet

Lage im örtl. Verband: Ortschaft Feistritz/Drau

Stellungnahme Gemeinde

Ergebnis Gemeinde: .

Ortsplaner ZT Frohnwieser

Stellungnahme Ortsplaner

Das Widmungsareal liegt im Osten des Gemeindehauptortes Feistritz-Drau unmittelbar nördlich der Paternioner Landesstraße (L42) und ist bereits mit einem Lebensmittelmarkt bebaut. Die gegenständliche Widmungsänderung stellt eine Anpassung an die Bestimmungen des K-ROG 2021 dar, die Grundstücke 1094/4 und 1096/5 der Katastralgemeinde Feistritz an der Drau (75201) im Gesamtausmaß von 4952 m² sollen von Bauland-Geschäftsgebiet-Sonderwidmung-Einkaufszentrum der Kategorie I in Bauland-Geschäftsgebiet umgewidmet werden. Aufgrund von § 32, Abs. 1 des K-ROG 2021 sind Einkaufszentren nur mehr in ausgewiesenen Orts- und Stadtkernen zulässig. Deshalb sind die Sonderwidmungen für Einkaufszentren gemäß § 8, Abs. 7 des K-GplG 1995 mit Inkrafttreten des K-ROG 2021 außer Kraft getreten. Allerdings gelten rechtmäßig errichtete oder bewilligte Einkaufszentren im Sinne des § 8, Abs. 8 und 9 des K-GplG

13.06.2025 Seite 1

Vorprüfungen - Gemeindedaten

1995, die nicht in einem festgelegten Orts- und Stadtkern gelegen sind, als rechtmäßig errichtete und bewilligte Einkaufszentren im Sinne des K-ROG 2021, deren baubehördlich genehmigte Verkaufsfläche im Zuge von Neu- bzw. Umbauten nur bis zu 10 Prozent vergrößert werden darf. Im Örtlichen Entwicklungskonzept (Erstellungsjahr 2015) ist hier noch die bestehende Sonderwidmung Einkaufszentrum ausgewiesen.
Seitens der Marktgemeinde ist geplant, die im Zuge der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Verbrauchermarkt Lidl" mit Verordnung des Gemeinderates vom 15.07.2014 festgelegten Bebauungsbedingungen zu adaptieren, deshalb muss im Zuge der vorgesehenen Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung auch die Widmung an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Aus ortsplanerischer Sicht handelt es sich um eine rechtlich notwendige Widmungsänderung, die befürwortet wird. Nachdem das Widmungsareal direkt an die L42 grenzt sowie teilweise im Gefährdungsbereich einer 110-KV-Leitung liegt, sind im Zuge der Kundmachung Stellungnahmen der Abt. 9 - Straßenbauamt Villach sowie des Energieträgers einzuholen.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Norden: Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet

Osten: Bauland - Wohngebiet

Süden: Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - breite Signatur

Westen: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Massstab: 1: 1000 **Ortsaugenschein am:** 23.05.2025 **ÖEK** JA **Jahr** 2015

UVP pflichtiges Vorhaben geplant: NEIN

Nähe zu Natura 2000 Gebiet: NEIN

Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NEIN

Kundgemacht am: **Kundgemacht bis:**

Kundmachungszahl:

Gemeinderatsbeschluss vom

Ergebnis Gemeinderat: . **Verhältnis:**

Zur Vorprüfung gesendet am:

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO

Nr: 16 Jahr 2025 Blatt: C9

Gemeinde: PATERNION (20720)

Katastralgem.: FEISTRITZ AN DER DRAU (75201)

Widmung von: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I

Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
1094/4	3417	3417	3417				
1096/5	1535	1535	1535				
Gesamt:	**4952**	**4952**	**4952**				

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Marktgemeinde Paternion	Hauptstraße 83	9711	Paternion

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige: siehe Stellungnahme

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Lt. Auskunft der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen, soll hinsichtlich der neuen Bestimmungen im K-ROG 2021 eine Widmungsänderung für einen bestehenden Lebensmittelmarkt von Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I in Bauland - Geschäftsgebiet in einem Ausmaß von 4.952 m2 erfolgen. Dies soll im Rahmen der Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Verbrauchermarkt Lidl" erfolgen.

Die nahezu ebene Fläche befindet sich im östlichen Siedlungsbereich des Gemeindehauptortes Feistritz/Drau. Die Fläche ist bereits mit einem Lebensmittelmarkt bebaut und ist Teil der Geschäftszeile von Feistritz/Drau. Die Fläche liegt an der L42 Paternioner Straße.

Gem. Planteil des ÖEKs (2015) wird der ggst. Bereich als EKZ 1 gekennzeichnet. Die Fläche befindet sich innerhalb der Siedlungsgrenzen. Im Siedlungsleitbild ist eine geordnete Entwicklung vorgesehen. Lt. Funktionaler Gliederung handelt es sich bei Feistritz/Drau um einen Hauptort mit besonderer Entwicklungsfähigkeit.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt die ggst. Fläche im Norden und Osten an Bauland - Wohngebiet, im Westen an Bauland - Geschäftsgebiet und im Süden an Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand an. Die Flächen im Norden und Westen sind mit einem Aufschließungsgebiet belegt. Die Fläche wird im südlichen Bereich von einer 110 kV Verbund Leitung gequert.

Beim ggst. Vorhaben soll eine Fläche, die mit einem Lebensmittelmarkt der Kategorie EKZ I bebaut ist und nun umgebaut werden soll, an die gesetzlichen Bestimmungen des K-ROG 2021 angepasst und in Bauland - Geschäftsgebiet umgewidmet werden. Weiters ist eine Anpassung der bestehenden Bebauungsbedingungen, die im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens "Verbrauchermarkt Lidl" festgelegt wurden, beabsichtigt. Die Fläche befindet sich im Hauptort Feistritz/Drau der Marktgemeinde Paternion und damit in einem

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO

Siedlungsschwerpunkt. Beim ggst. Vorhaben ändert sich nichts an der bestehenden Nutzung der Fläche, es erfolgt lediglich eine Anpassung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans "Verbrauchermarkt Lidl" an das K-ROG 2021. Folglich besteht kein Widerspruch zum ÖEK oder den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und das Vorhaben ist raumordnungsfachlich vertretbar. Der Gemeinde wird jedoch empfohlen insbesondere § 32 und Artikel V des K-ROG 2021 zu prüfen. Darüber hinaus bestehen folgende Abklärungserfordernisse:

--Abt. 9 zur angrenzenden Straße
--Leitungsträger zur 110 kV Leitung

Bearbeiter Schneeberger Nadine,Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 18.08.2025 **Verfahrensart:** Normales

Gemeinde benachrichtigt am:

Kärnten Netz
EIN UNTERNEHMEN DER KELAG

MARKTGEMEINDE PATERNION

Betreff:
Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
„Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021"
GZl.: **610-3/2025/Ing.Mü**
Grundstück Nr.: **1094/4, 1096/5**
Katastralgemeinde: **Feistritz an der Drau**

Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH
als bevollmächtigte Leitungsbetreiberin der Austrian Power Grid AG

Betreff:
- 110-kV Hochspannungsfreileitung Reißeck – Landskron

Leitungsbestand:
Grundstück 1094/4 und 1096/5 liegen zum Teil im Schutzstreifen der 110-kV Leitung Reißeck – Landskron.
Die Breite des Leitungsschutzstreifen (Servitutsbereiches) beträgt 25 m beidseitig der Leitungsachse (in Summe 50m).
Die 110-kV Freileitung befindet sich im Eigentum der Austrian Power Grid AG (APG).
Die KNG-Kärnten Netz GmbH (KNG) ist bevollmächtigte Leitungsbetreiberin der Hochspannungsfreileitung.

Stellungnahme 110-kV Hochspannungsfreileitung Reißeck – Landskron:
- Gegen den Verordnungsentwurf besteht hinsichtlich der 110-kV Hochspannungsfreileitung Reißeck – Landskron kein Einwand.
  Die festgelegte bebaubare Fläche befindet sich außerhalb des Schutzstreifen (Servitutsbereiches) 25m beidseitig der Achse der Hochspannungsleitung.

Ing. Dietmar Trapitsch
Kärnten Netz
Deine Energie ist unsere Verantwortung
KNG-Kärnten Netz GmbH
Ein Unternehmen der Kelag
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 (0)50 525 3296
E dietmar.trapitsch@kaerntennetz.at

VALENTE Sandra (Marktgemeinde Paternion)

Von: Hoefinger Sabine <Sabine.Hoefinger@asfinag.at>
Gesendet: Donnerstag, 28. August 2025 09:28
An: VALENTE Sandra (Marktgemeinde Paternion)
Betreff: 610-3/2025/ing.Mü

ACHTUNG! Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie KEINE Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekannten Absendern oder unerwarteten E-Mails.
Diese E-Mail wurde von **"prvs=328191cdd=Sabine.Hoefinger@asfinag.at"** versendet - Angezeigter Name: "Hoefinger Sabine <Sabine.Hoefinger@asfinag.at>"

Sehr geehrte Frau Valente,

vielen Dank für die Übermittlung der Kundmachung mit o.g. Aktenzahl.

Aufgrund der großen Distanz zur A10 Tauernautobahn gibt es von unserer Seite keine Einwände oder Auflagen.

Freundliche Grüße

Mag. Sabine Höfinger
Liegenschaftsmanagement Ost
Liegenschaftsmanagerin

A|S|F|i|N|A|G

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
Münchner Bundesstraße 70,
5020 Salzburg, Österreich
sabine.hoefinger@asfinag.at | asfinag.at
Tel.: +43 (0) 50108 35722 | Mobil: +43 664 60108 35722

Gute Fahrt, Österreich!

Firmenbuchnummer: FN 92191 a | Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien | Firmensitz: Wien
Korrespondenz via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. ASFINAG tätigt keine rechtlich verbindlichen Aussagen via E-Mail.
E-mail correspondence is exclusively for information purposes. ASFINAG does not make any legally binding statements in its E-mail correspondence.

Von: Hufnagl Hansjörg <Hansjoerg.Hufnagl@die-wildbach.at>
Gesendet: Montag, 20. Oktober 2025 14:05

Sachbearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl

Unsere Zl: 17999399

Ihre Zl.: 610-3/2025/Ing.Mü

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021“

Antwortmail an die Marktgemeinde Paternion - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes der Marktgemeinde Paternion, wird zum Verordnungsentwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021“ folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im Verordnungsentwurf §1 (Wirkungsbereich) angeführten Parzellen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Mit freundlichen Grüßen,

Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Süd

Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl

Gebietsbauleiter - Stellvertreter

+43 4242 30 25 301
Mobil +43 664 391 83 97
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
hansjoerg.hufnagl@die-wildbach.at
die-wildbach.at

AW: Erinnerung: Stellungnahme - Marktgemeinden Paternion 2025

KG

KILZER Günter <guenter.kilzer@ktn.gv.at>
An VALENTE Sandra (Marktgemeinde Paternion); **Marktgemeinde Paternion**
Cc Abt9 SBA Villach

Sie haben diese Nachricht am 10.10.2025 07:09 weitergeleitet.

PDF Kundmachung - Verbrauchermarkt Lidl.pdf
188 KB

Seitens des Straßenbauamtes Villach besteht kein Einwand gegen die Widmungsänderung an der L42 Paternioner Straße bei Km 0,62 in Feistritz, Straßeninteressen werden nicht berührt!

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Günter Kilzer
Straßenmeister

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 9 - Straßen und Brücken
Leitstelle Straßenbauamt Villach
Straßenmeisterei Feistritz/Drau

A-9710 Feistritz/Drau, Dueler Straße 88
Tel.: +43 (0) 4245 / 4300
Mobil: +43 (0) 676 / 863 20 16 17
Fax: +43 (0) 4245 / 43004
E-Mail: quenter.kilzer@ktn.gv.at
Homepage: http://www.ktn.gv.at

LAND KÄRNTEN

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

im § 7 – Baulinien den Absatz 4 ersatzlos zu streichen und die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021" laut beiliegendem Verordnungsentwurf zu beschließen:

MARKTGEMEINDE PATERNION

Beschlussexemplar
Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021“

Paternion, am 18. Dezember 2025

MARKTGEMEINDE
PATERNION

BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-3/2025/Ing.Mü
Paternion, 18. Dezember 2025

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18. Dezember 2025, Zahl: 610-3/2025/Ing.Mü, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021" erlassen wird

Aufgrund § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1
Wirkungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen 1094/4 und 1096/5 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau mit einer Gesamtfläche von 4.952 m².

(2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Dar-stellungen im Plan 1 (Umwidmungspunkt) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie im Plan 2 (Teilbebauungsplan) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

2. Abschnitt (Flächenwidmung)

§ 2
Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird insofern geändert, als unter dem Punkt

16/2025

die Umwidmung der Parzellen 1094/4 und 1096/5 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau im Gesamtausmaß von 4.952 m² von derzeit Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I in Bauland - Geschäftsgebiet

festgelegt wird.

3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 3
Mindestgröße und Begrenzung des Baugrundstückes

(1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes wird mit 4.500 m² festgelegt.

(2) Die Begrenzung des Baugrundstückes ist im Plan 2 (Teilbebauungsplan) dargestellt und umfasst den gesamten Wirkungsbereich der gegenständlichen Verordnung.

§ 4
Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes

(1) Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) angegeben. Die GFZ ist das Verhältnis der Bruttogeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes.

(2) Die GFZ wird mit maximal 0,5 festgelegt.

(3) Als Geschoßfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschoßes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien- oder Terrassenflächen sind in die Geschoßfläche einzurechnen, der Flächenteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei Dachgeschoßen, unabhängig ob ausgebaut oder nicht, ist jener Teil der Geschoßfläche zuzurechnen, bei dem die lichte Raumhöhe mehr als 2 m beträgt.

(5) Bei Keller- oder Tiefgeschoßen ist jener Teil des Geschoßes in die Geschoßfläche einzurechnen, bei dem die Deckenoberkante mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.

(6) Garagen und Nebengebäude sowie die im § 7, Absatz 3 angeführten Überdachungen für KFZ-Abstellplätze, überdachte Einkaufswagenboxen und dauerhaft aufgestellte Container u. dgl. sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.

§ 5
Bebauungsweise

(1) Im Planungsraum ist die offene Bebauungsweise zulässig.

(2) Das aus mehreren Parzellen zusammengesetzte Baugrundstück ist für die Festlegung der Bebauungsweise als eine Bebauungseinheit zu sehen.

(3) Für die Beurteilung der Bebauungsweise bleiben Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen (definiert durch § 6, Absatz 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV) außer Betracht.

§ 6
Bauhöhe

(1) Die Bauhöhe wird durch die maximal zulässige Höhe der entstehenden Baulichkeiten (maximale Höhe der Attika-Oberkante aller entstehenden Bauteile) bestimmt.

(2) Die maximal zulässige Höhe der Attika-Oberkante einzelner Bauteile ist ausgehend von der fertigten Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes zu ermitteln.

(3) Die fertige Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes darf maximal 1 m über das angrenzende projektierte Gelände herausragen.

(4) Die maximal zulässige Höhe einzelner Bauwerke wird mit 7,5 m festgelegt.

(5) Bauteile, welche aus technischen oder funktionalen Gründen das Dach überragen (z.B. Entlüftungs- bzw. Klimaanlagen, Photovoltaik- bzw. Solarenergieanlagen u. dgl.) dürfen die höchstzulässige Gebäudehöhe im erforderlichen Ausmaß überschreiten.

§ 7
Baulinien

(1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

(2) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 2 (Teilbebauungsplan) dargestellt, wobei ausschließlich Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt werden.

(3) Außerhalb der im Plan 2 (Teilbebauungsplan) dargestellten Baulinien sind die Errichtung von baulichen Anlagen für Freiflächengestaltungen wie Böschungs-befestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Lärmschutzeinrichtungen u. dgl. sowie untergeordnete Baulichkeiten wie Trafos, Werbepylone, Willkommenstafeln, Überdachungen für KFZ-Abstellplätze, überdachte Einkaufswagenboxen, Müllsammelplätze, Anlieferungsbereiche u. dgl. und die Lagerung von diversen Verkaufsartikeln in einem Container mit einem Ausmaß von maximal 25 m² Grundfläche oder auf Paletten zulässig. Die erforderliche Mindestanzahl an PKW-Stellplätzen gemäß § 8, Absatz 4 dieser Verordnung muss jedoch immer frei bleiben.

§ 8
Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

(1) Die Verkehrserschließung des Planungsraumes ist durch die südwestlich vorbeiführende Paternioner Landesstraße (L42) mit einem ordnungsgemäß ausgebildeten Einmündungsbereich vollständig gegeben.

(2) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen (interne Aufschließungsstraßen und Stellplätze) innerhalb des Planungsraumes sind im Plan 2 (Teilbebauungsplan) dargestellt.

(3) Die Errichtung von internen Verkehrserschließungen und Parkplätzen ist auch innerhalb der Baulinien zulässig.

(4) Die Kunden- und Mitarbeiterstellplätze sind ausschließlich am Baugrundstück anzuordnen. Die Anzahl der Parkplätze beträgt bei Ladengeschäften mindestens 1 Stellplatz auf angefangene 30 m² Verkaufsfläche sowie bei Büro- und Verwaltungsgebäuden mindestens 1 Parkplatz auf angefangene 35 m² Nutzfläche.

(5) Jeder Stellplatz ist grundsätzlich mit Drain-Pflastersteinen bzw. mit mindestens 50 Prozent Rasengittersteinen herzustellen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur Behindertenparkplätze sowie Stellplätze, die im direkten Anschluss an innerhalb der Verkehrsfläche liegende Grüninseln, die eine Mindestbreite von 3 m aufweisen müssen, geschaffen werden.

§ 9
Dachform, Dachfarbe und Fassadengestaltung

(1) Als Dachformen für Hauptgebäude sind das Flach- und Pultdach zugelassen.

(2) Dach- und Fassadenfarbe sind dem umliegenden bzw. dem im Betrachtungsbereich vorherrschenden Bestand anzugleichen bzw. mit diesem abzustimmen.

§ 10
Grünanlagen

(1) Alle oberirdischen unbebauten Flächen im Verordnungsgebiet, die nicht der internen Erschließung oder dem Abstellen von Fahrzeugen dienen, werden mit einem Bepflanzungsgebot belegt.

(2) Die Grünflächen und Bepflanzungsgebote sind im Plan 2 (Teilbebauungsplan) dargestellt.

(3) Die Bepflanzung hat mit ortsüblichen Laubbäumen (z.B. Ahorn, Buche, Platane, u. dgl.) mit einer Mindesthöhe von 3 m sowie einem Stammumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe zu erfolgen, um eine Beschattungswirkung zu erreichen.

(4) Die restlichen Grünflächen sind mit Rasenflächen sowie ortsüblichen Stauden und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten.

§ 11
Art der Nutzung und Höchstausmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche

(1) Im Planungsraum ist die Errichtung von Verkaufslokalen des Einzelhandels (inkl. branchenüblicher Nebenräumlichkeiten), in denen Güter mehrerer Warengruppen einschließlich Lebensmittel angeboten werden, zulässig.

(2) Das Höchstausmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche wird mit 747 m² festgelegt, es sei denn der Planungsraum wird einmal von der Marktgemeinde Paternion als Teil des Ortskernes des Gemeindehauptortes Feistritz an der Drau gemäß § 31 des K-ROG 2021 festgelegt.

4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl" für die Parzellen 1094/4 und 1096/5 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau vom 15.07.2014, Zahl: 610/1/14/Ing.M/C/1, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 16.01.2015, Zahl: 03-Ro-87-1/5-2014 sowie der Bescheidberichtigung vom 02.03.2025, Zahl: 03-Ro-87-1/3-2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Manuel Müller

Erläuterungen

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion 18. Dezember 2025, Zahl: 610-3/2025/Ing.Mü, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl Feistritz/Drau lt. K-ROG 2021" erlassen wird

1. Allgemeine Erläuterungen

In der Marktgemeinde Paternion hat der Gemeinderat am 15.07.2014 für die Parzellen 1094/4 und 1096/5 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau mit einem Gesamtausmaß von 4.952 m² die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl" beschlossen. Im Zuge dieses Verfahrens ist für die betroffenen Grundstücke die Widmung Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung EKZ I mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 700 m² festgelegt worden, weiters sind Bebauungsbedingungen für den gegenständlichen Bereich verordnet worden. In weiterer Folge hat die Baubehörde der Marktgemeinde am 02.09.2014 die Baubewilligung für die Erweiterung des auf diesem Areal schon befindlichen Lebensmittelmarktes auf eine Gesamtverkaufsfläche von 679,64 m² erteilt.
Nachdem nun diverse Zu- und Umbauten am Bestandsgebäude (z.B. Schaffung eines Pfandraumes) sowie die Errichtung von untergeordneten Baulichkeiten (z.B. Schaffung einer überdachten Einkaufswagenbox) vorgesehen sind, die teilweise nicht im Einklang mit den bisher gültigen Bebauungsbedingungen sind, soll die gegenständliche integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung adaptiert werden. Im Zuge dieses Verfahrens werden sowohl die Flächenwidmung als auch die Bebauungsbedingungen an die die Vorgaben des K-ROG 2021 angepasst, wobei die bisher baubehördlich genehmigte Verkaufsfläche aufgrund der Bestimmungen des K-ROG 2021 um 10 Prozent auf 747 m² vergrößert werden darf.
Durch die mögliche geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche sowie die durchgeführten Adaptierungen der Bebauungsbedingungen wird es zu keinen erheblichen Umweltbelastungen kommen. Somit ist es im Rahmen der Neuerstellung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nicht erforderlich, eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

2. Örtliche Bestandsaufnahme

2.1. Lage im Raum und natürliche Gegebenheiten

Das gegenständliche Areal liegt im südöstlichen Bereich des Gemeindehauptortes Feistritz/Drau im nordöstlichen Anschluss an die Paternioner Landesstraße (L42). Hier befindet sich ein bestehender Verbrauchermarkt auf den Parzellen 1094/4 und 1096/5 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau.

Abb. 1: Auszug Orthofoto (Quelle: KAGIS)

2.2. Wirtschaftliche und infrastrukturelle Gegebenheiten

Der Standort des Verbrauchermarktes liegt im südöstlichen Bereich des Gemeinde-hauptortes Feistritz/Drau südöstlich des Kreuzungsbereiches der Kreuzner Landesstraße (L33) mit der Paternioner Landesstraße (L42). In diesem Bereich hat sich in den letzten Jahrzehnten neben dem historischen Ortskern ein zweites Zentrum gebildet, wo zahlreiche zentralörtliche Einrichtungen (unter anderem auch mehrere Lebensmittelgeschäfte) zu finden sind.
Sämtliche infrastrukturellen Gegebenheiten sind hier bereits vorhanden.
Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsraumes erfolgt von der Paternioner Landesstraße (L42) aus, an das öffentliche Verkehrsnetz ist der Betriebsstandort durch die Buslinie 5171 Feistritz/Drau - Kellerberg - Puch - Villach angebunden, die nächstgelegene Haltestelle ist Feistritz/Drau - Neusiedlung.
Die Wasserversorgung wird durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage und die Stromversorgung durch die KNG Kärnten Netz GmbH sichergestellt. Die Abwasserentsorgung erfolgt durch die öffentliche Kanalisation und die Müllentsorgung wird von der Marktgemeinde in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Villach veranlasst und von einem privaten Unternehmen durchgeführt.
Somit sind sämtliche Aufschließungsvoraussetzungen im Planungsraum schon vorhanden.

2.3. Soziale und kulturelle Gegebenheiten

Der Planungsraum liegt im südöstlichen Bereich des Gemeindehauptortes Feistritz/Drau, wo sich die meisten sozialen und kulturellen Einrichtungen der Marktgemeinde befinden.

2.4. Städtebauliche Gegebenheiten

Die Umgebungsbebauung des Betriebsstandortes ist geprägt durch weitere zentralörtliche Einrichtungen, die entlang der Paternioner Landestraße (L42) situiert sind.
Die Bebauungsbedingungen ermöglichen eine geringfügige Erweiterung eines bestehenden Verbrauchermarktes, der sich in das Umfeld eingliedert und keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen verursacht.

2.5. Raumordnungsfachliche und -rechtliche Rahmenbedingungen

Im Örtlichen Entwicklungskonzept liegt der gegenständliche Betriebsstandort in einer Zone mit zentralörtlichen Funktionen entlang der Paternioner Landesstraße (L42). Zusätzlich ist hier das Vorhandensein eines Einkaufszentrums der Kategorie I dargestellt.

Abb. 2: Auszug ÖEK 2015 (Quelle: Marktgemeinde Paternion)

Nach der erfolgten Umwidmung im Jahr 2015 sind im Flächenwidmungsplan die Parzellen 1094/4 und 1096/5 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau als Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung EKZ I gewidmet.
Mit Inkrafttreten des K-ROG 2021 sind die Sonderwidmungen für Einkaufszentren gemäß § 8, Absatz 7 des K-GplG 1995 außer Kraft getreten, aufgrund der Übergangs-bestimmungen des K-ROG 2021 muss der Gemeinderat die Widmung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anpassen. Deshalb wird im Zuge der gegenständlichen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung die erforderliche Widmungs-änderung in Bauland - Geschäftsgebiet vorgenommen.

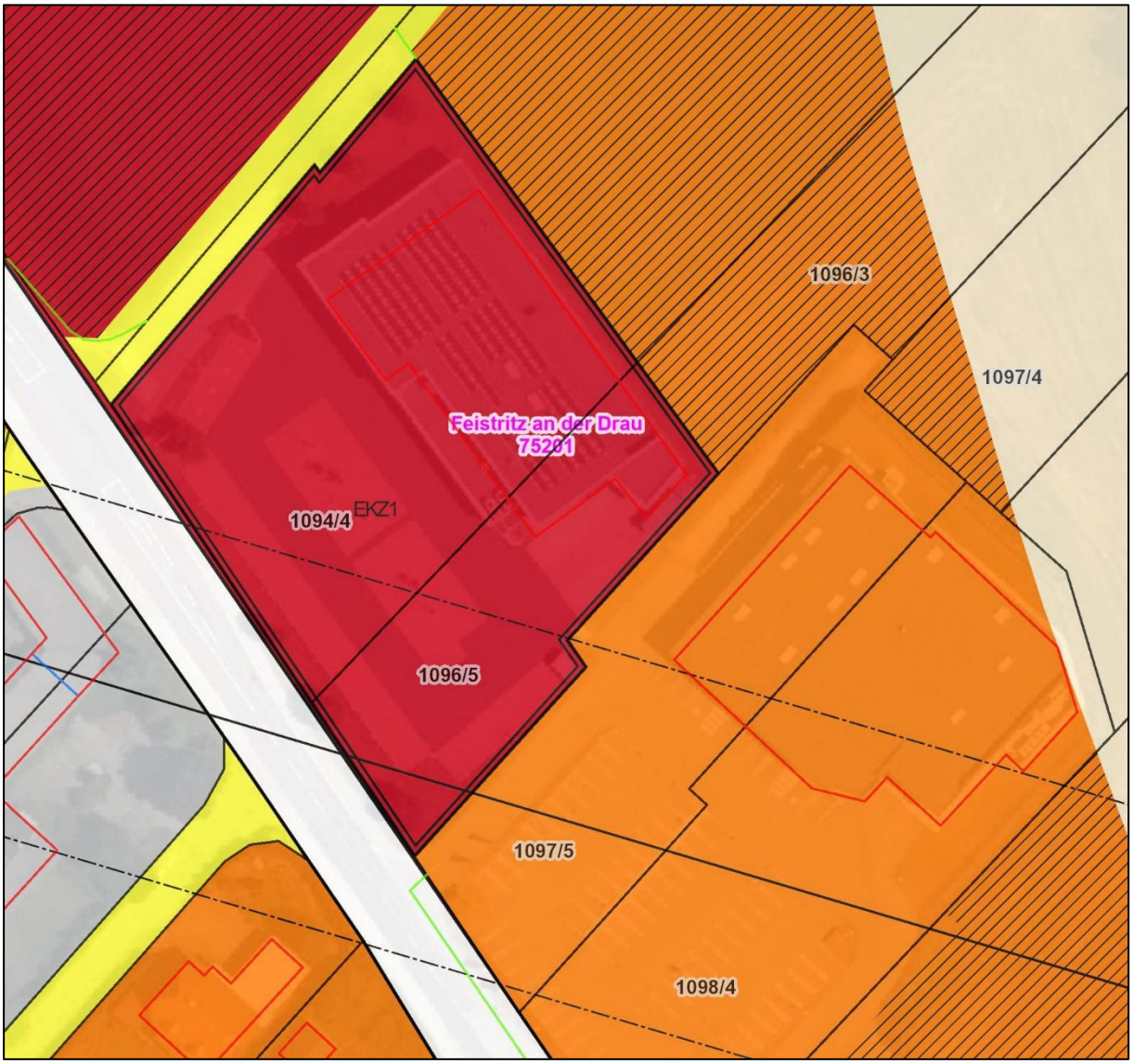

Abb. 3: Auszug Flächenwidmungsplan (Quelle: KAGIS)

3. Erläuterungen zur Verordnung

Mit der gegenständlichen Verordnung wird eine Rechtsnorm geschaffen, die die administrative, rechtliche und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewähr-leistet. Die fachlichen Hauptzielsetzungen sind die Schaffung einer zweckmäßigen Erschließung und die Umsetzung einer geordneten Bebauung des Planungsraumes, die auf die bisherigen Strukturen Bezug nimmt.

Bei der vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind die ursprünglich festgelegten Bebauungsbedingungen großteils beibehalten worden, mit dieser Vorgangsweise wird der Vertrauensschutz entsprechend berücksichtigt. Allerdings sind Anpassungen an die Bestimmungen des K-ROG 2021 sowie den textlichen Bebauungsplan der

Marktgemeinde vom 26.03.2012 vorgenommen worden, auf die durchgeführten Änderungen wird nachfolgend in den einzelnen Paragraphen eingegangen.

Zum 1. Abschnitt (Allgemeines)

Zu § 1: Wirkungsbereich
Der Wirkungsbereich der gegenständlichen Verordnung hat ein Ausmaß von 4.952 m² und liegt im südöstlichen Bereich des Gemeindehauptortes Feistritz/Drau im nord-östlichen Anschluss an die Paternioner Landestraße (L42).

Zum 2. Abschnitt (Flächenwidmung)

Zu § 2: Änderung des Flächenwidmungsplanes
Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wird einer gesetzlichen Bestimmung nachgekommen, weil mit Inkrafttreten des K-ROG 2021 die Sonderwidmungen für Einkaufszentren gemäß § 8, Absatz 7 des K-GplG 1995 außer Kraft getreten sind und aufgrund der Übergangsbestimmungen des K-ROG 2021 der Gemeinderat die Widmung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anpassen muss.

Zum 3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

Zu § 3: Mindestgröße und Begrenzung des Baugrundstückes
Die Mindestgröße des Baugrundstückes ist im Vergleich zu den bisher gültigen Bestimmungen auf 4.500 m² leicht reduziert worden, damit die Gesamtgröße des Baugrundstückes durch etwaige Veränderungen zu den Nachbargrundstücken geringfügig verkleinert werden darf. Weiterhin soll aber eine Aufsplittung dieses Bereiches und damit kleinräumige (geschäftliche) Nutzungen von vornherein verhindert werden.
Der Planungsraum wird als ein Baugrundstück festgelegt, weil auf der Gesamtfläche ein Verbrauchermarkt mit Parkplätzen und Grünanlagen besteht und die gegenständlichen Parzellen demselben Eigentümer gehören.

Zu § 4: Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes
Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes ist im Vergleich zu den bisher gültigen Bestimmungen nicht verändert worden. Im Vergleich zu den bisher gültigen Bestimmungen sind die Absätze 3 bis 6 neu in die gegenständliche Verordnung aufgenommen worden, um eine nachvollziehbare Berechnung der Geschoßflächenzahl (GFZ) zu gewährleisten.

Zu § 5: Bebauungsweise
Eine offene Bebauung ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden, wenn die Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, und die Kärntner Bauvorschriften, K-BV, nicht Ausnahmen hiervon zulassen.
Im Vergleich zu den bisher gültigen Bestimmungen sind die Absätze 2 und 3 neu in die gegenständliche Verordnung aufgenommen worden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Zu § 6: Bauhöhe
Die maximal zulässige Bauhöhe von Gebäuden und baulichen Anlagen ist im Vergleich zu den bisher gültigen Bestimmungen nicht verändert worden, allerdings ist der Absatz 3 neu in die gegenständliche Verordnung aufgenommen worden, um Unklarheiten bei der Berechnung der Bauhöhe zu vermeiden.

Zu § 7: Baulinien
Die Baulinien, die bisher an den bestehenden Verbrauchermarkt angepasst gewesen sind, sind im nordwestlichen und nordöstlichen Planungsraum etwas ausgeweitet worden, um etwaige Zu- und Umbauten in Zukunft zu ermöglichen. Durch diese geringfügige Ausweitung der Baulinien wird das Ortsbild nicht negativ beeinflusst.

Im Vergleich zu den bisher gültigen Bestimmungen sind die Absätze 1 und 3 neu in die gegenständliche Verordnung aufgenommen worden, um Unklarheiten zu vermeiden und untergeordnete Baulichkeiten auch außerhalb der Baulinien zu ermöglichen.

Zu § 8: Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen
Im Vergleich zu den bisher gültigen Bestimmungen ist die Anzahl der Stellplätze nicht zahlenmäßig genau vorgegeben, sondern sie richtet sich nach der Größe der Verkaufsfläche des Verbrauchermarktes sowie der Nutzfläche von Büro- und Verwaltungsgebäuden. Weiters ist der Absatz 5 neu in die gegenständliche Verordnung aufgenommen worden, um eine zeitgemäße Gestaltung der Stellplätze zu sichern.

Zu § 9: Dachform, Dachfarbe und Fassadengestaltung
Dachform, Dachfarbe und Fassadengestaltung sind prägende Bestandteile eines Bauwerkes, sie sind bestimmend für die Wirkung des Gebäudes für sich und in Kombination mit den umgebenden Gebäuden mitentscheidend für das Ortsbild.
Deshalb ist Absatz 2 neu in die gegenständliche Verordnung aufgenommen worden, nachdem die bisher gültigen Bestimmungen nur die Dachform geregelt haben.

Zu § 10: Grünanlagen
Die bisher gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Grünanlagen sind in den Absätzen 3 und 4 präzisiert worden, um eine Beschattung der PKW-Stellplätze sowie eine Eingrünung des Planungsraumes zu sichern.

Zu § 11: Art der Nutzung und Höchstausmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche
Die detaillierte Nutzungsfestlegung ist notwendig, um Nutzungskonflikte innerhalb des Planungsraumes vermeiden.
Die Festlegung der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche ist aufgrund der Übergangsbestimmungen des K-ROG 2021 erfolgt. Im Artikel V, Absatz 11 des LGBl. Nr. 59/2021 ist festgelegt, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig errichtete oder bewilligte Einkaufszentren im Sinne des § 8, Absätze 8 und 9 des K-GPlG 1995, die nicht in einem festgelegten Orts- und Stadtkern gelegen sind, als rechtmäßig errichtete und bewilligte Einkaufszentren im Sinne des K-ROG 2021 gelten. Die Änderung sowie die gänzliche oder teilweise Wiedererrichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen für diese Einkaufszentren sind zulässig, wenn hierdurch keine Änderung der bewilligten Kategorie dieser Einkaufszentren eintritt und die baubehördlich genehmigte Verkaufsfläche nur bis zu 10 Prozent vergrößert wird.
Im konkreten Fall ist eine Erweiterung des bestehenden Verbrauchermarktes, in dem Güter mehrerer Warengruppen einschließlich Lebensmittel angeboten werden, möglich, wobei die bisher baubehördlich genehmigte Verkaufsfläche von 679,64 m² um nicht ganz 10 Prozent auf 747 m² vergrößert werden darf.

Sofern der Planungsraum einmal von der Marktgemeinde als Teil des noch gemäß § 31 des K-ROG 2021 festzulegenden Ortskernes für den Gemeindehauptort Feistritz an der Drau ausgewiesen wird, entfällt die Festlegung des Höchstausmaßes der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche, weil es in Ortskernen aufgrund der Bestimmungen des K-ROG 2021 keine diesbezüglichen Beschränkungen gibt.

Zum 4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

Zu § 12: Inkrafttreten
Im § 12 wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung erläutert.

Zeichnerische Darstellung

Plan 1 - Umwidmungspunkt (M 1 : 1.000)

Plan 2 - Teilbebauungsplan (M 1 : 500)

8. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der KNG-Kärnten Netz GmbH und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft betreffend einer Kompakttrafostation mit 20 KV-Kabeleinbindung auf den Parzellen 1137/8 und 1137/9 der KG 75201 Feistritz an der Drau beim Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die bestehende Trafostation auf Parzelle 1137/8 der KG 75201 Feistritz/Drau muss auf Grund des Alters sowie der Anschlussleistung der Billa Aktiengesellschaft als Teil der REWE Group, 2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd Straße 3, Objekt 16, erneuert werden.

Der neue Trafo soll im Nahbereich Richtung Nord-Westen im Abstand von ca. 1 Meter des bestehenden Trafos neuerrichtet werden, um die Umschaltzeiten zu reduzieren und den Aufwand entsprechend zu minimieren. Nach Umschaltung wird die bestehende Trafostation abgebrochen und dieser Bereich wird wieder begrünt.

Entsprechend soll ein neuer Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden. Für die Parzelle 1137/8 wird die Dienstbarkeit für die Trafostation sowie einen 2 Meter umliegenden Arbeitsstreifen eingeräumt. Auf der Parzelle 1137/9 soll ein entsprechendes Geh- und Fahrrecht eingeräumt werden.

Für die Einräumung der Dienstbarkeit wurde eine entsprechende Abgeltung in der Höhe von EUR 5.390,00 vereinbart. Die bestehende Dienstbarkeit soll entsprechend adaptiert bzw. gelöscht werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag mit der KNG-Kärnten Netz GmbH und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft betreffend einer Kompakttrafostation mit 20 KV-Kabeleinbindung auf den Parzellen 1137/8 und 1137/9 der KG 75201 Feistritz an der Drau beim Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau abzuschließen, um die Kompakttrafostationen auf der Parzelle 1137/8 zu erneuern, auf der Parzelle 1137/9 ein entsprechendes Geh- und Fahrrecht einzuräumen, sowie EUR 5.390,00 für diese Dienstbarkeit festzulegen.

9. Auflassung der öffentlichen Parzelle 727 der KG 75212 Rubland im Ausmaß von 1.701 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Parzelle 727 der KG 75212 Rubland wurde hauptsächlich für Forstarbeiten durch die Gräfl. Foscari Widmann Rezzonico'sche Forstdirektion, 9711 Paternion, Schlossstraße 1, verwendet und ist auf Grund der neuerrichteten Forststraße auf Parzelle 652 seit Jahren nicht mehr in Verwendung und vor Ort auch nicht mehr ersichtlich. Die Marktgemeinde Paternion hat grundsätzlich keinen Gebrauch an der gegenständlichen Parzelle.

Folgende Veränderungen sind beabsichtigt:

Die öffentliche Parzelle 727, im Ausmaß von 1701 m², dem Eigentümer der Einlagezahl 6 - Gräfl. Foscari Widmann Rezzonico'sche Forstdirektion zuzuschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben.

Der einzige Anrainer, Herr [redacted], wurde vorab informiert und hat auch die Kundmachung entsprechend erhalten und keinen Einwand abgegeben.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75212 Rubland.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die öffentliche Parzelle 727, im Ausmaß von 1.701 m², dem Eigentümer der Einlagezahl 6 zuzuschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben. Alle Parzellen befinden sich in der KG 75212 Rubland.

10. Kostenfestlegung für die Auflassung der öffentlichen Parzelle 727 der KG 75212 Rubland im Ausmaß von 1.701 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Parzelle 727 der KG 75212 Rubland wurde hauptsächlich für Forstarbeiten durch die Gräfl. Foscari Widmann Rezzonico'sche Forstdirektion, 9711 Paternion, Schlossstraße 1, verwendet und ist auf Grund der neuerrichteten Forststraße auf Parzelle 652 seit Jahren nicht mehr in Verwendung und auch vor Ort nicht mehr ersichtlich. Die Marktgemeinde Paternion hat grundsätzlich keinen Gebrauch daran.

Folgende Veränderungen sind beabsichtigt:

Die öffentliche Parzelle 727, im Ausmaß von 1701 m², dem Eigentümer der Einlagezahl 6 zuzuschlagen und damit aus dem Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und der Gemeingebrauch wird aufgehoben. Alle Parzellen befinden sich in der KG 75212 Rubland.

Der einzige Anrainer, Herr [redacted], wurde vorab informiert und hat auch die Kundmachung entsprechend erhalten und keinen Einwand abgegeben.

Die Marktgemeinde Paternion hat mit der Gräfl. Foscari Widmann Rezzonico'sche Forstdirektion aufgrund der nicht vermessenen Grundstücksgrenzen einen Pauschalbetrag von EUR 2.000,00 vereinbart. Dies sollte auch eine leichtere Abwicklung ermöglichen.

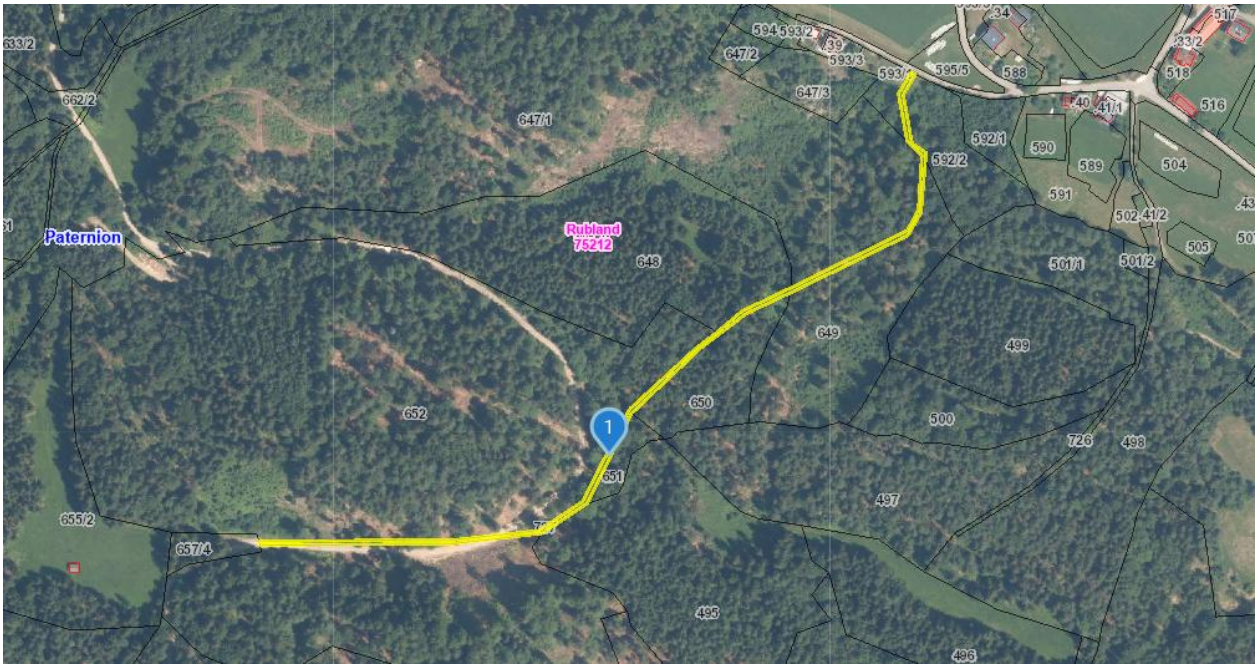

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die öffentliche Parzelle 727, im Ausmaß von 1.701 m², dem Eigentümer der Einlagezahl 6 zuzuschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und den Gemeingebrauch wird aufgehoben. Alle Parzellen befinden sich in der KG 75212 Rubland. Der Verkaufserlös beläuft sich auf EUR 2.000,00.

11. Abtretung von Teilflächen der Parzelle 714/1 der KG 75212 Rubland im Ausmaß von 331 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Familie [redacted], hat sich mit dem Anliegen an die Marktgemeinde Paternion gewandt, Teile der öffentlichen Parzelle 714/1 übernehmen zu wollen.

Folgende Veränderungen sind beabsichtigt:

Trennstück 1 der öffentlichen Parzelle 714/1, im Ausmaß von 331 m², wird den Eigentümern der Parzelle 593/3 zugeschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch wird aufgehoben.

Der Kaufpreis beträgt EUR 1,50 pro m², wodurch sich ein Gesamtverkaufserlös von EUR 496,50 ergibt. Die Vermessungskosten des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, 9800 Spittal, Rizzistraße 1a, werden von der Familie [redacted] selbst getragen und betragen ca. EUR 1.000,00. Ebenso übernehmen sie alle weiteren anfallenden Kosten, wie etwa Eintragungsgebühren im Grundbuch sowie Planbescheinigungen.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75212 Rubland.

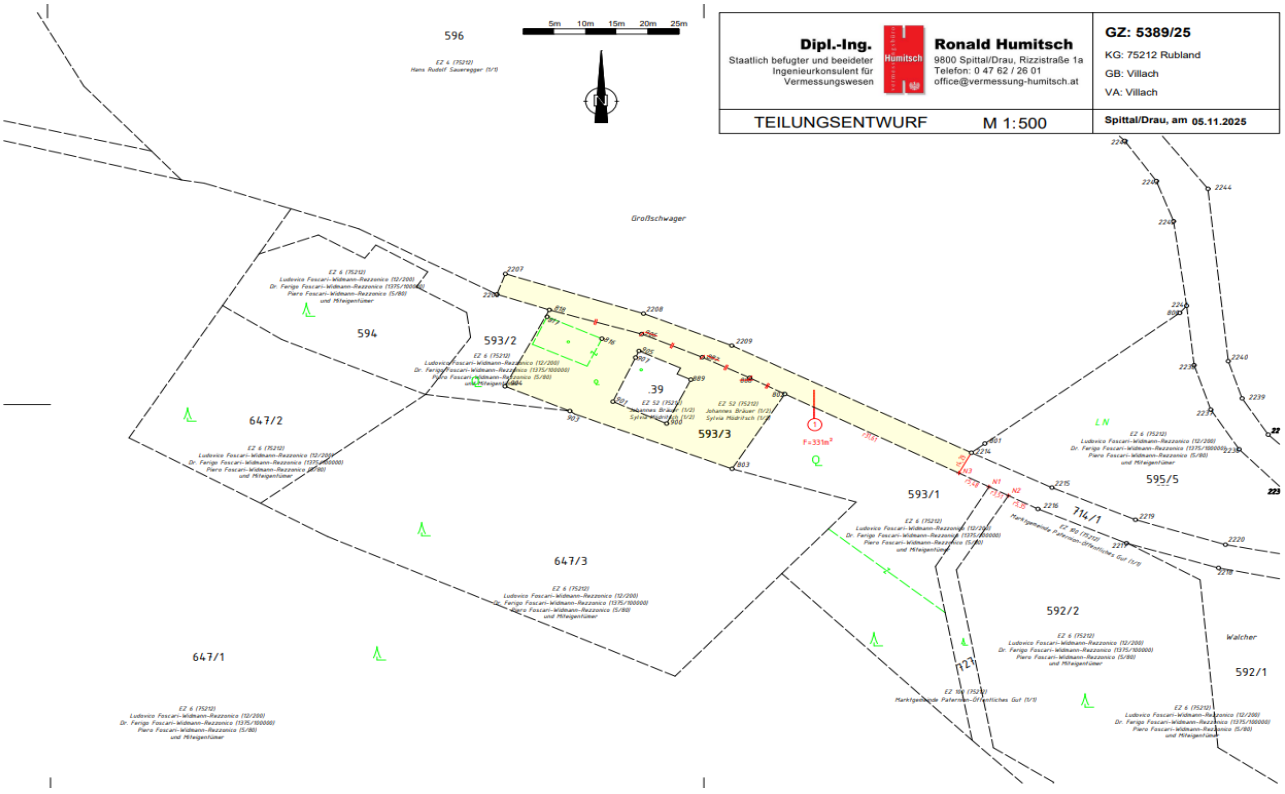

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

laut Plan GZ 5389/25 des Herrn DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal an der Drau, Rizzistraße 1a, das Trennstück 1 der öffentlichen Parzelle 714/1, im Ausmaß von 331 m², den Eigentümern der Parzelle 593/3 zuzuschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben. Der Kaufpreis beträgt EUR 1,50 pro m², wodurch sich ein Gesamtverkaufserlös von EUR 496,50 ergibt. Alle Parzellen befinden sich in der KG 75212 Rubland.

12. Aufkündigung der Nutzungsvereinbarung vom 02.07.1986 betreffend Parzelle 1700/7 der KG 75209 Nikelsdorf
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.1986 wurde mit dem unmittelbar an die öffentliche Parzelle 1700/7 der KG 75209 Nikelsdorf angrenzenden Nachbarn ein Pachtvertrag zum Zweck der Bewirtschaftung als Brennholzlagerplatz abgeschlossen.

Nach dem Tod des Pächters wurde die Parzelle weiterhin durch die Nachkommen gemäß dem Pachtvertrag genutzt, da die Marktgemeinde Paternion bisher keinen Eigenbedarf an der Parzelle hatte.

Im Zuge der Sanierung der Landesstraße L42 Paternioner Straße und der damit verbundenen Errichtung des Gehweges entlang der Landesstraße wurden Flächen der Familie [redacted] in Anspruch genommen bzw. sind diese Flächen mit geeigneten Ersatzflächen aus dem öffentlichen Gut abzutauschen.
Aus diesem Grund muss der Pachtvertrag für die Parzelle 1700/7 der KG Nikelsdorf aufgelöst werden, um die passenden Tauschflächen anbieten zu können.

Im § 4 des gegenständlichen Pachtvertrages ist festgehalten, dass das Pachtverhältnis einseitig bei Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist von der Marktgemeinde Paternion dann aufgelöst werden kann, wenn öffentliche oder gemeindliche Interessen dies erfordern.

Dieser Fall ist nun eingetreten und daher ist die Auflösung des Pachtvertrages notwendig.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den Pachtvertrag betreffend die Parzelle 1700/7 der KG 75209 Nikelsdorf mit 28.02.2026 zu kündigen.

13. Abtretung von Teilflächen der Parzelle 1700/7 der KG 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von 65 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge der Errichtung des Gehweges entlang der Landesstraße L42 Paternioner Straße in Nikelsdorf wurden Flächen der Familie [redacted], in Anspruch genommen und werden nun mit dieser Teilfläche der Parzelle 1700/7 KG Nikelsdorf flächengleich abgetauscht.
Die Familie [redacted] hat sich mit dem Tausch dieser Flächen einverstanden erklärt. Das auf diesem Grundstück befindliche Wasserbassin ist laut Wassermeister Friedrich Gailberger für die Brandbekämpfung nicht mehr erforderlich, da im Umkreis entsprechende Hydranten vorhanden sind und wird dieses somit in das Eigentum von Familie [redacted] übernommen.

Folgende Veränderungen sind beabsichtigt:

Trennstück 1 der öffentlichen Parzelle 1700/7, im Ausmaß von 65 m², wird den Eigentümern der Parzelle 334 zugeschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch wird aufgehoben.

Die Vermessungskosten des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, 9800 Spittal, Rizzistraße 1a, werden von der Marktgemeinde Paternion übernommen und betragen ca. EUR 1.000,00. Ebenso übernimmt die Marktgemeinde Paternion alle weiteren anfallenden Kosten, wie etwa Eintragungsgebühren im Grundbuch sowie Planbescheinigungen.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75209 Nikelsdorf.

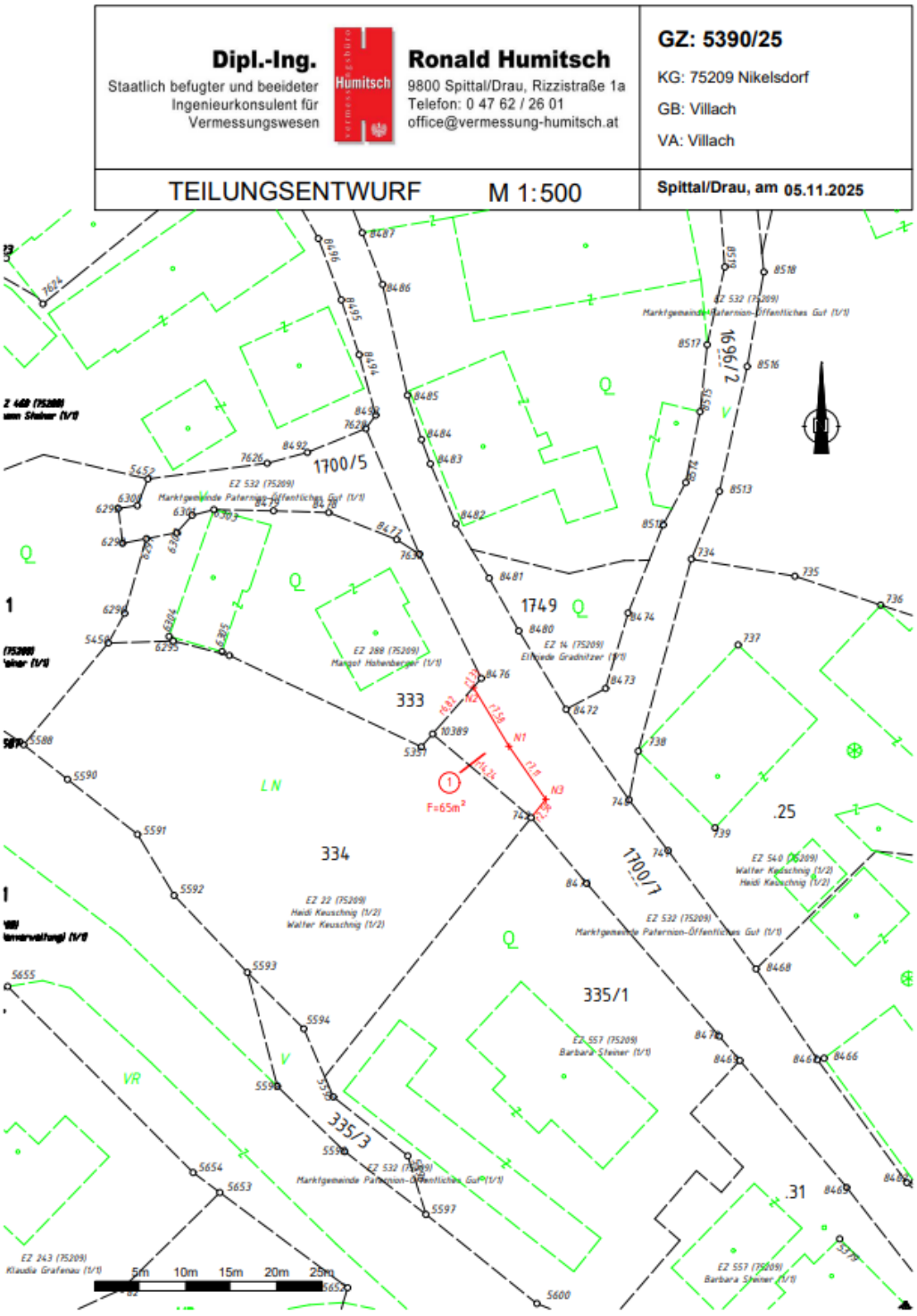

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

laut Plan GZ 5390/25 des Herrn DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal an der Drau, Rizzistraße 1a, das Trennstück 1 der öffentlichen Parzelle 1700/7, im Ausmaß von 65 m², den Eigentümern der Parzelle 334 zuzuschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben. Sämtliche Kosten hierfür übernimmt die Marktgemeinde Paternion.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75209 Nikelsdorf.

14. Übernahme von Teilflächen der Parzelle 347/1 und 347/4 der KG 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von 45 m² und 20 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge der Errichtung des Gehweges entlang der Landesstraße L42 Paternioner Straße in Nikelsdorf wurden diese Flächen der Familie Keuschnig in Anspruch genommen und werden nun mit der Parzelle 1700/7 der KG 75209 Nikelsdorf flächengleich abgetauscht.

Folgende Veränderungen sind beabsichtigt:

Trennstück 1 der Parzelle 347/4, im Ausmaß von 45 m², der öffentlichen Parzelle 1697/1 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Trennstück 2 der Parzelle 347/1, im Ausmaß von 20 m², der öffentlichen Parzelle 1697/1 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75209 Nikelsdorf.

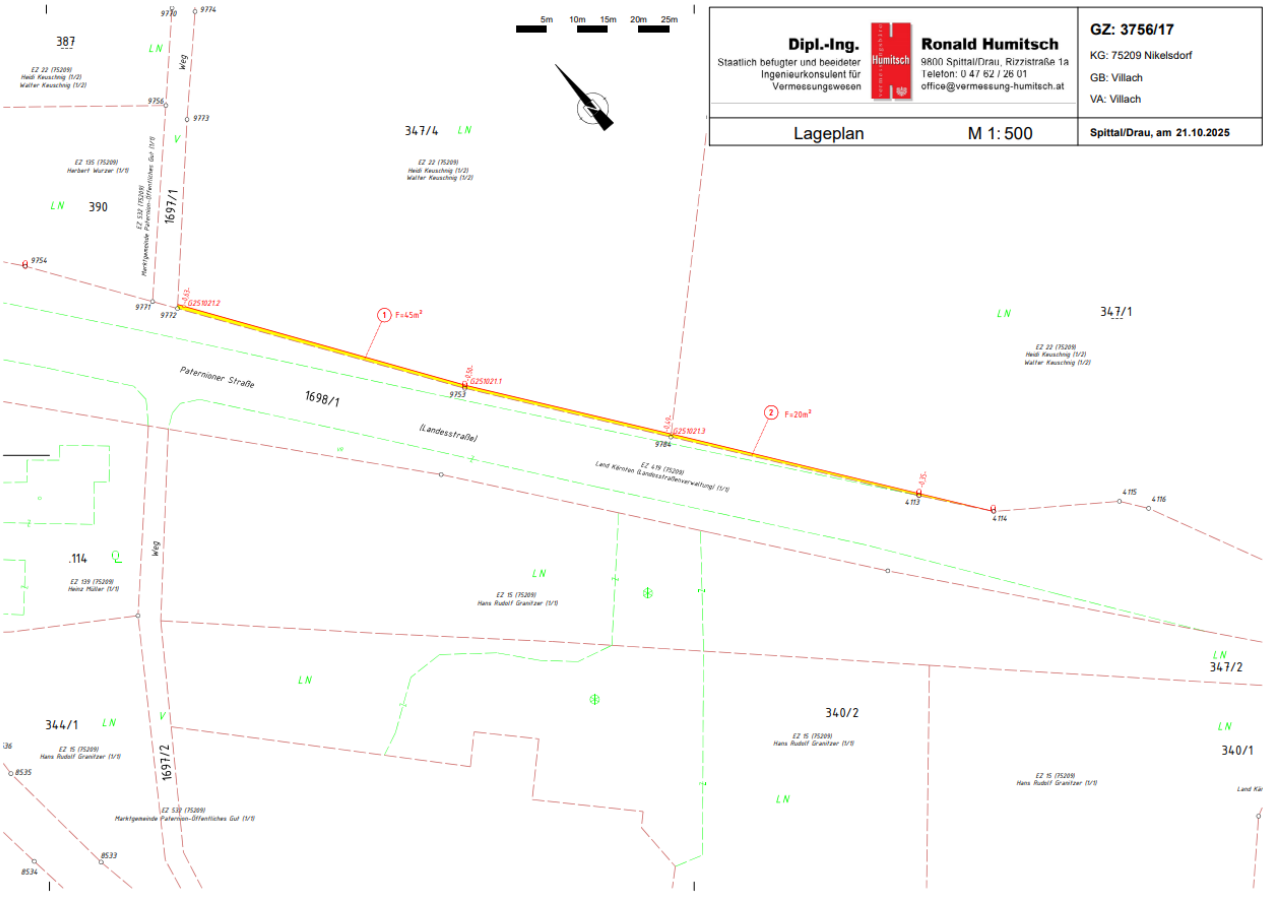

Die Vermessungskosten des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, 9800 Spittal, Rizzistraße 1a, werden von der Marktgemeinde Paternion übernommen und betragen ca. EUR 1.000,00. Ebenso übernimmt die Marktgemeinde Paternion alle weiteren anfallenden Kosten, wie etwa Eintragungsgebühren im Grundbuch sowie Planbescheinigungen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR[in] Christina Graf-Steiner, BEd,

e i n s t i m m i g ,

laut Plan GZ 3756/17 des Herrn DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal an der Drau, Rizzistraße 1a, das Trennstück 1 der Parzelle 347/4, im Ausmaß von 45 m², der öffentlichen Parzelle 1697/1 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen sowie das Trennstück 2 der Parzelle 347/1, im Ausmaß von 20 m², der öffentlichen Parzelle 1697/1 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen. Sämtliche Kosten hierfür übernimmt die Marktgemeinde Paternion.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75209 Nikelsdorf.

15. Abtretung von Teilflächen der Parzelle 1340 der KG 75205 Kamering im Ausmaß von 95 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Familie [redacted], hat sich mit dem Anliegen an die Marktgemeinde Paternion gewandt, Teile der öffentlichen Parzelle 1340 übernehmen zu wollen.

Folgende Veränderungen sind beabsichtigt:

Trennstück 1 der öffentlichen Parzelle 1340, im Ausmaß von 95 m², wird den Eigentümern der Parzelle .50 zugeschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch wird aufgehoben.

Der Kaufpreis beträgt EUR 1,50 pro m², wodurch sich ein Gesamtverkaufserlös von EUR 142,50 ergibt. Die Vermessungskosten des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, 9800 Spittal, Rizzistraße 1a, werden von der Familie [redacted] selbst getragen und betragen ca. EUR 1.000,00. Ebenso übernehmen sie alle weiteren anfallenden Kosten, wie etwa Eintragungsgebühren im Grundbuch sowie Planbescheinigungen.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75205 Kamering.

Die Anrainer, [redacted], wurden vorab informiert. Diese haben die entsprechende Kundmachung erhalten und keinen Einwand abgegeben.

Die Familie [redacted] wurde darüber informiert, dass auch die Wasserleitung in diesem Bereich sowie auf der Parzelle .50 der KG 75205 Kamering verläuft und es konnte daher ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag vereinbart werden.

Herr Ing. Bernd Klammer, Geschäftsführer des Wasserverbandes Unteres Drautal wurde auch informiert und wird separat eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

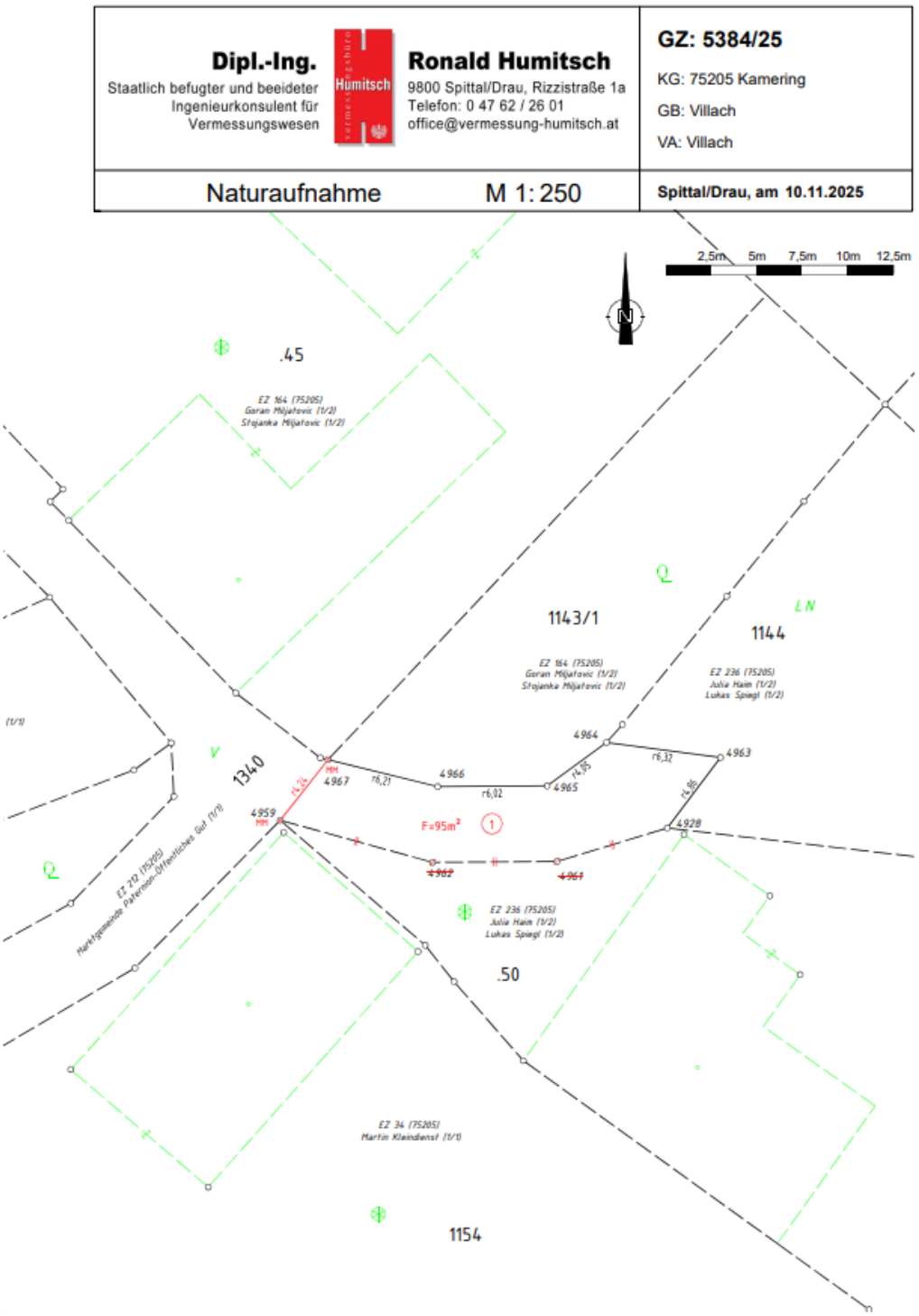

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

laut Plan GZ 5384/25 des Herrn DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal an der Drau, Rizzistraße 1a,

a) das Trennstück 1 der öffentlichen Parzelle 1340, im Ausmaß von 95 m², den Eigentümern der Parzelle .50 zuzuschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben. Der Kaufpreis beträgt EUR 1,50 pro m², wodurch sich ein Gesamtverkaufserlös von EUR 142,50 ergibt. Alle Parzellen befinden sich in der KG 75205 Kamering.

b) Des Weiteren soll folgender Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Herrn [redacted]
als Dienstbarkeitsgeber einerseits und der Marktgemeinde Paternion, 9711 Paternion, Hauptstraße 83, vertreten durch den Bürgermeister Manuel Müller, als Dienstbarkeitsnehmerin andererseits, wie folgt:

§1

Herr [redacted] sind Eigentümer der Parzelle .50, KG 75205 (Kamering). Die Parzelle .50 befindet sich im Versorgungsbereich des Wasserwerkes der Marktgemeinde Paternion.

§2

1) Herr [redacted] räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes .50, KG 75205 (Kamering), der Marktgemeinde Paternion als Wasserversorgerin die Dienstbarkeit zur dauernden Erhaltung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung PVC DA 110 PN 10 auf dem Grundstück .50, KG 75205 (Kamering), ein.

2) Diese Bestandsleitung ist in der Dimension PVC DA 110 PN 10 verlegt. Die Breite der Leitungstrasse beträgt drei Meter. Die Leitungsachse ist im Lageplan „VERSORGUNGSLEITUNG Bereich SPIEGL" dargestellt, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

3) Eine Überbauung der Wasserleitungstrasse ist nicht zulässig. Zulässig ist daher z.B. die Ausführung als Kies-, Makadam- oder einfacher Asphaltbelag, nicht zulässig sind z.B. Verlegungen in Beton.

4) Den Mitarbeitern der Marktgemeinde Paternion ist zum Zweck der Kontrolle, Wartung und Instandsetzung der Wasserleitung und deren Anlagenteilen jederzeit Zutritt zur Trasse zu gewähren.

5) Die Marktgemeinde Paternion erklärt die Annahme dieser Dienstbarkeit.

§3

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

§4

Auf Grund dieses Vertrages bewilligen und beantragen die Vertragspartner, dass im Grundbuch bei der Liegenschaft EZ 236, KG 75205 (Kamering) – Eigentümer [redacted] - die Dienstbarkeit der Duldung, der Errichtung und dauernden Erhaltung einer Wasserversorgungsleitung auf dem Grundstück -.50, KG 75205 (Kamering) gemäß §2 dieses Vertrages, für die Marktgemeinde Paternion einverleibt werden kann.

§5

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, mit Ausnahme der Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift und einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung von [redacted] trägt die Marktgemeinde Paternion.

Die Urschrift dieses Vertrages verbleibt bei der Marktgemeinde Paternion, während [redacted] eine unbeglaubigte Kopie erhält.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Dezember 2025

16. Löschung von Dienstbarkeiten – Moosweg
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2013 wurde die Übernahme der Wegparzelle 1405/6, KG 75209 Nikelsdorf, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion beschlossen. Die Übernahme ins öffentliche Gut wurde bislang nicht durchgeführt. Am 11. März 2025 wurde der Antrag auf Übernahme in das öffentliche Gut beim Vermessungsamt Villach eingebracht.

Im Grundbuch ist im Lastenblatt der EZ 84, KG 75209 Nikelsdorf, unter C-LNR 2a für die Parzelle 1405/6, welche in das öffentliche Gut übertragen werden soll, die Dienstbarkeit „Gehen Fahren über Gst 1422" einverleibt.

```
2   a 47/1961 8543/1979 5950/2011
        DIENSTBARKEIT Gehen Fahren über Gst 1422
        für Gst 1405/1 1405/2 1405/3 1405/4 1405/5 1405/6 1405/7
```

Im beiliegenden Plan ist das ins öffentliche Gut zu übernehmende Grundstück in gelb und das dienende Grundstück in rot eingezeichnet. Da die Dienstbarkeit für den Gebrauch des ins öffentliche Gut zu übernehmenden Grundstücks nicht notwendig ist, soll eine entsprechende Freilassung veranlasst werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

eine entsprechende Freilassungserklärung zur Übernahme der Parzelle 1405/6, KG 75209 Nikelsdorf, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion ohne Mitübertragung der Dienstbarkeit „Gehen Fahren über Gst 1422" abzugeben.

17. Badegebühren – Preisanpassung ab 01.01.2026
Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied

Die derzeit gültigen Badegebühren für das Gemeindeschwimmbad Paternion wurden letztmalig in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2024, wie folgt festgelegt:

	Gemeinde-bewohnerIn	**Auswärtige Person**
Tageskarte: Erwachsene Kinder*	 **EUR 5,50** **EUR 3,00**	 **EUR 5,50** **EUR 3,00**
Nachmittagskarte: (gilt ab 12.30 Uhr) Erwachsene Kinder*	 **EUR 3,50** **EUR 2,50**	 **EUR 3,50** **EUR 2,50**
Schulklassen (geschlossene Gruppe mit Aufsichtsperson) und **Tagesmütter** (mindestens 3 Betreuungskinder*) Eintritt pro Person und nur bis 13.00 Uhr	**EUR 2,00**	**EUR 2,00**
Bundesheer, pro Person: (geschlossene Gruppe mit Aufsichtsperson - Eintritt nur bis 13.00 Uhr)	**EUR 3,50**	**EUR 3,50**
Saisonkarten: Erwachsene Kinder* bis 15 Jahre Jugendliche, Lehrlinge und Schüler von 15 bis 18 Jahren Schwimmvereinsmitglieder bis 16 Jahre	 **EUR 70,00** **EUR 35,00** **EUR 40,00** **EUR 30,00**	 **EUR 90,00** **EUR 55,00** **EUR 60,00**
Familiensaisonkarten: 1 Erwachsener, 1 Kind* bis 15 Jahre 1 Erwachsener, 2 und mehr Kinder* bis 15 Jahre 2 Erwachsene, 1 Kind* bis 15 Jahre 2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder* bis 15 Jahre	 **EUR 85,00** **EUR 95,00** **EUR 100,00** **EUR 110,00**	 **EUR 105,00** **EUR 115,00** **EUR 120,00** **EUR 130,00**

Bei Benützung von Nebeneinrichtungen zusätzlich:	
Kabine pro Tag	**EUR 3,00**
Kabine pro Saison	**EUR 45,00**
Kastl pro Tag	**EUR 2,00**
Schlüsseleinsatz	**EUR 3,00**
Sonnenschirm pro Tag	**EUR 3,00**
Sonnenliege pro Tag	**EUR 3,00**

***der Kindertarif gilt für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren**
Kinder unter 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt

Inhaber eines Behindertenausweises erhalten eine 50%ige Ermäßigung auf die Eintrittspreise

Die operativen sowie die investiven Einnahmen und Ausgaben im Schwimmbad der letzten drei Jahre gestalten sich wie folgt:

	2023	2024	2025
Leistungserlöse PV-Anlage	EUR 1.469,75	EUR 792,78	EUR 1.069,85
Verpachtung (Gastbetrieb)	EUR 7.585,81	EUR 6.633,30	EUR 8.012,51
Vermietung(Sonnenliegen etc.)	EUR 3.347,92	EUR 3.262,50	EUR 2.720,00
Badegebühren	EUR 43.662,52	EUR 51.564,62	EUR 51.297,13
Sonstige Erträge	----------	EUR 1.454,05	----------
BZ-Mittel	EUR 20.000,00	----------	EUR 28.000,00
Fördermittel	EUR 21.797,00	----------	----------
Einnahmen	**EUR 97.863,00**	**EUR 63.707,25**	**EUR 91.099,49**
Ausgaben	**EUR 293.197,06**	**EUR 263.116,27**	**EUR 246.218,31**
Gesamtabgang	**EUR 195.334,06**	**EUR 199.409,02**	**EUR 155.118,82**

Auf Grund des hohen Abgangs wird eine Erhöhung vorgeschlagen.

GR^{in} Christina Graf-Steiner, BEd, hinterfragt, warum die Marktgemeinde Paternion nicht Mitglied der Kärnten Card ist. Laut Auskunft von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller würde anhand der Abgaben von den Eintrittspreisen nicht viel für die Marktgemeinde Paternion übrig bleiben. Sprich bei einem Preis von EUR 6,00 würden nicht EUR 6,00 der Gemeinde bleiben sondern deutlich weniger. Ziel sei es, Anhand der Einnahmen in Richtung der Ausgaben zu kommen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.^{in} Mag.^{a} Claudia Didl, GV^{in} Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GR^{in} Bettina Egarter, GR^{in} Petra Amentisch, GR Günther Strauss, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Kamillus Steiner, GR^{in} Heidi Pautsch, GR Gerold Unterrieder, GR Werner Jersche, GR Stefan Schweiger, GR^{in} Melitta Nackler

gegen die Stimmen von

GR Ing. Stefan Staber und GR^{in} Christina Graf-Steiner, BEd, somit mit

21 gegen 2 Stimmen,

nachstehende Gebühren für das Gemeindeschwimmbad Paternion ab 01.01.2026 festzulegen.

	Gemeinde-bewohnerIn	**Auswärtige Person**
Tageskarte: Erwachsene Kinder*	 **EUR 6,00** **EUR 3,50**	 **EUR 6,00** **EUR 3,50**
Nachmittagskarte: (gilt ab 12.30 Uhr) Erwachsene Kinder*	 **EUR 4,00** **EUR 3,00**	 **EUR 4,00** **EUR 3,00**
Schulklassen (geschlossene Gruppe mit Aufsichtsperson) und **Tagesmütter** (mindestens 3 Betreuungskinder*) Eintritt pro Person und nur bis 13.00 Uhr	**EUR 2,50**	**EUR 2,50**
Bundesheer, pro Person: (geschlossene Gruppe mit Aufsichtsperson - Eintritt nur bis 13.00 Uhr)	**EUR 4,00**	**EUR 4,00**

Saisonkarten: Erwachsene Kinder* bis 15 Jahre Jugendliche, Lehrlinge und Schüler von 15 bis 18 Jahren Schwimmvereinsmitglieder bis 16 Jahre	 **EUR 80,00** **EUR 45,00** **EUR 50,00** **EUR 40,00**	 **EUR 100,00** **EUR 65,00** **EUR 70,00**
Familiensaisonkarten: 1 Erwachsener, 1 Kind* bis 15 Jahre 1 Erwachsener, 2 und mehr Kinder* bis 15 Jahre 2 Erwachsene, 1 Kind* bis 15 Jahre 2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder* bis 15 Jahre	 **EUR 95,00** **EUR 105,00** **EUR 110,00** **EUR 120,00**	 **EUR 115,00** **EUR 125,00** **EUR 130,00** **EUR 140,00**
Bei Benützung von Nebeneinrichtungen zusätzlich: **Kabine pro Tag** **Kabine pro Saison** **Kastl pro Tag** **Schlüsseleinsatz** **Sonnenschirm pro Tag** **Sonnenliege pro Tag**	 **EUR 3,00** **EUR 50,00** **EUR 2,00** **EUR 3,00** **EUR 3,00** **EUR 3,00**	

***der Kindertarif gilt für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren**
Kinder unter 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt

Inhaber eines Behindertenausweises erhalten eine 50%ige Ermäßigung auf die Eintrittspreise

18. Strauchschnittabholung – Erhöhung des Kostenbeitrages ab 01.01.2026
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag[a] Claudia Didl

Die Strauchschnittabholung in der Marktgemeinde Paternion, bei der die Bürgerinnen und Bürger zweimal jährlich die Möglichkeit haben, Strauchschnittabfälle abholen zu lassen, erfreut sich ungebrochener Beliebtheit.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 wird derzeit wird ein Betrag von EUR 20,00 für eine Menge von bis zu 5 m^3, für jeden weiteren m^3 werden EUR 5,00 pro Abholung eingehoben.

Dem durchschnittlichen Aufwand der letzten vier Jahre für die Gemeinde in Höhe von EUR 19.996,00 stehen durchschnittliche Einnahmen von EUR 5.760,00 gegenüber.

Es soll eine Erhöhung des Kostenbeitrages erfolgen.

Vorgeschlagen wird ein Kostenbeitrag von EUR 25,00 bis zu einer Menge von 5 m^3 und EUR 20,00 für jede weitere angefangene 5 m^3.

Vbgm.[in] Mag.[a] Claudia Didl berichtet, dass eine Ausschreibung unter den als Bestbieter befähigten Transportunternehmen stattgefunden hat und als Bestbieter ist die Firma Staber Heimo mit einem Preis von **EUR 117,60 EUR/Stunde**, LKW mit Container, hervorgegangen. Die Firma Seppele würde für 2026 einen Preis von EUR 154,80 verrechnen. Durch die Neuausschreibung und eine geringfügige Anpassung der Gebühren wird eine Verringerung der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag erwartet.
Als Vergleich werden die Preise der anderen Gemeinden aus dem Unteren Drautal genannt und nachstehend aufgelistet:

Weissenstein	Ferndorf	Fresach	Stockenboi
KEM-Aktion für 2026 geplant Ablauf wie in Paternion Aktion nur 1xjährlich (vor Ostern) PREISE: Kleimengen bis 2m³ = 60 EUR Bis 5m³ = 80 EUR Bis max. 10 m³= 100 EUR	Aktion nur 1 x jährlich im Frühjahr Mittels Postwurf, Ablauf wie bei uns PREIS: 20 EUR für Haushaltsmenge, wenn mehr ist erfolgt eine Nachzahlung Bauhofmitarbeiter fährt mit Seppele Haushaltmenge – Definition (?)	Aktion nur 1 x im Jahr für Haushalte PREIS: 30 EUR für Fuhr (Definition?) Weiters: 1 x im Monat, Abgabe am Samstag beim Kulturhaus (Container) Bauhofmitarbeiter vor Ort	Will auch 2026 an der KEM-Aktion teilnehmen PREIS: Hatten 25 Euro/5m³ Haben zu viel dazu gezahlt – finanzielle hohe Belastung – Aktion so eingestellt Bürger können GRATIS beim AWV Spittal ihren Grünschnitt abgeben – Kooperation mit Nockkompost

Abschließend wird noch erwähnt, dass die KEM Unteres Drautal, im nächsten Jahr die Aktion „Strauchschnittabholung und gratis Komposterde" plant. Diese ist vorweg einmal mit der Marktgemeinde Weissenstein abgestimmt und soll auf die weiteren KEM-Gemeinden ausgeweitet werden. Dieser Punkt sollte im Zuge einer Ausschusssitzung im Umweltausschuss, natürlich in Absprache mit dem Ausschuss-Obmann, besprochen werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den Kostenbeitrag für die Strauchschnittabholung ab 01.01.2026 wie folgt festzulegen:

EUR 25,00 bis zu einer Menge von 5 m³ und

EUR 20,00 für jede weitere angefangene 5 m³

19. Installationstechnik Steiner Herwig e.U. – Einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat mit dem Unternehmen Installationstechnik Steiner Herwig e.U. seit 01.02.2003 ein Mietverhältnis über die Nutzung von Geschäftsflächen im Ausmaß von rund 320 m² im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau.

Da Herr Steiner seine Pensionierung anstrebt, möchte er das Mietverhältnis auflösen.
Gemäß § 2 des gegenständlichen Mietvertrages kann das Mietverhältnis von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden.

Mit Kündigungsschreiben vom 27.11.2025 ersucht Herr Herwig Steiner um einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages mit 31.03.2026.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

das bestehende Mietverhältnis mit dem Unternehmen Installationstechnik Steiner Herwig e.U. antragsgemäß mit 31.03.2026 aufzulösen.

20. Dr.in Katrin Kroisenbacher-Warum – Bestellung zur stellvertretenden Totenbeschauerin
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2015 wurde Dr. Roland Rauter zum Totenbeschauer bestellt.

Nachfolgende Ärzte wurden zu Totenbeschauer-StellvertreterInnen bestellt:

- Dr.in Gerhild Steiner — Villacher Straße 167, 9710 Feistritz/Drau
- Dr. Christian Roll — Bahnhofstraße 65, 9710 Feistritz/Drau
- Dr.in Heidrun Kronfuß — Villacher Straße 390, 9710 Feistritz/Drau
- Dr. Mischa Dorfer — Paternioner Straße 202, 9711 Nikelsdorf
- Dr. Dietmar Dremel — Auenweg 3, 9800 Spittal/Drau
- Dr. Bernhard Prilhofer — Hermann-Findenegg-Weg 7, 9500 Villach
- Dr. Horst Salamon — Ferndorf 23, 9702 Ferndorf
- Dr. Harald Perz — Dorfplatz 1a, 9721 Weißenstein
- Dr.in Corinna Werner — Bahnhofstraße 65, 9710 Feistritz/Drau

Dr.in Katrin Kroisenbacher-Warum, Paternioner Straße 202, 9711 Paternion, praktiziert derzeit mit Dr. Mischa Dorfer gemeinsam. Sie bietet nun ebenfalls ihre Tätigkeit als Totenbeschauärztin an.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

mit Wirkung vom 19.12.2025 Frau Dr.in Katrin Kroisenbacher-Warum zur weiteren Totenbeschauer-Stellvertreterin gemäß § 6 des Kärntner Bestattungsgesetzes K-BStG – LGBl.Nr. 61/1971 idF LGBl.Nr. 105/2022, zu bestellen.

21. Gemeindeeigene Wohnhäuser – Walter-von-der-Vogelweide-Straße 185 und 204 in Feistritz/Drau und Dr.-Eysn-Weg 121 in Paternion; Erhöhung der Miete ab 01.01.2026
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion ist Eigentümerin der Mehrparteien-Wohnhäuser in der Walter-von-der-Vogelweide-Straße 185 und 204 in Feistritz/Drau sowie Dr.-Eysn-Weg 121 in Paternion.

Für diese Wohnungen werden seit Jahren unterdurchschnittlich niedrige Mieten eingehoben und auch eine durchgeführte Mietpreiserhöhung mit 01.01.2025 bringt noch keine Anpassung an die marktüblichen Mieten im Gemeindegebiet.

Diese drei Mehrparteien-Wohnhäuser befinden sich noch im Eigentum der Marktgemeinde Paternion, werden aber von der „meine Heimat", gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft verwaltet.

Der Mietpreis/m^2 in den gegenständlichen Häusern bewegt sich zwischen EUR 4,64 ohne Heizung und Warmwasser bis EUR 7,55 inkl. Heizung und Warmwasser.
Im Vergleich dazu belaufen sich die Mietpreise in der Hermann-Scheidenberger-Straße auf EUR 10,16 brutto bzw. in der Gustav-Pötsch-Straße in Feistritz/Drau auf EUR 9,69 brutto.

Damit die „meine Heimat", gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für die Wohnhäuser durchführen kann, ist es unumgänglich eine moderate Mieterhöhung durchzuführen:

Vorgeschlagen wird eine Erhöhung von **EUR 0,50/m² ab 01.01.2026**.

Da die „meine Heimat" die Gebühren und Betriebskosten mit 01.01.2026 erhöht hat, wird die Mieterhöhung abweichend von der Beschlussfassung im Gemeindevorstand erst mit 01.07.2026 vorgeschlagen.

Abweichend von der Beschlussfassung im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die Mietpreise für die gemeindeeigenen Wohnhäuser in der Walter-von-der-Vogelweide-Straße 185 und 204 in Feistritz/Drau sowie Dr.-Eysn-Weg 121 in Paternion **ab 01.07.2026 um EUR 0,50/m² zu erhöhen**.

22. Festlegung der Arbeits- und Gerätestunden für den Wirtschaftshof und die Wasserversorgungsanlagen für das Haushaltsjahr 2026 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat hat letztmalig in der Sitzung am 19.12.2024 gemäß dem Erlass der Kärntner Landesregierung vom 25.04.1993, Zahl: 3-Gem 575/1/1993, für den Bauhof und die Wasserversorgungsanlage die Arbeits- und Gerätestunden festgesetzt.

Zu berücksichtigen sind die vorgegebenen Kalkulationsrichtlinien, die gestiegenen Lohnaufwendungen, die Veränderungen im Gehaltsschema und die tatsächlich registrierten Betriebskosten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g,

die Arbeits- und Gerätestunden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festzulegen, wobei sich gegenüber dem Jahr 2025 **keine Veränderungen** ergeben haben:

1. ARBEITSSTUNDE – BAUHOF:

Überprüfung lt. Aufwandsrechnung		**EUR 50,00/Std.**
	2025	EUR 50,00/Std.

2. UNIMOG – Baujahr 2014:		**EUR 45,50/Std.**
		EUR 4,00/km
	2025	EUR 45,50/Std.
		EUR 4,00/km

3. FIAT Strada – Baujahr 2012:		**EUR 19,00/Std.**
		EUR 0,65/km
	2025	EUR 19,00/Std.
		EUR 0,65/km

4. IVECO – Baujahr 2017:		**EUR 21,00/Std.**
		EUR 0,65/km
	2025	EUR 21,00/Std.
		EUR 0,65/km

5.	**VW Polo - Baujahr 2011:**		**EUR 19,00/Std.**
			EUR 0,65/km
		2025	EUR 19,00/Std.
			EUR 0,65/ km
6.	**TRAKTOR John Deere – Baujahr 2007:**		**EUR 44,30/Std.**
			EUR 4,00/km
		2025	EUR 44,30/Std.
			EUR 4,00/km
7.	**VW Caddy – Baujahr 2015:**		**EUR 19,00/Std.**
			EUR 0,65/km
		2025	EUR 19,00/Std.
			EUR 0,65/km
8.	**VW Caddy – Baujahr 2018:**		**EUR 19,00/Std.**
			EUR 0,65/km
		2025	EUR 19,00/Std.
			EUR 0,65/km
9.	**VW-Transporter (T6) - Baujahr 2017:**		**EUR 19,00/Std.**
			EUR 0,65/km
		2025	EUR 19,00/Std.
			EUR 0,65/km
10.	**HAKO CITYMASTER - Baujahr 2015:**		**EUR 37,00/Std.**
		2025	EUR 37,00/Std.
11.	**HAKO CITYMASTER - Baujahr 2019:**		**EUR 37,00/Std.**
		2025	EUR 37,00/Std.
12.	**ICB-GRABENBAGGER – Baujahr 1994:**		**EUR 39,00/Std.**
		2025	EUR 39,00/Std.
13.	**STAPLER:**		**EUR 37,00/Std.**
		2025	EUR 37,00/Std.
14.	**HOLZBEARBEITUNGSMASCHINE:**		**EUR 7,00/Std.**
		2025	EUR 7,00/Std.
15.	**RASENMÄHER:**		**EUR 3,50/Std.**
		2025	EUR 3,50/Std.
16.	**SCHNEEFRÄSE:**		**EUR 16,00/Std.**
		2025	EUR 16,00/Std.
17.	**REINIGUNGSBESEN:**		**EUR 4,00/Std.**
		2025	EUR 4,00/Std.
18.	**SANDSTREUAUTOMAT:**		**EUR 5,00/Std.**
		2025	EUR 5,00/Std.
19.	**VIBROSTAMPFER (HUPFER):**		**EUR 3,50/Std.**
		2025	EUR 3,50/Std.

23. Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2026 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992, LGBl.Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, hat der Gemeinderat den Stellenplan zu beschließen und es ist der Entwurf des Stellenplanes mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Landesregierung und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Begutachtung vorzulegen.

Der vorliegende Entwurf des Stellenplanes 2025 ist bereits vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, gemäß Schreiben vom 03.12.2025, Zahl: 03-VL111-VO-126420/2025, genehmigt worden.

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG iVm der K-GMVZV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit 28.11.2025 bestätigt.

Gegenüber dem Stellenplan 2025 ergeben sich folgende Änderungen:

Die vorgesehene Planstelle für die Gemeindebücherei wurde, um Personalkosten einzusparen, gestrichen, da die Bücherei von einer Mitarbeiterin aus der Verwaltung während der regulären Dienstzeit mitbetreut wird.

Lfd. Nr. 2:
Diese Planstelle entfällt mit 01.05.2026, da ab diesem Zeitpunkt, durch den Pensionsantritt von AL Andrea Eberwein, keine Parallelbesetzung im Bereich der Amtsleitung mehr notwendig ist.

Lfd. Nr. 34:
Auf Wunsch des Mitarbeiters wird das Beschäftigungsausmaß von 50% auf 45% reduziert.

Die übrigen Planstellen bleiben unverändert.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

vorstehend genannte Änderungen im Stellenplan für das Jahr 2026 vorzunehmen und nachstehende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18. Dezember 2025, Zahl: 011/2025/St, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1
Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV 539 Punkte.

§ 2
Stellenplan

1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	**Beschäftigungs-ausmaß in %**	**VWD-Gruppe**	**DKl.**	**GKl.**	**Stellenwert**	**Punkte**
1	100,00%	B	VII	19	69	69,00
2	100,00%	B	VII	19	69	69,00
3	100,00%	C	V	8	36	36,00
4	100,00%	C	V	7	33	33,00
5	100,00%			7	33	33,00
6	52,50%	P4	III	2	18	
7	100,00%	B	VII	12	48	23,52
8	100,00%	C	V	8	36	36,00
9	100,00%	D	IV	8	36	36,00
10	100,00%	B	VII	12	48	48,00
11	100,00%	C	V	8	36	36,00
12	100,00%	C	V	7	33	33,00
13	100,00%	B	VI	10	42	42,00
14	100,00%	C	V	7	33	33,00
15	100,00%	P5	III	5	27	
16	23,00%	P5	III	2	18	
17	100,00%	C	V	8	36	19,80

18	100,00%	K	-	10	42	
19	75,00%			8	36	
20	65,63%	P4	III	4	24	
21	100,00%	P2	IV	7	33	
22	76,25%	P4	III	3	21	
23	50,00%	P4	III	2	18	
24	50,00%	P4	III	2	18	
25	50,00%	P4	III	2	18	
26	50,00%	P5	III	2	18	
27	87,50%	P3	III	5	27	
28	100,00%	P1	V	8	36	
29	100,00%	P3	IV	7	33	
30	100,00%	P3	IV	6	30	
31	100,00%	P3	IV	6	30	
32	100,00%	P3	IV	6	30	
33	100,00%			3	21	
34	45,00%			3	21	
35	100,00%			7	33	
36	100,00%			7	33	
37	100,00%	P1	V	9	39	
38	100,00%	P3	IV	6	30	
39	100,00%	P3	IV	7	33	
					BRP-Summe	**547,32**

2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

§ 3
Abweichungen im Verwaltungsjahr 2026

1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgen im Verwaltungsjahr 2026 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

Folgende Planstelle entfällt mit 01. Mai 2026:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	**Beschäftigungs-ausmaß in %**	**VWD-Gruppe**	**DKl.**	**GKl.**	**Stellenwert**	**Punkte**
2	100,00%	B	VII	19	69	69,00
					BRP-Summe	**478,32**

2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 4
Inkraftreten

1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2024, Zahl: 011/2024/St, außer Kraft.

24. Ausbau und Sanierung von Gemeindestraßen 2026 – Investitions- und Finanzierungsplan
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG-LGBl.Nr. 80/2019 idgF., dürfen Investitionen nur in Auftrag gegeben oder in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen eingegangen sind oder deren rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich sichergestellt ist sowie im Fall der Genehmigungspflicht des investiven Einzelvorhabens die erforderliche Genehmigung gemäß § 104 Abs. 6 K-AGO vorliegt.
Weiters ist gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 K-GHG die Veranschlagung als Investition nur zulässig, wenn dafür die erforderlichen Mittelverwendungen durch zweckgebundene Mittelaufbringungen bedeckt sind und weiters die Erfordernisse des § 17 Ab. 1 bis 3 K-GHG, über die Erstellung von Investitions- und Finanzierungsplänen, erfüllt sind.

Im Zuge des Jahresauftrages für die Straßenbau- und Straßensanierungsarbeiten, der in der 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025 für die Jahre 2025 und 2026 neu vergeben wurde, sind folgende Straßenprojekte geplant:

1. Bei dem veranschlagten Betrag für Straßensanierungen in Höhe von EUR 194.800,00 sind die Erneuerung der Rubländer Straße auf 1 Teilabschnitt enthalten. Anzumerken ist, dass dafür eine Förderung der Abteilung 10 in Höhe von EUR 48.000,00 (40 % von EUR 120.000,00) lukriert werden soll.

2. Des Weiteren sollen Asphaltierungsarbeiten beim Grubenweg in Feistritz an der Drau in Höhe von EUR 110.000,00 vorgenommen werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Umsetzung des Vorhabens „Ausbau und Sanierung von Gemeindestraßen 2026" gemäß nachstehendem Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen:

Gemeinde: **Marktgemeinde Paternion**

Bezirk: **Villach-Land**

Investitions- und Finanzierungsplan

Investives Einzelvorhaben:

Ausbau u. Sanierung Gde.Straßen 2026

Vorgesehene Laufzeit:

2026 bis 2026

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsvorhaben:	**Ausbau u. Sanierung Gemeindestraßen 2026**
vorgesehene Laufzeit:	**2026 bis 2026**
Kategorie gem. § 15 Abs. 1 K-GHG:	**Einjähriges investives Einzelvorhaben**
GR-Beschluss:	**18.12.2025**
VRV-Ansatz:	**6120**
Investitionsnummer gem. § 18 (2) K-GHG:	**1612000**
Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme (Jahre)	**33**

Textliche Projektbeschreibung*:

Erläuterungen zum Vorhaben:

Im Zuge des Jahresauftrages für die Straßenbau- und Straßensanierungsarbeiten, der in der 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025 für die Jahre 2025 und 2026 neu vergeben wurde, sind folgende Straßenprojekte geplant:

1. Bei dem veranschlagten Betrag für Straßensanierungen in Höhe von EUR 194.800,00 sind die Erneuerung der Rubländer Straße auf 1 Teilabschnitt enthalten. Anzumerken ist, dass dafür eine Förderung der Abteilung 10 in Höhe von EUR 48.000,00 (40 % von EUR 120.000,00) lukriert werden soll.
2. Des Weiteren sollen Asphaltierungsarbeiten beim Grubenweg in Feistritz an der Drau in Höhe von EUR 110.000,00 vorgenommen werden.

Erläuterungen zum investiven Einzelvorhaben (Notwendigkeit, Dringlichkeit, etc.), sofern dies aus dem beizuschließenden Sitzungsprotokoll nicht eindeutig hervorgeht

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

	Gesamtbetrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Gemeindestraßen – Erweiterungen (Erschließungen)	110.000,00	110.000,00					
Gemeindestraßen – Sanierungen	194.800,00	194.800,00					
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Gemeindebeitrag							
Fahrzeug							
…							
…							
Summe:	304.800,00	304.800,00		-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

	Gesamtbetrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Vermögensveräußerungen							
Rücklagenentnahme Allgemeine Rücklage.							
Schuldaufnahmen (Darlehen)							
Bedarfszuweisungen (a.R.)							
Bedarfszuweisungsmittel (i.R.)							
Bundesmittel (KIG 2025)	256.800,00	256.800,00					
Landesmittel Abteilung 10	48.000,00	48.000,00					
Zuschuss der operativen Gebarung (aus Vorjahren)							
Summe:	304.800,00	304.800,00		-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.

	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	9.300,00	Afa 33 Jahre
Darlehensdienst Zinsen	0	
Versicherung	0	
∑		

Variable Kosten p.a.

Betriebskosten	0	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
∑		

Summe Folgekosten p.a.:	0

Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse (33 Jahre)	9.300,00	
…		
∑		

Kostendeckung p.a.:	0,00

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Die neu errichteten Gemeindestraßen und die erforderlichen Straßensanierungen in Höhe von EUR 304.800,00 werden mit der vom Gesetz erforderlichen Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben, daraus ergibt sich die jährliche Afa von EUR 9.236,36 und die jährliche Passivierung der Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 9.236,36.

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt

** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

*** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;
Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG

25. Verstärkung der liquiden Mittel für das Haushaltsjahr 2026
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Gemäß § 37, Abs. 1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl.Nr. 80/2019 idgF., hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf.

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens darf 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres (2026: EUR 4.083.341,00) nicht übersteigen.

Seitens der Finanzverwaltung wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen, dass im Jahr 2026 der Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 1.000.000,00 in Anspruch genommen werden darf.

Kontokorrentrahmen dürfen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven gedeckt werden kann.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g,

im Haushaltsjahr 2026 bei Bedarf den Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 1.000.000,00 in Anspruch zu nehmen.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister, in seiner Eigenschaft als Finanzreferent, vom Gemeinderat ermächtigt, den Kassenkredit an den Bestbieter zu vergeben und den Kreditvertrag zu fertigen.

26. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

§ 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl.Nr. 80/2019 idgF. verpflichtet den Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.
Weiters werden im § 9 Abs. 1 bis 3 die Bestandteile des Voranschlages und die textlichen Erläuterungen geregelt und bilden in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 bis 3 die Grundlage für die Erstellung des Voranschlages.

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Das vorliegende Budget 2026 ist nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt worden.

Der Voranschlag 2026 der Marktgemeinde Paternion konnte trotz aller Kraftanstrengung weder im Finanzierungshaushalt, und dies sowohl operativ (SA1 = EUR -170.400,00) als auch investiv (SA2 = EUR -410.800,00), noch im Ergebnishaushalt ausgeglichen erstellt werden.
Der **„Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung" (SA5)**, der sich aus der Addition des SA1 mit dem SA2, erweitert um die Resttilgung des Investitionsdarlehens beim Freizeitzentrum Feffernitz (EUR 200,00), beträgt somit **EUR -581.400,00**.

Im Ergebnishaushalt ist mit den Abschreibungen und Passivierungen ein Minus von EUR 1.181.600,00 (SA0) ausgewiesen. Unter Nichtberücksichtigung der Abschreibungen und Passivierungen in Höhe von EUR 1.016.200,00, jedoch unter Miteinbeziehung der Zuweisungen und Entnahmen aus Haushaltsrücklagen (SA01 = EUR 264.800,00) ergibt sich im Ergebnishaushalt ein positives Nettoergebnis (SA00) in Höhe von EUR 99.400,00.

Die Diskussion und das Finden einer Strategie über die weitere Ausrichtung des Gemeindehaushaltes wird auch zukünftig eine schwierige Aufgabe bleiben. Da auch in den nächsten Jahren mit steigenden Ausgaben in den Bereichen **Sozialhilfe, Gesundheit, Kindererziehung und Schulen** zu rechnen ist und auch die wirtschaftlichen Prognosen – damit verbunden die Entwicklung der zukünftig zu lukrierenden Ertragsanteile – sehr unsicher zu betrachten sind, wird es auch zukünftig nur sehr schwer möglich sein, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Fest steht, dass der überwiegende Teil der Kostenbasis der Gemeinden fremdbestimmt ist. An dieser Stelle dürfen die im Zuge der monatlichen Gemeindeabrechnung an das Land Kärnten abzuführenden und in der folgenden Übersicht angeführten Transferzahlungen genannt werden. Übersichtsmäßig dürfen folgende Einnahmen und Ausgaben hervorgehoben werden:

Übersicht Einnahmen/Ausgaben				
Zweck	**Ansatz/Konto**	**Werte VA 2025**	**Werte VA 2026**	**Veränderung**
Beitrag an den Ktn. Bildungsbaufonds	2100/7541	67 300,00	61 200,00	**-6 100,00**
Beitrag an die Ktn. Verwaltungsakademie	0910/7542	2 600,00	2 600,00	-
Beitrag pädagogische Beratungszentren	2100/7513	600,00	600,00	-
Beitrag Betr. Abg. d. Krankenanstalten	5600/75112	1 129 500,00	1 229 500,00	**+100 000,00**
GSZ - Bürgermeister-Kostenersatz	0000/7524	21 400,00	21 600,00	**+200,00**
GSZ - Jährliche Beiträge Beamte	0800/7525	569 500,00	649 500,00	**+80 000,00**
GSZ - Kostenersatz für CNC-Behördennetzwe	0160/7543	2 100,00	2 100,00	-
GSZ - K.Ers. für die Aufgabenbesorgung	0120/7543	6 700,00	6 900,00	**+200,00**
Kopfquote Abteilung 11	4110/7516	0,00	155 300,00	**+155 300,00**
K. Anteil f. Schulassistenz und Inklusion	4110/7516	20 900,00	24 400,00	**+3 500,00**
Kopfquote Abteilung 4	4110/7516	1 344 200,00	1 237 700,00	**-106 500,00**
Kopfquote Abteilung 5	4110/7516	1 223 500,00	1 268 300,00	**+44 800,00**
Beitrag Verkehrsverbund	6900/7545	83 700,00	86 400,00	**+2 700,00**
K. Beitrag (Kinder-) Tagesbetreuung	2490/7519	260 400,00	303 500,00	**+43 100,00**
K. Beitrag Schulsozialarbeit	2100/7516	7 500,00	7 300,00	**-200,00**
Pflegefonds Gemeindeanteil	9450/8604	-189 000,00	-194 000,00	**-5 000,00**
Pflegeregress Gemeindeanteil	9450/8604	-81 100,00	-80 800,00	**+300,00**
Rettungsbeitrag	5300/75114	89 000,00	91 100,00	**+2 100,00**
Schulerh. Beitrag für Berufschulen	2200/7515	58 800,00	46 300,00	**-12 500,00**
Summe Ausgaben Umlagen		4 617 600,00	4 919 500,00	**+301 900,00**

Pflegefonds Gemeindeanteil	9450/8604	189 000,00	194 000,00	+5 000,00
Pflegeregress Gemeindeanteil	9450/8604	81 100,00	80 800,00	-300,00
Summe Einnahmen Umlagen		270 100,00	274 800,00	+4 700,00
Brutto-Ertragsanteile		5 813 300,00	6 122 300,00	+309 000,00
Landesumlage	9300/75113	255 000,00	317 600,00	+62 600,00
Netto-Ertragsanteile	9250/8590	5 558 300,00	5 804 700,00	+246 400,00
Transfers von Bund - § 23 FAG Zukunftsfonds	2400/8606	153 400,00	155 900,00	+2 500,00
Transfers von Bund - § 25 FAG Finanzzuweis.	9410/8601	53 500,00	53 400,00	-100,00
Transfers von Bund - § 26 FAG Strukturfonds	9410/86011	236 900,00	251 800,00	+14 900,00
Transfers von Bund - § 28a FAG Finanzzuweis.	9410/8607	161 000,00	0,00	-161 000,00
Summe Finanzzuweisungen		604 800,00	461 100,00	-143 700,00

** als Vergleich wurden immer die ursprünglichen VA-Werte ohne Berücksichtigung der NTVA herangezogen.*

Aus dieser Übersicht kann abgeleitet werden, dass **die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen** (+ 5,3 %) **die Steigerungen bei den Umlagenzahlungen nicht kompensieren** können. Weiters darf hierzu angeführt werden, dass die Landesumlage im Haushaltsjahr 2026 nur mehr um 30 % (Haushaltsjahr 2025 noch mit 40 %) gekürzt wird.
Erschwerend hinzu kommt die Tatsache, dass die Finanzzuweisung nach § 28a FAG (EUR 161.000,00) im Haushaltsjahr 2025 einmalig zur Auszahlung gelangt ist.

Die Erträge aus den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben", wobei der überwiegende Teil auf die Kommunalsteuereinnahmen (EUR 1.760.000,00) entfallen, werden sich voraussichtlich auf EUR 2.228.000,00 belaufen.
Einnahmenseitig noch erwähnenswert sind die Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen sowie die IKZ-Mittel, die sich für die Marktgemeinde Paternion auf eine Summe von EUR 700.000,00 belaufen.
Auffallend sind die **eklatanten Abgänge** bei den Kostenstellen **„Schwimmbad Paternion"** (SA5 = EUR -158.300,00) und **„Essen auf Rädern"** (SA5 = EUR -72.400,00), **auf die auch schon seitens der Gemeindeaufsicht hingewiesen wurde**.
Bei den **Personalkosten** ist man zum Zeitpunkt der Budgeterstellung in der Marktgemeinde Paternion von einer Übernahme des Bundesergebnisses (ab 01.07.2026 + 3,3 %) ausgegangen und dieser Umstand hat sich auch bewahrheitet. Es ergibt sich daraus für das Jahr 2026 eine finanzielle Belastung von insgesamt **EUR 2.524.100,00**.

Die **Verfügungsmittel** wurden, gemäß § 11 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, mit einem Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung, Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres budgetiert und betragen somit **EUR 81.700,00**.

Weiters erwähnenswert sind noch die **Aufwendungen für Kindergärten und Schulen**, welche im Budget 2026 ihren Niederschlag finden und nicht in der oben angeführten Übersicht über die an das Land abzuführenden Umlagen [Schulerh. Beiträge f. Berufschulen, Beiträge an den Ktn. Bildungsbaufonds sowie K. Beiträge f. die (Kinder-) Tagesbetreuung] enthalten sind:

Zuschüsse zu den Pfarrkindergärten Feistritz/Drau u. Feffernitz	**EUR**	**489.600,00**
Gemeindekindergarten Paternion (ohne Zukunftsfondsmittel)	**EUR**	**124.100,00**
Beitrag Kinderkrabbelgruppe (AVS) u. Sommerbetreuung	**EUR**	**74.000,00**
Volksschule Paternion	**EUR**	**80.500,00**
Volksschule Feistritz/Drau	**EUR**	**298.100,00**
Schulische Tagesbetreuung und Kinderhort (abzgl.Förderungen)	**EUR**	**57.000,00**
Schülertransporte	**EUR**	**28.000,00**
Schulgemeindeverbandsumlage (NMS)	**EUR**	**315.300,00**
Insgesamt	**EUR**	**1.466.600,00**

Der **Grund** für die enorme **Steigerung bei der Abgangsdeckung der Pfarrkindergärten** (EUR +59.600,00 gegenüber VA 2025) liegt zum Einen darin, dass im Jahr 2026 **die Auszahlung einer Abfertigung** schlagend wird **und** zum Anderen, dass **die Aufnahme von zusätzlichem Personal erforderlich** wurde.

Trotz dieser enormen Pflichtaufgaben wird es auch im kommenden Haushaltsjahr möglich sein, folgende investive Projekte zu realisieren:

Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2026

6120/0020	€ 304 800,00	6120/300742	Finanzzuweisung KIG 2025	€ 256 800,00
		6120/3010	Landesmittel Abt.10	€ 48 000,00
	€ 304 800,00			**€ 304 800,00**

Sektionaltor/Brandschutzabschott./Behinderten-WC. Gemeinschaftshaus

3800/0100	€ 40 000,00	3800/8999	RL-Entn. Allgem. RL.	€ 40 000,00
	€ 40 000,00			**€ 40 000,00**

Blitzschutz/Verteiler/Abluft/Notstrom Freizeitzentrum Feffernitz

3802/0100	€ 40 000,00	3802/8999	RL.Entn. Allgem. RL.	€ 40 000,00
	€ 40 000,00			**€ 40 000,00**

Oberflächenentwässerung Nikelsdorf

6210/0040	€ 50 000,00	6210/8999	RL.Entn. Allgem. RL.	€ 50 000,00
	€ 50 000,00			**€ 50 000,00**

Wie aus der Aufstellung ersichtlich, wird der jeweilige Gemeindeanteil für die betreffenden Projekte durch die im Jahr 2026 zur Auszahlung gelangende KIG-Finanzzuweisung 2025, durch Landesmittel der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft sowie durch Rücklagenentnahmen aus der „Allgemeinen Rücklage" bedeckt.
Das Projekt „Aufschließungen u. Sanierungen Wasserversorgung 2026" in Höhe von EUR 200.000,00 ist als eigener Verrechnungskreis anzusehen.

Zusätzlich sind im **Vermögenshaushalt** (Sonstige Investitionen gem. § 15 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, Abs. 3) noch folgende notwendige „**Sonstige Investitionen"** in Höhe von **EUR 137.600,00** vorzusehen:

Sonstige Investitionen:	Gemeindeamt – Umbau Meldeamt	EUR	15.000,00
	Feuerwehren – Bekleidungen	EUR	16.500,00
	Feuerwehr Feistritz/Drau – Umstieg auf KS03	EUR	25.500,00
	VS. Paternion – Trampolin u. Sprossenwand	EUR	2.500,00
	VS. Feistritz/Drau – Rasenmäher u. HYLA	EUR	4.000,00
	Musikschule – Xylophon u. Maui	EUR	4.100,00
	Verkehrsspiegel	EUR	2.000,00
	Erweiterung Straßenbeleuchtung	EUR	22.000,00
	Neuerrichtung Löschwasser Rubland	EUR	10.000,00

Wirtschaftshof – Handmäher	EUR	3.000,00
Schwimmbad – Tische u. Stühle f. Espresso	EUR	5.000,00
Grundankäufe	EUR	3.000,00
Wasserversorgung – Fernwirkanlage	EUR	20.000,00
Wasserversorgung – Heckenscheren u. Sonstiges	EUR	3.000,00
Wasserversorgung – Amtsausstattung	EUR	2.000,00
Gesamtinvestitionen	**EUR**	**137.600,00**

3. Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

3.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

Ergebnisvoranschlag Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt dargestellt:		
Erträge	€	14.396.900,00
Aufwendungen	€	15.578.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	276.700,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	11.900,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**€**	**- 916.800,00**
Finanzierungsvoranschlag Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt dargestellt:		
Einzahlungen	€	14.226.700,00
Auszahlungen	€	14.808.100,00
Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung	**€**	**- 581.400,00**

Auswirkungen der Gebührenhaushalte auf den Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalt:

Gebührenhaushalt	Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
Betriebe der Wasserversorgung 850000	Erträge	€	809.900,00	Einzahlungen	€	694.400,00
	Aufwendungen	€	955.500,00	Auszahlungen	€	606.100,00
	Rückl.Entnahme	€	106.700,00	Einz.invest.Geb.	€	30.000,00
	Rückl.Zuführung	€	2.700,00	Ausz.invest.Geb.	€	225.000,00
	Abgang	**€**	**- 41.600,00**	**Abgang**	**€**	**- 106.700,00**
Betriebe der Abwasserbeseititung 851000	Erträge	€	1.144.900,00	Einzahlungen	€	1.144.900,00
	Aufwendungen	€	1.175.300,00	Auszahlungen	€	1.169.500,00
	Rückl.Entnahme	€	0,00	Einz.invest.Geb.	€	0,00
	Rück.Zuführung	€	900,00	Ausz.invest.Geb.	€	0,00
	Abgang	**€**	**- 31.300,00**	**Abgang**	**€**	**- 24.600,00**
Betriebe der Abfallwirtschaft 852000	Erträge	€	591.700,00	Einzahlungen	€	591.700,00
	Aufwendungen	€	597.800,00	Auszahlungen	€	597.800,00
	Rückl.Entnahme	€	-			
	Rückl.Zuführung	€	2.400,00			
	Abgang	**€**	**- 8.500,00**	**Abgang**	**€**	**- 6.100,00**

3.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlages

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtung dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.
Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenüber gestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen.

Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Marktgemeinde Paternion durch die **Abschreibungen, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, EUR 1.016.200,00** betragen.

4. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Paternion entsprechend zu erfassen und zu bewerten.
Die Erfassung der Vermögenswerte wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, d.h. die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen usw.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes. Grundsätzlich wurde jeder größere Vermögenswert für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Dort wo es möglich war, wurden die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.
Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke waren die Anschaffungskosten nicht oder nur schwer zu ermitteln, sodass die Bewertung nach einer plausiblen internen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahrens erfolgte.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Des weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m^2 Straße bewertet. Damit man ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der Bewertung die Paramater eines Straßenzustandskatasters, welcher den tatsächlichen technischen Wert der Straßen berücksichtigt, miteinfließen zu lassen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Abschlag in Prozent vermindert.
Bei der Erfassung der Brücken wurde zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend ihres Zustandes mit einem Abschlag versehen.

5. Schulden- und Liquiditätsmanagement

Bezüglich des Schuldenmanagements darf festgehalten werden, dass im Voranschlag 2026 eine Resttilgung in Höhe von EUR 200,00 vorgesehen ist. Nach Tilgung dieser Restschuld ist die Marktgemeinde Paternion schuldenfrei!

Vorausschauend auf einen möglichen Liquiditätsengpass wird ein **Kontokorrentkreditrahmen in Höhe von EUR 1.000.000,00 für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehen**. An dieser Stelle gilt es festzuhalten, dass die Marktgemeinde Paternion, gemäß § 37 Abs. 2 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG), einen **Kontokorrentkredit bis zu einem maximalen Rahmen von EUR 4.083.341,00** in Anspruch nehmen könnte. Dies entspricht 50 % der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung 2024 (EUR 8.166.682,34).

Im Hinblick auf mögliche Veranlagungen wird wie in der Vergangenheit auch, versucht werden, im Rahmen einer Festgeld-Veranlagung oder aber auch Bundesschatz-Veranlagung einen bestmöglichen Zinsertrag erwirtschaften zu können.

6. Begutachtung des Voranschlags 2026 durch die Gemeinderevision

Als Ergebnis der am 13.11.2025 durch Herrn Stefan Slanitsch, MSc – Gemeinderevision - durchgeführten Prüfung wird das nachfolgende Ergebnisanalyseformular der Abt.3 zur Kenntnis gebracht:

Gemeinde: ***Paternion***

VA 2026 Begutachtung	13.11.2025

		Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:	***EVA***	***FVA***
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			***(Anlage 1a)***	***(Anlage 1b)***
operative Gebarung	***MVAG-Ebene:***	***Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):***	***VA-Betrag***	***VA-Betrag***
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	14 396 900	13 865 100
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	15 578 500	14 035 500
	SA0/ SA1	***Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung***	***-1 181 600***	***-170 400***
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	276 700	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	11 900	
	SU	**Summe Haushaltsrücklagen (+/-)**	***264 800***	
	SA00	***Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl.*** *(SA0+/-Haushaltsrückl.)*	***-916 800***	
investive Gebarung	***MVAG-Ebene:***	***Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):***	***VA-Betrag***	***VA-Betrag***
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		361 600
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		772 400
	SA2	***Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung***		***-410 800***
	SA3	***Nettofinanzierungsaldo (SA1 + SA2)***		***-581 200***
Finanzierungs-tätigkeit	***MVAG-Ebene:***	***Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):***	***VA-Betrag***	***VA-Betrag***
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		200
	SA4	***Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit***		***-200***
	SA5	***Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)***		***-581 400***

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT		
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5	
Gesamthaushalt:	-1 181 600	-916 800	-170 400	-581 400	
abzüglich:					
850 Wasserversorgung	-145 600	-41 600	88 300	-106 700	
851 Abwasserbeseitigung	-30 400	-31 300	-24 600	-24 600	
852 Abfallentsorgung	-6 100	-8 500	-6 100	-6 100	
853. Wohn- u. Geschäftsgebäude	0	0	0	0	
853. Wohn- u. Geschäftsgebäude	0	0	0	0	0
853. Wohn- u. Geschäftsgebäude	0	0	0	0	0
85. Sonstige Betriebe	0	0	0	0	0
85. Sonstige Betriebe	0	0	0	0	
					0
					0
Zwischensummen	-999 500	-835 400	-228 000	-444 000	
abzüglich:					0
Zweckgebunden BZ i.R., welche gemaß Fin.-Plänen für investive Einzelvorhaben vorgesehen sind			0		0 Zuweisung zu ZMR
					170 000 Entnahme von ZMR
Kapitaltransferzahlungen an Externe, die von diesen zur Bedeckung von Investitionen herangezogen werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 34*; z.B. UK 770 - 778 + Konto 786))			0		-274 000 Endergebnis des Finanzierungsvoranschlags im Kernhaushalt - Bereinigter Saldo 5 = Bereinigter Saldo 1
Tilgungskomponenten von Darlehen des Kernhaushalts (ohne Betriebe) (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			200		
Tilgungskomponenten von Inneren Darlehen des Kernhaushalts (ohne Betriebe) (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0		
zuzüglich:					0
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten im Kernhaushalt, die nicht zur Bedeckung von Einzelvorhaben vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)			5 000		
Entnahme von ZMR des Kernhaushalts (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			170 000		
Einzahlungen aus Bezugsvorschüssen			1 300		
Zwischenergebnis des Finanzierungsvoranschlags im Kernhaushalt vor investiver Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze)			-51 900		

abzüglich:

Summe ungedeckte sonstige Investitionen des Kernhaushalts *(Vorhabenscode (VC) 2 --> Auszahlungen an sonstige Investitionen abz. Investitionszuschüsse für sonstige Investitionen z.B. Bundes- oder Landesförderungen, BZ a.R.)*	***222 100***
Zuführungen an investive Einzelvorhaben des Kernhaushalts lt. Fin-Plan *(nur möglich, wenn die disponible hoheitliche Finanzspitze positiv ist und ausschließlich an investive Einzelvorhaben lt. Fin-Plan sowie zur Ausfinanzierung von investiven Einzelvorhaben (bei Projektabschluss)!)*	***0***
Zwischenergebnis des Finanzierungsvoranschlags im Kernhaushalt vor ZMR-Zuführungen (= Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag)	***-€ 274 000,00***

abzüglich :

Zuführungen zu ZMR des Kernhaushalts (keine betrieblichen ZMR) *(Konten 294 und 295 --> nur möglich, wenn ein Jahresüberschuss vorliegt!)*	***€ 0,00***
Endergebnis des Finanzierungsvoranschlags im Kernhaushalt - Bereinigter Saldo 1 = Bereinigter Saldo 5	***-€ 274 000,00***

Anmerkungen zum vorliegenden VA 2026:

VA-Begutachtung 2026 durgeführt von:

Summe Auszahlungen aus sonstigen Investitionen des Kernhaushalts:

Ansatz	Betrag
0100	15 000,00
1630	42 000,00
2110	2 500,00
2111	4 000,00
3200	4 100,00
3800	40 000,00
3802	40 000,00
6210	50 000,00
6400	2 000,00
8100	10 000,00
8160	22 000,00
8200	3 000,00
8310	5 000,00
8400	3 000,00
	242 600,00

222 100,00

Einzahlungen aus Investitionszuschüssen für sonstige Investitionen des Kernhaushalts:

Ansatz	Betrag
1630	20500
	20 500,00

Gemäß Vorgabe der Gemeinderevision wurde die Marktgemeinde Paternion dazu angehalten, Maßnahmen bekanntzugeben, um einen Ausgleich im Voranschlag 2026 zu erwirken und den ausgewiesenen Negativsaldo in Höhe von EUR 274.000,00 auf NULL zu reduzieren! Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die in der Marktgemeinde Paternion gewährten freiwilligen Leistungen gelegt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.in Mag.a Claudia Didl, GVin Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GRin Bettina Egarter, GRin Petra Amentisch, GR Günther Strauss, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Kamillus Steiner, GRin Heidi Pautsch, GR Gerold Unterrieder, GR Werner Jersche, GR Stefan Schweiger, GRin Melitta Nackler

gegen die Stimmen von

GR Ing. Stefan Staber und GRin Christina Graf-Steiner, BEd, somit mit

21 gegen 2 Stimmen,

für das Haushaltsjahr 2026 folgende Voranschlagsverordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18.12.2025, Zahl 900/2025/Fo, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis – und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 14.396.900,00
Aufwendungen:	€ 15.578.500,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 276.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 11.900,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:[1]	€ - 916.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 14.226.700,00
Auszahlungen:	€ 14.808.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:[2]	€ - 581.400,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte[3] gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

(1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen[4] wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt – und allen Anlagen und Bestandteilen liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, auf und wird im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion (https://www.paternion.at) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Manuel Müller

---

[1] Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.
[2] Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015
[3] Zweite Dekade des Ansatzes
[4] Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019

27. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung Haushaltsjahre 2026 bis 2030
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 21, Abs.1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl.Nr. 80/2019 idgF., haben die Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinander

folgenden Finanzjahren einen mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudget) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt.

Das hat zur Folge, dass neben dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2026 auch die mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2027, 2028, 2029 und 2030 zu beschließen sind.

Festzuhalten ist, dass die Sachaufwendungen sowie die Versicherungen um 2,5 % für die Folgejahre fortgeschrieben wurden.
Die Personalaufwendungen wurden einer Erhöhung von 1,5 % unterzogen.
Des Weiteren wurden die folgenden Prognosewerte des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) hinsichtlich der Ertragsanteile übernommen:

Jahr **2027**: **+4,1 %** (gegenüber 2026)
Jahr **2028**: **+3,9 %** (gegenüber 2027)
Jahr **2029**: **+3,2 %** (gegenüber 2028)
Jahr **2030**: **+3,1 %** (gegenüber 2029)

Die an das Land Kärnten abzuführende Landesumlage wurde im Jahr 2027 noch einer 20%igen Kürzung bzw. im Jahr 2028 noch einer 10%igen Kürzung unterzogen. In den Folgejahren 2029 und 2030 wird nach jetzigem Stand die Landesumlage in vollem Umfang schlagend.
Die Transferzahlungen, die an das Land Kärnten abzuführen sind, wurden nach Vorgabe der Gemeindeaufsicht entsprechend eingebaut, wobei anzuführen ist, dass für das letzte zu berücksichtigende Finanzjahr 2030 die Prognosewerte für 2029 fortzuschreiben waren.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.in Mag.a Claudia Didl, GVin Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GRin Petra Amentisch, GR Günther Strauss, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Kamillus Steiner, GRin Heidi Pautsch, GR Gerold Unterrieder, GR Werner Jersche, GR Stefan Schweiger, GRin Melitta Nackler, bei Abwesenheit von GRin Bettina Egarter,

gegen die Stimmen von

GR Ing. Stefan Staber und GRin Christina Graf-Steiner, BEd, somit mit

20 gegen 2 Stimmen,

diesem zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernis Rechnung tragend, diese mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2026 bis einschließlich 2030 festzustellen.

28. Resolution der SPÖ Fraktion zur Trassenführung betreffend die 380kV-Hochspannungsleitung im Gemeindegebiet von Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ – Bürgermeister und sein Team Sozialdemokratische Partei Österreich – beabsichtigen, dem Gemeinderat nachstehende Resolution zur Beschlussfassung vorzulegen und diese im Anschluss an die maßgeblichen Stellen weiterzuleiten.

Gemeindepartei
Paternion

An den **Gemeinderat**
der Marktgemeinde Paternion
Hauptstraße 83
9711 Paternion

Paternion, 18. Dezember 2025

Resolution

betreffend die geplante Trassenführung der 380-kV-Hochspannungsleitung im Gemeindegebiet von Paternion

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderät:innen
der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Paternion

Die Gemeinderät:innen der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Paternion bekennen sich ausdrücklich zur Notwendigkeit einer sicheren, leistungsfähigen und zukunftsorientierten Energieversorgung. Angesichts des prognostizierten steigenden Energiebedarfs in Kärnten sowie in ganz Österreich wird der Ausbau und die Verstärkung der bestehenden Stromnetzinfrastruktur grundsätzlich als wesentliche Voraussetzung für die langfristige Versorgungssicherheit von Haushalten, Wirtschaft und Industrie anerkannt.

Gleichzeitig sehen sich die Gemeinderät:innen der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Paternion in besonderer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung der Marktgemeinde Paternion. Sie treten geschlossen für den Schutz der Lebensqualität, der Gesundheit sowie der natürlichen Lebensgrundlagen ein und fordern daher eine umfassende, sachliche und ergebnisoffene Prüfung sämtlicher realistischer Trassenalternativen, die eine größtmögliche Distanz zu bestehenden sowie potenziellen Siedlungsräumen gewährleisten.

Der derzeit vorgesehene Trassenverlauf der 380-kV-Hochspannungsleitung betrifft das Gemeindegebiet Paternion in besonderem Maße, insbesondere durch die Nähe zu sensiblen Bereichen wie dem Naherholungsgebiet rund um den Pöllaner Teich sowie zu den Ortschaften Pogöriach, Pöllan und Kamering. Diese Bereiche sind sowohl aus ökologischer als auch aus siedlungsstruktureller und lebensqualitätsbezogener Sicht von erheblicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund appellieren die Gemeinderät:innen der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Paternion an die Projektträger Austrian Power Grid AG (APG) und Kärnten Netz GmbH (KNG), in der laufenden Planungsphase höchste Sensibilität walten zu lassen. Maßgebliches Ziel darf nicht die kostenminimalste, sondern muss die technisch, ökologisch und sozial bestmögliche sowie für die betroffene Bevölkerung schonendste Lösung sein.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion wolle daher beschließen:

1. Ablehnung der derzeitigen Trassenführung

Der Gemeinderat spricht sich entschieden gegen die derzeit geplante Trassenführung der 380-kV-Hochspannungsleitung in unmittelbarer Nähe der Ortsgebiete Pogöriach, Pöllan (einschließlich des Naherholungsgebietes rund um den Pöllaner Teich) sowie Kamering aus.

2. Prüfung alternativer Trassenvarianten

Die Projektwerber werden aufgefordert, sämtliche technisch realisierbaren und rechtlich genehmigungsfähigen alternativen Trassenführungen zu prüfen. Dies hat insbesondere die Berücksichtigung siedlungsnaher Bereiche sowie ökologisch sensibler Zonen zu umfassen, mit dem Ziel, bestehende Siedlungsräume und Schutzgebiete bestmöglich zu entlasten, ohne dabei andere bestehende oder künftig mögliche Siedlungsgebiete unzumutbar zu beeinträchtigen.

3. Vorrang des Schutzes von Bevölkerung und Umwelt

Bei der weiteren Planung sind insbesondere mögliche Auswirkungen durch elektromagnetische Felder, Lärmemissionen, visuelle Beeinträchtigungen sowie potenzielle Wertminderungen von Liegenschaften zu minimieren. Dem Schutz von Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität der Bevölkerung ist Vorrang einzuräumen.

4. Aufforderung an Projektträger und öffentliche Stellen

Die Austrian Power Grid AG (APG), die Kärnten Netz GmbH (KNG) sowie die zuständigen Stellen des Landes Kärnten und des Bundes werden aufgefordert, eine Trassenlösung unter größtmöglicher Schonung des Gemeindegebietes Paternion zu erarbeiten und umzusetzen.

5. Transparenz und Information

Es ist eine umfassende, transparente und nachvollziehbare Information der betroffenen Bevölkerung sowie der Marktgemeinde Paternion in allen Phasen der Planung, Genehmigung und Umsetzung sicherzustellen. Die Einbindung der Anrainer:innen hat durch geeignete Beteiligungs- und Konsultationsformate zu erfolgen.

6. Kompensation und Entschädigung

Für betroffene Grundeigentümer:innen sind angemessene Entschädigungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Darüber hinaus sind auch mögliche finanzielle Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Marktgemeinde Paternion zu prüfen.

7. Ganzheitlicher Lösungsansatz

Ziel ist es, unter Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Interessen jene Lösung umzusetzen, die insgesamt als die sicherste, ökologisch verträglichste, sozial ausgewogenste und technisch sinnvollste Variante anzusehen ist.

Diese Resolution wird zur Kenntnis gebracht an:

- die Austrian Power Grid AG (APG)
- die Kärnten Netz GmbH (KNG)
- die Kärntner Landesregierung
- den Kärntner Landtag
- die Abteilungen 7, 8 und 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung
- die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

Unterschriften der unterzeichneten SPÖ-Gemeinderät:innen:

DIETHARD ANGELSCHMIED

MAG. DIX CLAUDIA

GASSER ANTON

URBAN ALFRED

PESENTHEINER CORNELIA

MANUEL MÜLLER

Ameritsch Petra

BETTINA EGARTER

GEROLD UNTERLIEDER

MAG. GÜNTHER MITTERER

PETRITSCH MARKUS

PAUTSCH HEIDI

Günther POSSEGGER

Steiner Kamilla

MAX HEBENSTREIT

PETER LASSNIG

Richard Reiner

Strauss Günther

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die vorstehende Resolution zu beschließen und an folgende Stellen weiterzuleiten:

- die Austrian Power Grid AG (APG)
- die Kärnten Netz GmbH (KNG)
- die Kärntner Landesregierung
- den Kärntner Landtag
- die Abteilungen 7, 8 und 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung
- die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller um 22.30 Uhr die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2025.